Germ Sp.
188 h

Germ. sp.
188 h
40

<36623705470011 S

<36623705470011

Bayer. Staatsbibliothek

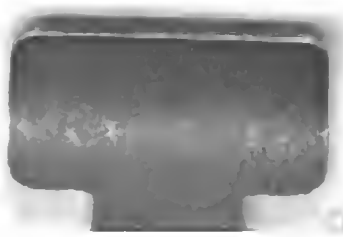

Digitized by Google

Geschichte

der

Stralsunder Stadt-Verfassung.

Ein Versuch

von

A. T. Kruse,
Altermann des Gewandhauses.

Erste Abtheilung,

bis zu dem Bürger-Vertrage vom 16. December 1595.

Stralsund,
C. Löffler'sche Buchhandlung (C. Hingst).

1847.

282 A

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— — Ohne Bewußtſein des Zuſammenhangs mit dem Ganzen, ohne Erkenntniß der geſchichtlich entwickelten Zuſtände, wird kein Städteweſen ſich mehr geltend machen können. Darum wird es heilige Pflicht für den Einzelnen, zur Erkenntniß der geſchichtlich gegebenen Zuſtände das Seine zu thun, unbekümmert, ob ſeine Beſtrebungen von der Gegenwart anerkannt werden oder erſt — [ſpäter ihre Würdigung finden].

Burmeiſter, Dr. C. C. H., Beiträge zur Geſchichte Europa's im 16. Jahrhundert u. ſ. w. Roſtock, 1843. S. 140.

Gedruckt bei Julius Sandhop in Stralſund.

Digitized by Google

Vorwort.

Innere und äußere Anforderungen haben den Verfaſſer vermocht die Arbeit zu unternehmen, welche in den nachfolgenden Blättern der Oeffentlichkeit übergeben wird. Je klarer die Ueberzeugung iſt, das erſtrebte Ziel bei Weitem nicht erreicht zu haben, je deutlicher es vorliegt, daß in dem zu Stande gebrachten Werke der Mängel und Lücken, auch wohl Unrichtigkeiten, gar viele leicht nachzuweiſen ſind, deſto weniger iſt es zu wagen, das Eine und Andere entſchuldigen oder das Beginnen überhaupt rechtfertigen zu wollen. Wenn es aber verzeihlich iſt, daß ein Bürger Stralſund's ſich etwas näher um die Verfaſſung ſeines Wohnorts bekümmert, in einer Zeit, die ſo dringend, ja unwiderſtehlich zu Erörterungen über beſtehende oder wünſchenswerthe Verfaſſungen zwingt: ſo wird wenigſtens das Beſtreben, ſich über dergleichen Fragen ſo gründlich als möglich zu unterrichten, füglich wohl nicht getadelt werden können, und eben ſo wenig wird es an ſich ein Unrecht ſein, das Ergebniß ſolcher Forſchungen auch Anderen mitzutheilen. Es iſt ja eben nur eine Mittheilung, ein Anregen, eine Erleichterung des Selbſt-Prüfens und zwar eines ganz freiwilligen, unabhängigen. Zwar iſt ein großer Theil der Gegenwart ſehr geneigt, alles früher Geſchehene, oder zur Zeit noch Beſtehende, ganz unbrauchbar zu halten für die Wünſche und Bedürfniſſe des Tages oder für eine beſſere Zukunft; allein dieſer Irrthum iſt einer jeden Zeit, gewiſſermaßen als ein Gährungsſtoff beigegeben, der, während derſelbe in der Maſſe ganz verſchwindet, dennoch mitwirkt zu denjenigen neuen Geſtaltungen, welche das Bedürfniß der Zeit fordert und dieſe, nach einer unabweislichen Natur-Nothwendigkeit, doch immer wieder anreihen muß an das,

Digitized by Google

was beſteht und früher war; dem iſt nun einmal nicht zu entrinnen. Das Neue wird ſich aber unter Denen am ſchnelleſten und leichteſten, und zugleich auch am dienlichſten herausbilden, die dasjenige wenigſtens klar erkannt haben, was zur Zeit wirklich vorhanden iſt, und dieſes iſt wieder nicht anders richtig zu würdigen, als wenn deſſen Keimen und Wachſen aus dem Boden, worin es wurzelt, nach den Zuſtänden und Zeit-Verhältniſſen, dem prüfenden Geiſte anſchaulich geworden iſt.

Bei allem Mangel an Vollſtändigkeit der hier an einander gereiheten Thatſachen, ſcheint doch daraus erkennbar zu ſein, daß eine Fort-Entwickelung der Idee eines beſtmöglichen Stadt-Regimentes in den Beſtrebungen der Stralſunder Bürgerſchaft in früheſter Zeit ſchon rege war. Dergleichen Beſtrebungen mußten ſehr natürlich in ſolchen Städten leichter und öfter hervortreten, wo ein kräftiges, wohlhabendes Bürgerthum, von Handels- und Gewerbs-Verkehr begünſtigt, ſich raſch entwickelte. Darum finden wir denn vorzugsweiſe in den Bürgerſchaften der Hanſeſtädte an der Oſtſee — eigentlich ſchon vor dem Entſtehen der Hanſe — ſo viele harte Reibungen über die Grenzen des unabweislich nothwendigen Stadt-Regiments in Händen einer Obrigkeit.

Weil nun Stralſund unter den Städten, die im nördlichen Deutſchland im 13. Jahrhundert mit faſt unbegreiflicher Schnelligkeit am Rande der Oſtſee emporwuchſen, ſich noch beſonders durch ein kräftiges Bürgerthum — mehrere Jahrhunderte hindurch — ausgezeichnet hat: ſo iſt hier unſtreitig auch eine reiche Quelle für das Studium des deutſchen Städte-Weſens überhaupt zu finden, und vielleicht tragen dieſe wenigen Bogen, welche dafür eigentlich nur einige allgemeine Andeutungen enthalten, doch etwas dazu bei, die Aufmerkſamkeit Derjenigen hierauf zu lenken, die nach Beruf und Befähigung mehr als der Verfaſſer dafür zu leiſten im Stande ſind oder ſein werden; daß hier, im ſtillen Dunkel der Archive, noch viele urkundliche und andere Nachrichten der Entdeckung und Benutzung entgegen harren, iſt gewiß.

Bei dem vorliegenden Verſuche iſt es gewagt worden durch eine große Zahl von urkundlichen, aber auch vielen unzuverläſſigen Nachrichten mit ſchwacher Hand einen Faden durchzuführen, von den erſten unbeſtimmten Geſtaltungen der Stadt-Verhältniſſe bis zu der ſpäteren, feſteren Organiſation; auf dieſem Wege mußte denn auch, ſoweit das Auge reichte, umgeſchaut werden in dem Dickicht der allgemeinen, oft weit verſchlungenen Begebenheiten, und hiebei dürften leicht manche Irrthümer vorgekommen ſein, deren Berichtigung, ſo wie die

Digitized by Google

Ergänzung deſſen, was dem dieſſeitigen Blicke entgangen iſt oder entgehen mußte, nur gewünſcht werden kann, damit ſich das Emporwachſen der Verfaſſungs-Idee noch deutlicher herausſtelle, worauf es hier zunächſt abgeſehen war; eine jede ſolche Mitwirkung für den Zweck würde dieſelbe dankbare Anerkennung finden, welche hier jeder fremden Leiſtung, durch Bezeichnung faſt aller benutzten Druckſchriften, angedeutet werden ſollte.

Mit dem Bürger-Vertrage von 1595 wird hier eine Abtheilung geſchloſſen, weil derſelbe ſich als das erſte, auf mühſam zuſammengebrachten Fundamentſteinen ſorgſam aufgerichtete Gebäude darſtellt, und zwar von ſo einfach tüchtiger Zuſammenfügung, daß ſelbſt nach Jahrhunderten hier wieder Zuflucht gefunden werden kann aus den Trümmern mancher leichten Neben-Bauwerke. Freilich verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein ſolches Gebäude nicht ohne Weiteres ein ſtets modernes Wohnhaus bleiben könne, für alle Zeiten; aber in ſolchen Mauern kann eine jede Zeit mit ihren Tages-Tapeten ſich bequem wieder einrichten, in guter Sicherheit die etwa wünſchenswerthen Fachwerks-Einrichtungen vornehmen, ja auch Manches in beſſere Formen umwandeln und für den Geſchmack der Zeit mit Nebendingen gefälliger ausſchmücken — wenn dazu der richtige Kunſtſinn vorhanden iſt. Aber nur wirkliche Thorheit reißt die feſten Mauern eines ſolchen Gebäudes ganz ein, um nach einem ungeprüften Plane einen Neubau zu beginnen, der zu den vorhandenen Fundamenten — worauf doch nothwendiger Weiſe gebauet werden muß — überall nicht paßt. —

Allerdings liegt die Anforderung nahe, in einer, auch beabſichtigten, zweiten Abtheilung Alles beizubringen, was ſeit 1595 die Verfaſſung Stralſunds vervollſtändigt oder abgeändert hat, da es hiefür noch immer an einer befriedigenden Zuſammenſtellung fehlt; es kann aber bedenklich erſcheinen dies mit den ſchwachen Kräften zu unternehmen, deren eifrigſte Anſtrengung — auf das freundlichſte unterſtützt von dem thätigen Förderer Sundiſcher Geſchichte, Herrn D. E. Zober — in dem Vorliegenden nur ſo Geringes zu leiſten vermogte; jedenfalls wird der Entſchluß dazu von der Aufnahme abhängig ſein müſſen, welche dieſe erſte Abtheilung finden wird.

Stralſund, im Auguſt 1847.

A. T. Kruſe.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Die Gründung der Stadt Stralsund. .. Seite 1.
§. 2. Die erste Obrigkeit. Der landesherrliche Vogt. Gerichtsherr. Die Willigsten. Der Elling. Die Schöffen. ..... „ 2.
§. 3. Consilium Commune 1229. Das Kostockſche d. i. Lübiſche Stadt-Recht 1234. 1240. Consules. Rathmanne 1256. Oerbare 1272. ..... „ 2.
§. 4. Raths-Willkühr 1280. Bürgermeiſter 1280—1293. .... „ 3.
§. 5. Berufung der Gemeinde. Elling. Burſprake. ..... „ 4.
§. 6. Innungen. Societas pannicidarum. Zünfte. Altermänner. Consules cum consensu suorum discretorum. Rath- und Bürgerſchluß 1310. Jus statuendi 1314. .... „ 4.
§. 7. Der Hainholz-Sieg 1316. Erkämpfte Theilnahme der Allerleute an dem Jus statuendi von 1319. .... „ 6.
§. 8. Die Allerleute der Wantſnider. Die Achtmänner von 1321. ..... „ 7.
§. 9. Die Aufrührer Conrad von Papenhagen und Eberwin von Semlow, 1328. ..... „ 8.
§. 10. Das gemeinſchaftliche Statut der Städte Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin von 1353 ..... „ 9.
§. 11. Der Einfluß des erſten großen Hanſe-Krieges auf die Stadt-Verhältniſſe. 1361 — 1370. ..... „ 10.
§. 12. Das Privilegium der Altermänner des Gewandhauſes von 1370. ..... „ 11.
§. 13. Die Verfaſſungs-Kämpfe in anderen Hanſe-Städten. 1370—1387. 1396. .... „ 12.
§. 14. Berlam Wulflam, Karſten Sarnow u. Wulf Wulflam. Zwölf- u. Achtmänner v. 1391. „ 13.
§. 15. Wulf Wulflam. Der Aufruhr gegen Kurd Bonow und die Geiſtlichen 1407. „ 14.
§. 16. Die Unruhen in den Hanſe-Städten von 1408, und der Hanſe-Beſchluß von 1418. „ 15.
§. 17. Die Aufwiegelung durch König Erich VIII. von Dännemark. 1428. .. .. „ 17.
§. 18. Otto Voge. Zahl der Altermänner. Die Sechszigee. 1457. Matthias v. d. Lippe. „ 18.
§. 19. Acht Bürgermeiſter. Koloſ Möller I. 1465—1498. Kauf der Vogtei. ..... „ 21.
§. 20. Sabel Oſeborn. Die Reformation. Koloſ Möller (III.). .... „ 22.
§. 21. Die Acht und Vierzig. Der Receß vom 27. Juni 1524. ..... „ 25.
§. 22. Kirchen, Klöſter, milde Stiftungen und ihre Verwaltung in Stralſund vor der Reformation; die Kirchen- und Schulordnung der Acht und Vierziger in Stralſund von 1525. ..... Seite 26.
§. 23. Die Acht und Vierziger und der Rath ohne Koloſ Möller ..... „ 28
§. 24. Die neue Wortführung der Altermänner des Gewandhauſes. Die Zeit von den Acht und Vierzigern bis zu den Hundertmännern (1536—1558). ..... „ 30.
§. 25. Die Hundertmänner und die Nie Ordnung. (1559) .... „ 34.
§. 26. Das Gymnaſium. Kirchen-Ordnung und Viſitation der geiſtlichen Güter. Oloff Lorbeer. (1560—1563) ..... „ 36.
§. 27. Fortſetzung der Viſitation geiſtlicher Güter. Neue Adminiſtration mit Ludolf Koche. Oloff Lorbeer und Matthias Brun verſetzt. (1565) ..... „ 40.
§. 28. Ludolf Koche als Altermann. Beruhigung. Johann Friedrich und Bogislav treten die Regierung an. Huldigung in Stralſund. Friede in Stettin. Protokolle des Raths. (1575) ..... „ 43.
§. 29. Einrichtung eines eigenen Conſiſtoriums. Haſtrow's Regiment beginnt. Dreizehn Beſchwerungs-Artikel des Bürger-Ausſchuſſes 1577. .... „ 45.
§. 30. Bürgermeiſter Bartholomäus Haſtrow 1578. Gravamina der Bürger 1582. .. „ 46.
§. 31. Revers des Rathes von 1583. Weitere Verhandlungen über die Gravamina. „ 49.
§. 32. Ernſtliche Streitigkeiten der Stadt mit den Herzogen Bogislav XIII. und Ernſt Ludwig. Beſchlag der Stralſunder Tuchpacken in Barth. Die große Muſterung der Stralſunder am 19. September 1587. ..... „ 50.
§. 33. Beſchwerungs-Artikel der Stralſunder bei dem Landtage. Gravamina in zwanzig Artikeln. Vergleich zwiſchen Rath und Bürgerſchaft (Revers), vom 10. Juni 1588. .... „ 53.
§. 34. Weitere Verhandlungen über die zwanzig Artikel 1588—1592. ..... „ 54.
§. 35. Weitere Verhandlungen über die zwanzig Artikel und deren Abſchluß durch den Bürger-Vertrag vom 16. Decbr. 1595. „ 57.
§. 36. Einige Bemerkungen zu dem Bürger-Vertrage von 1595. ..... „ 58.
Anlage I. — VII. ..... Seite 62—67.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Handſchriften und Bücher, worauf im Texte Bezug genommen worden.

A.

Die Handſchriften ſind diejenigen, welche in dem gedruckten „Verzeichniß von Büchern, Urkunden ꝛc. des Gewandhauſes in Stralſund, von A. T. Kruſe. Erſte Abtheilung, bis 1595. Stralſund, 1847," von No. 1. bis No. 123., nach ihrem Hauptinhalte aufgeführt ſtehen.

B.

Gedruckte Bücher.

1. Brandenburg, Arnold, Geſchichte des Magiſtrats der Stadt Stralſund. Stralſund. 1837.
2. Hüllmann, K. D., Staedteweſen des Mittelalters. Bonn. 1826.
3. Wilda, Dr. W. E., das Gildeweſen im Mittelalter. Halle. 1831.
4. Klöden, K. F., (Director des Real-Gymnaſiums) Programme. Berlin, 1841—1843.
5. Barthold, F. W., Geſchichte von Rügen und Pommern. Hamburg. 1839 — 1845.
6. Suhm, P. F., Hiſtorie af Danmark. Kiöbenhavn.
7. Saeterius, G., Geſchichte des Hanſeatiſchen Bundes. Göttingen. 1808.
8. Kruſe, A. T., einige Bruchſtücke aus der Geſchichte d. Stadt Stralſund. 8vo. Stralſund. 1846.
9. Berckmann, Johann, Stralſundiſche Chronik, herausg. von Mohnike u. Zober. Stralſund. 1833.
10. Kantzow, Thomas, Pomerania, von Koſegarten. Greifswald. 1816.
11. Kantzow's, Thomas, Chronik von Pommern. Niederdeutſch, herausg. v. Wilhelm Böhmer. Stett. 1835.
12. Kantzow's, Thomas, Chronik v. Pommern, in hochdeutſcher Sprache, herausg. v. von Medem. Anclam. 1841.
13. Dahlmann, F. C., Geſchichte von Dännemark. Hamburg. 1841.
14. Brandenburg, Arnold, Wo ſtand Stralſund vor 600 Jahren? Stralſund. 1830.
15. Fabricius, C. G., Urkunden zur Geſchichte des Fürſtenthums Rügen. Stralſund. 1841.
16. Schwarz, Albert G., Lehn-Hiſtorie. Greifsw. 1740.
17. Micrälius, Johannes, ſechs Bücher vom alten Pommerland. Stettin u. Leipzig. 1723.
18. Dähnerts Sammlung Pommerſcher u. Rügenſch. Landes-Urkunden. Stralſund. 1765.
19. Mohnike, Dr. G., Absalon. Leipzig. 1832.
20. Hasselbach, Kosegarten, von Medem: Codex Pomeraniae Dipl. Greifsw. 1843.
21. Willebrand, Hanſiſche Chronik. Lübeck.
22. Lappenberg, Urkunden zu Sartorius, Urſprung des Hanſeatiſchen Bundes. Hamburg.
23. Gadebuſch, T. H., Pommerſche Sammlungen. Greifswald. 1783.
24. (Rettelbladt) Hiſtoriſch-diplomatiſche Abhandlung über d. Urſprung u. f. w. d. Stadt Roſtock. Roſtock. 1757.
25. Rudloff, F. A., Geſchichte v. Mecklenburg. Roſtock. 1786.
26. Westphalen, J. E., Monumenta inedita rer. German. Lips. 1739.
27. Stavenhagen, C. F., Beſchreibung der Stadt Anclam. Greifswald. 1773.
28. Kruſe, A. T., Erſter Entwurf einer Stralſunder Bürgermeiſtertafel. Stralſund. 1846.
29. Fabricius, C. G., Stralſund in den Tagen des Roſtocker Landfriedens (13. Juni. 1283). Stettin. 1847. (Auch in Nr. 56. 1846.)
30. Saſtrow's, Bartholomäus, Lebenslauff, herausg. von Dr. Mohnike. Greifswald. 1823.
31. Burmeiſter, Dr. C. C. H., die Bürgerſprachen und Bürger-Verträge der Stadt Wismar. Wismar. 1840.
32. Cramer, Pommerſche Kirchen-Chronika. Stett. 1603.
33. Klöden, K. F., diplomatiſche Geſchichte des Markgrafen Waldemar. Berlin. 1845.
34. Koſegarten, Dr. J. G. L., Pommerſche u. Rügenſche Geſchichtsdenkmäler. Greifswald. 1834.
35. Der Kaiſerl., Fr. u. Reichsſtadt Lübeck Statuta, Stadt-Recht u. Ordnungen. Lübeck. 1728.
36. Mevius, Commentar. in jus lubecense. Francofurti et Lips. MDCCXLIV.
37. Gesterding, Dr. Carl, Beitrag z. Geſchichte der Stadt Greifswald. 1827.
38. Hiſtoriſches Taſchenbuch. Herausg. von F. v. Raumer.
39. Voigt, die Bitalien-Brüder (in Nr. 38.).
40. Pommerſche Provinzial-Blätter.
41. Baltiſche Studien.
42. Weſtphalen, R. A., Hamburgs Verfaſſung und Verwaltung. Hamburg. 1841.

Digitized by Google

43. Eine alte Stralsunder Chronik, nach einer Pergament-Handschrift herausg. v. Dr. E. Zober. Stralf. 1842.
44. Denkwürdigkeiten d. löblichen Schiffer-Kompagnie, von Titge Wetter. Stralsund. 1699.
45. „Etliche Stücken" Schilderung des katholi. Gottesdienstes in Stralsund, von d. Bürgerm. Franz Weffel. Herausgeg. v. Dr. E. Zober. Stralsund. 1837.
46. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Greifsw. 1752.
47. Fabricius, Dr. C. Ferd., die Einführung der Kirchen-Verbesserung in Stralsund. (Die Acht und Vierziger.) Stralsund. 1835.
48. Fabricius, Dr. C. Ferd., der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. 1831.
49. Dom, Fr., das alte Barth. (In Nr. 41. 1832.)
50. a. Langemak, Gregorii, Oratio saecularis etc.
    b. Lobes, M., kurze historische Erzählungen u. s. w.
    c. Verzeichniß aller evangel. Prediger.
    } zur zweiten Jubelfeier der Reformation. Stralf. 1723.
51. Heller, Chronik der Stadt Wolgast.
52. Register (ij satisfeceruntad societatem et ad scampna pannicidarum und) der Altermänner des Gewandhauses in Stralsund. Von A. T. Kruse. Stralf. 1847.
53. Dinnies, J. A., Nachricht von den geistlichen Stiftungen zu Stralsund (in B 23. II.)
54. (v. Medem) Geschichte der Einführung der evangel. Lehre im Herzogthum Pommern. Greifsw. 1837.
55. Jahrbücher u. Jahresberichte d. Vereins f. mekienburg. Geschichte u. Alterth., herausg. v. G. C. F. Lisch u. Anderen. Schwerin. 1836 ff.
56. Sundine. Stralsunder Wochenschrift. 1827 ff.
57. Kugler, Franz, Pommersche Kunstgeschichte. Stettin. 1840. (Auch in Nr. 41.)
58. Verzeichniß von Büchern, Urkunden u. s. w. d. Gewandhauses, von A. T. Kruse. Stralsund. 1847.
59. Umriß einer allgem. Geschichte der Unterstützungs-Quellen und des Armenwesens in Stralsund, mit besonderer Rücksicht auf d. Johannis-Armenhaus. Stralf. 1847.
60. Barthold, F. W., Jürgen Wullenweber oder die Bürgermeister-Fehde. (In Nr. 38., Jahrg. 1835.)
61. Dröge, Gerd., Leben Franz Weffels. (In Nr. 30. III.)
62. Mohnike, Dr. Gottl., Johannes Frederus. Stralf. 1837.
63. Genzkow, Nicol., weiland Bürgermeisters in Stralsund, Tagebuch. Herausg. v. Dr. E. Zober. Stett. 1847. 1. (in Nr. 41.)
64. Tamms, C. H., Peter Suleke. Eine kirchenhistorische Monographie. Stralsund. 1837.
65. Kirchner, Dr. E., Versuch einer Stralsundischen Schulgeschichte. Stralsund. 1822. 23. (Programme.)
66. Zober, Dr. E., zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. Stralsund. 1839. ff.
67. a. Lindemann, Stralsunder Memorialbuch. Herausg. v. Dr. E. Zober. 1843. (Auch in Nr. 41. III. 2.)
    b. Hannemann, Memorialbuch, desgl.
    } Stralsunder Chroniken 2r Band.
68. Zober, Dr. E., Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stralsunder Verfassung. Stralsund. 1846.
69. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen. Rostock. 1737 — 1742.
70. Zimmermann, F. G., Neue Chronik von Hamburg. Hamburg. 1820.
71. a. Kruse, A. T., Aufklärungen und Bemerkungen über die Stralsunder Bürger-Verträge von 1595 u. 1616. Stralsund. 1846.
    b. Nachtrag dazu: Ueber die Rathswahlen.
    c. Zweiter Nachtrag, desgl.

Digitized by Google

§. 1.

Die Gründung der Stadt Stralsund.

Das Christenthum war 1124, unter dem Schutze des Herzogs Boleslaus von Polen, durch Bischof Otto von Bamberg nach Stettin und dem altberühmten Julin, später Wollin, gebracht worden; Letzterer hatte es 1128, von Neu-Brandenburg nach Demmin, Usedom und Wolgast kommend, auch schon diesseits der Peene eingeführt, aber eine Bekehrung der Rujanen hatte er noch nicht gewagt. Auf der Insel Rügen war eine starke heidnische Bevölkerung, vielleicht zum Theil vor dem Christenthume flüchtend, zusammengedrängt worden und konnte nicht füglich ohne eine kräftige Seemacht bezwungen werden. Dazu hatte Dännemark, schon christlich, den nächsten Beruf; König Waldemar der Große und sein Bischof Absalon eroberten nach vielen vergeblichen Anfällen die Insel Rügen 1168, zerstörten die heidnischen Tempel zu Arkona und Charenz (Garz), gründeten mehrere christliche Kirchen auf der Insel, und bald darauf wird das Fürstenthum Rügen, durch Waldemars Nachfolger Kannt, gestiftet, wozu nicht blos die Insel, sondern auch auf der Pommerschen Küste ohngefähr das zwischen der Mündung des Rykflusses, Loitz, Tribsees, Barth und der Meer-Enge (Strale-Sund) liegende Land, bestimmt, und dem Heerführer der Rujanen, Jaromar, als Lehn von Dännemark übergeben ward. Das Bedürfniß der leichtesten Verbindung zwischen der Insel und dem Festlande hatte hier, ohne Zweifel schon lange vorher, an dem Sunde in der Nähe der Insel Strale (Dänholm) eine Fähr-Anlage hervorgerufen; diese Stelle mußte, nachdem die bequeme Rhede schon vielfältig für Handels- und Kriegsfahrzeuge, namentlich für die Dänen und die Küstenfahrer von Schleswig, Rügen und dem seit etwa funfzig Jahren emporblühenden Lübeck, als günstiger Anker-, Landungs- und Proviantirungs-Platz, anerkannt und benutzt worden war, auch leicht zu einer weiteren Ansiedelung auffordern. Dem Rügenschen Fürsten Jaromar, der die jungen erfreulich fortschreitenden Städte-Anlagen Lübeck und Rostock, auch wohl als Quellen landesherrlicher Einkünfte, persönlich kennen gelernt hatte, kam der Gedanke, bei der Fährstelle, inmitten seiner beiden Landestheile, eine ähnliche Stadt-Anlage zu gründen (1209) wohl nicht zu früh; wahrscheinlich hatten die aus den Sächsischen Landen und vom Rhein her zur Ostseeküste drängenden Handels-Leute, den nach Scandinavien und über Wisby nach Novgorod sich immer mehr ausbreitenden, lohnenden Handelsverkehr verfolgend, auch hier am Strale-Sund schon die Ansiedelung begonnen, Güter in Schiffe verladen und andere über See empfangen, als Jaromar die Erweiterung zu einer wirklichen Stadt-Anlage begünstigte. Wodurch, ist eigentlich nicht bekannt; vor 1218 soll der Ort schon eine Kirche gehabt haben, in welcher sich die Einwohner, unter Jaromar, 1218, gegen die feindlich und neidisch gesinnten Pommern von Wolgast, vertheidigten. B 1 — 22.

Einen bestimmten Namen erhielt die Stadt nicht; tho'm Sunde ist sie viele Jahrhunderte hindurch vorzugsweise genannt worden, aber sie ward auch, zuerst in einer Urkunde von 1229, B 15. II. S. 11., — wodurch Jaromars Nachfolger, Witzlaf I., den Bürgern dieser seiner Stadt verspricht: eine andere (ihnen schädliche?) neue Stadtanlage, Schadegard, wieder eingehen zu lassen — **Stralesund** genannt.

§. 2.

Die erste Obrigkeit. Der landesherrliche Vogt. Gerichtsherr. Gemeinde. Die Wittigsten. Der Etting. Die Schöffen.

Das 1194 begründete Fürstenthum Rügen war, behufs landesherrlicher Regierung, in Vogteien getheilt, deren jede, als Vorgesetzten, einen Vogt (von **Advocatus, Vocatus**) hatte; die erwähnte Fährstelle gehörte in solcher Rücksicht zu der Landschaft Tribuses, der betreffende Vogt mochte ursprünglich in dem benachbarten Vogedehagen oder in Barth seinen Sitz haben; als Kirchort blieb Stralsund noch lange zu Vogedehagen gehörig, B 1. B 15, II. S. 88. B 23, I. S. 339. B 29, S. 37. B 34, S. 72.

Der landesherrliche Vogt war demnach die vorhandene Obrigkeit der neuen Anlage, hatte namentlich für den Fürsten Abgaben zu erheben und in dessen Namen auch Gericht zu halten. B 23. Als der Ort sich bald bevölkerte, bildeten die Kirche und andere gemeinschaftliche Angelegenheiten, auch unabhängig von dem Landesherrn, schon eine Gemeinde und wenn diese sich auch über ihre Wünsche und Entschlüsse in der Regel in allgemeiner Versammlung berieth, so konnte es auch, hier, wie in andern deutschen Ortsanlagen, nicht fehlen, daß die angesehensten, erfahrensten, geachtesten Männer unter den Einwohnern (sie wurden in andern deutschen Städten die „Wittigsten" genannt B 2. und es kommen in Dokumenten, Schreiben von geistlichen und weltlichen Behörden auch für Stralsund **discretos honorandos viros — dilectos burgenses** — vor; 1292, 1293: „Vogt, Rathmänner und Gemeinde," B 29, S. 40.) zu Vorstehern der Gemeinde wurden, und so den Anfang einer Stadt-Obrigkeit bildeten. Neben dieser Orts-Obrigkeit behielt jedoch der landesherrliche Vogt vorläufig noch das höhere Ansehen, besonders als Richter. B 1. Als solcher hielt derselbe jährlich einen bestimmten allgemeinen Gerichtstag, den „Etting," zu welchem sich die Gemeinde auf dem öffentlichen Gerichts- (Markt-) Platze (**forum**) versammelte, woselbst dann die älteren Verordnungen des Landesherrn in Erinnerung gebracht oder neue verkündet wurden; demnächst ward über Streitsachen und Verbrecher offenes Gericht gehalten, wobei das Urtheil durch Beisitzer aus dem Volke, Schöffen, unter Aufsicht des Vogtes, gefunden und das Strafurtheil gegen Verbrecher auch sofort vollzogen ward, B 1. Diese Amtsübungen des fürstlichen Vogtes haben in Stralsund neben der Stadtobrigkeit lange fortgedauert. Das Amt verlor aber immer mehr an Bedeutung und Ansehen, als die Stadt mehr Selbstständigkeit, Stadt-Recht und eigene Gerichtsbarkeit erhielt. Für laufende Geschäfte — außer dem Etting und für kleinere Streitsachen — hatte der landesherrliche Vogt einen Untervogt. Schon 1319 erhielt der Rath von Stralsund die Zusicherung des Fürsten: daß keine der Stadt widerwärtige Person zum Vogt ernannt werden solle; 1334 gab der Fürst Witzlaf III. die Vogtei einer städtischen, bürgerlichen Familie, Wesend, zu Lehn; 1450 ward sie der Stadt verpfändet; 1480 derselben ganz verkauft, womit die Stadt die volle Gerichtsbarkeit erhielt. Der Director des Gerichts hat noch jetzt die amtliche Benennung: Gerichts-Vogt. B 1. B 15. B 23. I. S. 339. B 29. B. 34.

§. 3.

Consilium Commune 1229. Das Rostocksche d. i. Lübische Stadt-Recht 1234. 1240. Consules. Rathmanne 1256. Oerbare 1272.

In der schon §. 1. erwähnten Urkunde von 1229 B 14, S. 12. B 15, II. S. 11. ist von Bürgern in Stralsund die Rede und daß die Versiegelung in Gegenwart vieler Großen und des „Com-

Digitized by Google

mune Consilium Stralesund“ geschehen sei. Es erscheint hier also ein „Gemeinde-Rath,“ worunter man wohl nur eine Versammlung der §. 2. schon gedachten „Wittigsten,“ Angesehensten der Gemeinde, verstehen kann, obgleich auch Consules, Rathmannen, dabei vorkommen. Es war die Gemeinde im Begriff, sich förmlich zu organisiren, aber sie mogte wohl damit noch nicht ganz zu Stande sein, als sie noch von einer neuen Stadt-Anlage, Schadegard, bedrohet ward. Letztere war vielleicht begonnen worden, als das junge Stralsund durch Feinde oder Feuer zerstört worden war; nun aber, als die Stralsunder dennoch auf alter Stelle sich wieder anbauen wollten, ward jene Anlage wieder aufgegeben, B 14; oder der Fürst hatte durch das beabsichtigte Schadegard die Stralsunder für seine anderweitigen Ansprüche mehr geneigt machen wollen.

Nur wenige Jahre später (1234) wird Stralsund, durch die Urkunde des Fürsten Wissezlaff d. d. Charenz (Garz) den 31sten October, B 15, II. S. 15. u. B 18, S. IV. S. 73. mit der Gerechtigkeit und der Freiheit der Stadt Rostock bewidmet und dadurch vollständig zu einer Stadt erhoben. Die Gerechtigkeit und Freiheit der Stadt Rostock war aber das Stadt-Recht, welches Lübeck schon 1158 als ein höchst einflußreiches Geschenk von Heinrich dem Löwen empfangen hatte. Rostock erhielt dasselbe von seinem Landesherrn Borwin 1218, B 24, B 25, und Stralsund gelangte nun, sechszehn Jahre später, auch zu einer festen Stadtverfassungs-Grundlage; zunächst zu einer gehörig autorisirten Obrigkeit, deren Unabhängigkeit von der Gemeinde, durch das im Lübischen Recht voranstehende Selbstwahl-Recht des Rathes, gesichert ward. B 26, III. Die Urkunde von 1234 ertheilt die Bewilligung übrigens der Stadt, welche hier, wahrscheinlich einzige Ausnahme „Stralowe“ genannt wird, B 15, B 18. Sechs Jahre später, 1240, in einer Urkunde desselben Witzlafs, wird sie wieder „die neue Stadt Stralsund“ genannt; B 15, II. S. 10. u. S. 18.; wahrscheinlich war eine Zerstörung durch die neidischen Lübecker vorhergegangen, weshalb der Fürst ihr (ohne Bezugnahme auf 1234) das durch Herrn Borwin der Stadt Rostock bewilligte Stadt-Recht abermals zuspricht, und sie überdem mit Land, mit der Insel Strale und Fischerei-Gerechtigkeit, auch ihre Bürger mit Zollfreiheit in der Rügenschen Herrschaft bewidmet. B 15. B 18. Fortan findet man in den Urkunden immer „Rathmanne“ und Gemeinde, Consules et Commune B 26, II. S. 38. 1256. Bald bedingt sich der Landesherr eine bestimmte jährliche Abgabe, Oerbare, von der Stadt zu 200 Mark mit Vorbehalt der Vergrößerung bei weiterer Ausdehnung der Stadt, 1272, B 18. II. S. 6.; die Stadt erhält die Erhebung des fürstl. Zolles auf 6 Jahre gegen ein Kapital, und wird auch hiedurch immer mehr frei von der Autorität des Fürsten, B 29, S. 52.

§. 4.

Raths-Willkühr 1280. Bürgermeister 1280 — 1293.

Das Raths-Kollegium: „die Rathmannen“ bedurften wohl bald eine nähere Bestimmung über die Pflichten des Einzelnen im Rathe; eine solche Bestimmung oder Willkühre findet sich in Stralsund zuerst im Jahre 1280 B 1, S. 27. 28., sie gewann Kraft durch den Eid, der von dem neuen Rathmanne abgelegt werden mußte: nach bestem Wissen das Gemeinwohl zu fördern, den Aeltesten folgsam zu sein, Verschwiegenheit zu beobachten, das Recht ohne Rücksicht auf Freund oder Feind zu sprechen, jedem Bürgermeister 6 Gulden, jedem Rathmann 3 Gulden und eine Gebühr an die Secretaire zu bezahlen; innerhalb vier Monaten eine Rathskôste (ein Gastmal) und einen „Schouwer“, oder Pokal, von drei Mark gearbeitetem Silber mit „vergoldeter Ambulirung“ zu geben. *) M. s. Anlage I.

*) Nach dem Stadtbuche — um 1277 — 1283 — B 29. könnte es zweifelhaft scheinen: ob eine Rathswillkühr schon bestand; jedenfalls ist der Schluß des Eides, die Zahlungen und das Geschenk betreffend, aus einer viel späteren Zeit, B 1, S. 27. Jetzt gab es schon alten und neuen Rath, doch ist die Form der Abwechselung und Wiederwahl nicht genau bekannt.

Digitized by Google

In späteren „Willkühren" des Rathes ward über die Zahl der Bürgermeister, B 1, S. 10, der Rathmannen B 27., über die Vertheilung der Aemter und Lehne, durch die Bürgermeister, B 1, S. 16., Wahlformen u. dgl. mehr Bestimmtes, nach gemeinschaftlicher Vereinbarung des Rathes, festgesetzt, so daß die Willkühr des Rathes sich eigentlich nur immer auf die inneren Angelegenheiten und Verhältnisse des Rathes selbst bezog.

Aus der Willkühr des Rathes von 1280 geht demnach hervor: daß schon damals und wohl schon seit längerer Zeit „Oldeste", Bürgermeister, **Proconsules**, bestanden; das Stralsunder Rathsverzeichniß kennt aber erst in 1293 drei Bürgermeister: Leo Valke, Hermann von Travenemünde und Heinrich Eselsvoth. B 1, S. 79. u. S. 81.

Die Versammlungen des Rathes fanden in der Kirche statt, wenigstens noch zu Ende des 14ten Jahrhunderts B 1, S. 97., ja selbst zu Gentzkows Zeiten, 1558 — 1567; auch nach den Berichten des Bürgermeisters Sastrow († 1603) B 30. hatte der Rath wichtige Verhandlungen in der Kirche, obgleich schon Sessions-Zimmer im Rathhause waren, B 1.

§. 5.

Berufung der Gemeinde. Etting. Bursprake.

Wenngleich dem Rathe, nach dem Lübischen Rechte, das unbedingte Verordnungs-Recht zustand, so konnte dieses Recht doch nicht auf alle Angelegenheiten der Gemeinde willkührlich ausgedehnt werden, und der Rath mußte, schon aus Rücksicht auf die Uebermacht der Menge, bei Steuern und andern wichtigen Angelegenheiten, sich der allgemeinen Zustimmung versichern und deshalb die ganze Gemeinde zusammenberufen; bestimmte Vorschriften gab es darüber weiter nicht, als daß die regelmäßige und nothwendige Zusammenkunft zum „Etting" (§. 2.) jährlich wenigstens einmal Gelegenheit bot, zur Verständigung zwischen Rath und Gemeinde.*) Bei außerordentlichen Veranlassungen ward die Gemeinde durch Glockengeläute, Hörnerblasen und Ausruf zur Kirche versammelt und so entstanden denn auch die Quartier-Versammlungen. B 1, S. 26.

Außer den „Ettingen", jährlich einmal (?), wurden noch in regelmäßigen Terminen die „Burspraken" gehalten, wodurch der Rath seine polizeilichen und ähnlichen Anordnungen in Stadt-Angelegenheiten, den auf dem Markte versammelten Bürgern und anderen Einwohnern verkündigen ließ. Wie früh diese „Burspraken" hier üblich waren, ist nicht genau zu sagen, B 29, S. 57.; für Wismar werden sie erst 1311 urkundlich, B 31, S. III u. I.; die erste hat dort nur zehn Sätze, die sich auf Bereitschaft zur Vertheidigung, Verbot des Reisens, Feuersgefahr, rechtes Maaß und Gewicht beziehen; dergleichen Vorschriften mehrten sich aber bald und im J. 1428 kommen schon mehr als 60 Sätze in der Bursprake daselbst vor. In Stralsund ward die Bursprake von Gentzkow noch 1560 — 1570 öfters gehalten. A 120. Die Ettinge, regelmäßige Gemeinde-Versammlungen, stammen übrigens aus altgermanischer, heidnischer Zeit. B 3.

§. 6.

Innungen. Societas pannicidarum. Zünfte. Altermänner. Consules cum consensu suorum discretorum. Rath- und Bürgerschluss 1310. Jus statuendi 1314.

Innerhalb etwa siebenzig Jahren nach der Gründung Stralsunds und etwa funfzig Jahre nach Gewinnung des Lübschen Stadt-Rechtes, war ein solches Zuströmen von Gewerbs- und Handels-

*) Fabricius fand im Stadtbuche, um 1283, nichts über die Bedeutung des Ettings und glaubt, daß diese öffentlichen Gerichtstage durch einzelne Verhandlungen vor den Consulibus verdrängt worden sind, B 29, S. 57. Aber dann wären die Ettinge wohl bald ganz beseitigt worden, während sie doch bis spät in's 16te Jahrhundert gebräuchlich blieben, A 120. B 30.

Digitized by Google

leuten nach dieſer Stadt, daß ſie mit dergleichen Anſiedlern ſchnell bevölkert ward, die auch große Kirchen, Klöſter, Stadtmauern und feſte Thürme ſo raſch aufbaueten, daß Stralſund ſchon im 13ten Jahrhundert eben ſo groß und wohl volkreicher war, wie im 19ten. Ein ſehr lohnender Verkehr nach und von Schonen, Heeringsſalzereien, namentlich aber ein großer Tuchhandel, über Wisby und dem 1203 gegründeten Riga, nach Novgorod, bereicherten Stralſund und häuften hier nicht bloß Kaufleute, ſondern auch Handwerker aller Art, zugleich die Mittel dieſe zu beſchäftigen und auch wohlhabend zu machen; in letzterer Rückſicht forderte ſchon der Aufbau der ganzen Stadt mit ſo vielen großen Gebäuden, der Kirchen, Klöſter, der Thürme mit der ganzen Umfangs-Mauer, 24 Fuß hoch, acht Fuß dick, der Häuſer und Speicher, die Anlagen von Mühlen, der Schiffsbau mit allem Zubehör, die Heeringsſalzerei, zuerſt hier an der Küſte, ſpäter in größerem Umfange auf Schonen, die Mälzereien und Bierbrauereien für Verſendungen nach Schweden, Dännemark und Norwegen, mit vielem Gefäß-Bedürfniß, eine ſo große Gewerksthätigkeit der Böttcher, Schmiede, Reepſchläger, Zimmerleute, Maurer, Tiſchler, bis zu allen Künſten zur Ausſchmückung der Kirchen u. ſ. w., daß man ſich kaum ein zu lebhaftes Bild von dem Gewimmel und Getümmel der Handwerker in Stralſund, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, machen kann. Nach den Vorgängen in älteren deutſchen Städten, am Rheine, in Weſtphalen, in Lübeck u. Roſtock, geſtalteten ſich denn auch in Stralſund ſehr leicht und raſch die Zünfte, deren jede Alterleute haben mußte, die, als erwählte Vorſteher dieſer Zünfte, die achtbarſten und erfahrenſten Männer der Genoſſen waren und ſo in der ganzen Stadt-Gemeinde die natürlichſten Vorſteher derſelben, namentlich in den Berathungen mit der Obrigkeit, werden mußten. Keine Zunft oder Innung konnte aber ſo zahlreich und in allen Rückſichten ſo angeſehen ſein, als die Innung der Kaufleute und darunter hauptſächlich die **societas pannicidarum**, der Tuchhändler, oder wie ſie damals hießen, der „Wantſnider": Tuchausſchneider, denn dieſe waren es ja hauptſächlich, welche alle Mittel herbeiſchafften, wodurch das Aufblühen der Stadt möglich ward. Es iſt das Original-Kompagnie-Regiſter dieſer Innung noch vorhanden und beginnt — ſ. d. **facsimile** vor dem Titel — mit der Jahreszahl 1281; doch ſind die zuerſt aufgeführten Mitglieder ſchon 15 — 20 Jahre früher als angeſehene Bürger bekannt, ſo daß die **societas** wohl ſchon 1263 beſtanden haben mag. Es wird hier genügen, nach dem Regiſter anzuführen: daß in demſelben von 1281 bis 1376 ſchon 589 Mitglieder verzeichnet ſtehen, darunter 59, welche die Geſchichte des Magiſtrats, **B** 1, als Rathsmitglieder ausweiſet, um bemerklich zu machen, wie angeſehen die Altermänner dieſer **societas**, eigentlich die einzige Kaufmanns-Innung, zu jener Zeit in Stralſund geweſen ſein müſſen.

Auch war es der Handel, der (nachdem Lübeck einen Streit zwiſchen Stralſund und Greifswald durch ein Friedensgebot bei Strafe von 100 Mark, d. h. 50 Pfund, Goldes geſchlichtet hatte) zu einer Vereinbarung zwiſchen den Obrigkeiten der Städte Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund und einigen andern ſchon 1281 führte, als Anfang eines Hanſebundes, indem dieſer Städte-Verein ſchon einen Krieg gegen Norwegen beſchließen konnte und mit dem beſten Erfolge durchführte, ſo daß König Hakon, im Frieden zu Calmar 1284, die Forderungen der vereinten Städte zugeſtehen mußte. Der ſteigende Flor der Städte machte ſie keck und widerſpenſtig gegen die machtloſen Landesherren *); dieſe aber gewannen den Beiſtand Dännemarks, und 1310, 1311 wurden Wismar und Roſtock gedemüthigt; Stralſund erkaufte ſich von Witzlav III. 1314, für 6000 Mark Pfenninge — etwa 21000 Thaler Preuß. Courant Silberwerth, **B** 18, 7. II. S. 9. — nicht bloß Frieden, ſondern auch neue Beſtätigung des Roſtocker Stadt-Rechtes (Lübiſches Recht) mit der beſondern Verſicherung: daß, wenn auch die Roſtocker in ihrem Rechte gekränkt würden (Roſtock war grade in Folge eines Aufruhrs der Bürger gegen den Rath, durch König Erich von Dännemark und Heinrich den Löwen von Mecklenburg, zur Unterwerfung gezwungen worden **B** 32.) die Stralſunder doch das alte Stadt-Recht ungekränkt behalten ſollen; es wird ihnen das Eigenthums-Recht aller ihrer Ländereien um die Stadt, mit Fiſcherei, unter Ausübung des Stadt-

*) Ein in Stralſund geſchloſſener Erbvertrag der Fürſten Witzlav und Sambor, d. d. 1304 ante portam latinam, d. h. 6. Mai, **B** 18, I. S 243., räumte den Städten und Vaſallen Widerſtands-Rechte ein.

Digitized by Google

Rechtes, zugesichert; ebenso das **jus de non evocando**, so daß der Stralsunder nur in Stralsund selbst verklaget werden kann, außer wenn er unter einem andern Richter sich vergeht oder wegen Lehngut; daneben wird ihnen (Uuser leven Stadt thom Stralsunde und allen Inwahnern) **B 18, II. S. 6.** das Recht des „Willköres" (das **jus statuendi**) und das Recht der Appellation nach Lübeck bewilligt. Die Stralsunder gestatten dagegen, daß der früher abgekaufte fürstliche Zoll wieder erhoben werde, jedoch soll derselbe nie erhöhet werden und allen Streit darüber sollen „die Stralsunder Rathmannen" entscheiden.

So hatte eine, in der Obrigkeit nach Lübischem Rechte, und in der Wohlhabenheit zahlreicher Innungen und Zünfte äußerst kräftige Kommüne, sich eine sehr unabhängige Stellung gegen den Landesherrn, aber auch den Anfang zu einer freien Stadt-Verfassung erworben. Im Stadtbuche von 1310 heißt es: **Consules cum consensu suorum discretorum decreverunt**, welches Dinnies einen Raths- und Bürgerschluß nennt, **B 23, II. S. 236**, wodurch ein Einkaufsgeld für das heil. Geist und das St. Jürgen Hospital verordnet ward.

§. 7.

Der Hainholz-Sieg 1316. Erkämpfte Theilnahme der Alterleute an dem Jus statuendi von 1319.

Kaum hatte Fürst Witzlav **III.** die Urkunde von 1314 ausgestellt, als er bereuen mogte, daß er der reichen Stadt seines Landes so wohlfeilen Kaufes die wichtigen Rechte überlassen hatte; er selbst erhob neuen Streit mit den Stralsundern, und ließ sich, als Vasall Dännemarks, in große Eroberungs-Pläne König Erichs ein, der sich auf den Wendischen und Pommerschen Küsten mehr Gebiet zu erwerben trachtete, wogegen aber hauptsächlich Waldemar, Markgraf von Brandenburg, auch begierig nach Ausbreitung seiner Macht bis zur Ostseeküste, kräftig auftrat. Es verbündeten sich einerseits Dännemark, der Fürst von Rügen, die Herzoge von Schleswig, Holstein und von Sachsen-Lauenburg; die Mecklenburger, mehrere kleinere Landesherren und die Stadt Greifswald, aber auch Polen und Russen; andererseits der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Pommern-Wolgast, die Stadt Stralsund und 130, mit Fürst Witzlav unzufriedene, Rügensche Ritter, **B 18, II. S. 7.** Stralsund ward der Hauptangriffs-Punkt der so zahlreichen Feinde, zu Wasser und zu Lande. Eine Dänische Flotte erschien mit 8000 Mann bei Hiddensee und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg lagerte sich mit 5 bis 8000 Mann dicht vor den starken Mauern Stralsunds, im Hainholz. Die Stralsunder hatten von Waldemar wenige Hülfsvölker erhalten, aber tapferen Beistand von den Rügenschen Rittern, unter Anführung des Stoislaus von Putbus. **B 10.**

Jetzt zeigte sich die Kräftigkeit der Zünfte; die Hutmacher mit Pferden, deren Hufe mit Filz beschlagen waren, voran, ward, unter Leitung des von Putbus, ein Ausfall nach dem Hainholze gemacht, der Feind geschlagen, das Lager erobert und Herzog Erich mit vielen Anführern gefangen genommen. Die Stralsunder sollen den Herzog an seiner goldenen Kette in die Stadt geführt haben; sie feierten 1316 einen glänzenden Triumph und erhielten von den Gefangenen ein großes Löse-Geld, das sie sofort, in siegestrunkener Freude, zu Denkmal-Bauten bestimmten: das Kauf- oder Rathhaus ward mit dem gezierten Vorbau geschmückt, der noch jetzt Aufmerksamkeit erregt; daneben ward ein großes Fest-Haus „der Artushof gebauet (den 1680 eine große Feuersbrunst zerstört hat). **B 5. B 10.**

Nach dem Hainholz-Siege zerstörten die Stralsunder mit den Rügenschen Rittern alle Güter und Burgen des Fürsten auf Rügen, wahrscheinlich auch seine Burg auf dem Rugard (?). Die Feinde Stralsunds wurden uneins und schlossen 1317 Frieden in Brodersdorf und Templin. **B 5, III. B 34.**

Jetzt war denn auch Fürst Witzlav **III.** von Rügen wieder geneigter zur Verhandlung mit den Stralsundern; diese erlangten durch die Urkunde ihres Landesherrn von 1319 „für die erwiesenen Gefälligkeiten" neben Anderem auch die ausdrückliche Bestätigung des Rechtes, „daß sie in der Stadt und

Digitized by Google

ihrem Eigenthume eine Willkühr machen mögen, wie es ihnen gut deucht;" auch das **Jus de non evocando**, das Geleits-Recht, und das Lübische Recht werden bestätigt und es wird die Zusicherung gegeben, daß innerhalb zwei Meilen von der Stadt keine Festen angelegt werden sollen. **B 18, II. S. 8. 9.**

So hatten denn die Stralsunder ihr **jus statuendi** 1314 erkauft, 1316 erkämpft und 1319 zum zweitenmal besiegelt erhalten.

Es ist aber ein bemerkenswerther Unterschied in den beiden Urkunden über das **jus statuendi** vor und nach dem Hainholz-Siege, wodurch namentlich die Stellung der „Alterleute" bedeutungsvoll hervorgehoben und es deutlich wird, daß die Alterleute der Innungen und Zünfte bei dem Kriegsschlusse 1315 — 1316 eine entscheidende Stimme in der Kommüne gewonnen haben.

Witzlafs Urkunde von 1314 **B 18, II. S. 6.** bewilligt das **Jus** und Anderes „Unser leven Stadt tho'm Stralsunde und allen Inwahnern;

in der Conförderations-Urkunde mit den Rügenschen Rittern „tho twelfften Dagen 1316 **B 18, II. S. 7.** heißt es: „Wie Raht, **Oldermanne** und gemeine Börgere vamme Stralsunde;" dabei hatten also die Altermänner schon eine besondere Stimme, und

in der Urkunde Witzlafs vom Sonntage Lätara 1319 werden die Gerechtigkeiten und das **Jus statuendi** „unsern geliebten Rathmannen, **Alterleuten** und der ganzen Gemeinheit der Stadt Stralsund" bewilligt, **B 18, II. S. 9.**

Auch die „Lehnwaren in allen den Scholen" der Stadt, giebt Witzlaf **III. 1319** den „leven Rathmannen, **Oldermannen** und den gemeinen Börgern thom Stralsunde. **B 18, II. S. 18.**

So haben die Stralsunder dies **Jus statuendi**, die Berechtigung in ihrem Eigenthume, in ihrer Kommüne, eine Willkühre — eine Verfassung zu machen, wie es ihnen gut deucht, unabhängig von dem Landesherrn, von diesem fast dreifach rechtlich erworben; so aber gewannen auch die „Alterleute" und die ganze Gemeinde, durch Kriegs- Entschluß und selbsterkämpften Sieg, ein Mit-Recht am **Jus statuendi**; allerdings im Gegensatze zu der Bestimmung des Lübischen Rechtes: „Was ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden" **B 35, S. 1.**; aber der Rath sollte nun eigentlich nichts anderes verordnen, als was Alterleute und ganze Gemeinde gebilligt hatten; der Rath behielt das Verordnungs-Recht, aber nicht die willkührliche Gesetzgebung.

§. 8.

Die Alterleute der Wantsnider. Die Achtmänner von 1316.

Es lag in der Natur der Verhältnisse, nach §. 6., daß unter allen Alterleuten die der **societas pannicidarum** die Angesehensten waren; daß diese also in der Regel bei den öffentlichen Versammlungen der Bürger das Wort im Namen der Gemeinde nahmen, und daß deren Meinung von größtem Einflusse war auf die Beschlüsse in den, übrigens nur selten vorkommenden Verhandlungen und Berathungen zwischen Obrigkeit und Gemeinde. Erklärlich ist es denn auch, daß der Rath, in dem Hervortreten der Alterleute sämmtlicher Innungen und Zünfte mit Anspruch auf Theilnahme am **Jus statuendi**, seine eigene Autorität, schon durch die Menge von Zunft-Alterleuten gefährdet sehen mußte, da es deren doch wenigstens einige hundert gab. Nun scheinen die Alterleute sofort nach Erlangung des **Jus statuendi** auf die Ausübung des erworbenen Rechtes gedrungen zu haben und wohl mogten die Nachwehen der Sieges-Triumphe von 1316 ungewöhnliche Anstrengungen der Gemeinde fordern, über welche eine Berathung zwischen der Obrigkeit und einer grade vom Landesherrn durch Kampf und Sieg unabhängig gewordenen Gemeinde, gewiß nöthig war. Wir finden, daß der Rath und die Altermänner in dieser Zeit einen Ausschuß von acht Personen zur Abfassung neuer Statute erwählt hatten. **B 1, S. 30.** Gegen diesen Ausschuß erregte Gödeke von Güstrow, ein Bürger, unter Mitwirkung seines Oheims, des Rathsherrn Johann von Güstrow, einen Aufstand. Gödeke beklagte sich, daß er nicht mit in den Ausschuß berufen sei, **B 1, Anl. A**; das konnte er wohl nur,

Digitized by Google

wenn er ein Altermann war; dieß wird noch deutlicher, da er die Absicht erklärte: mit Christian Vöge bei dem Fürsten Beschwerde darüber führen zu wollen, daß der Rath nicht gewähre, was der Fürst ihnen versprochen (den Alterleuten aller Zünfte, Theilnahme am **Jus statuendi.**) Auch beschuldigt er den Rath und die Alterleute (die Achte waren also Alterleute), daß sie sich verbündet: alle Alterleute umzubringen und zu dem Zweck in Pukenbergs Hause die Waffen bereit gehabt hätten. Pukenberg war nach **A 1**, Nr. 121. ein Wantsnider, Tuchhändler; man kann also diese urkundlichen Angaben **B 1**, Anl. **A**, nicht wohl anders verstehen, als daß die zum Ausschusse berufenen Altermänner von der Tuchhändler-Kompagnie waren, und im Einverständniß mit dem Rathe, die Alterleute der übrigen Zünfte von der Berathung über Statute ausschlossen. Herman de Scholte, der gegen Gödeke von Güstrow zeugte, war auch ein Wantsnider. **A 1**, Nr. 37.

Aus den Klage-Punkten gegen den Rathsherrn Johann von Güstrow geht hervor, daß alle Rathsherren und die Altermänner (aller Zünfte?) geschworen hatten: zu genehmigen was die zum Ausschusse Erwählten festsetzen würden; aus dem letzten Klagepunkt geht hervor, daß in dem Ausschuß der Achte, Rathsherren und Altermänner waren; beide von Güstrow wurden proscribirt. **B 1.**

Aus diesem Allen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit schließen: daß, wenngleich die Altermänner aller Zünfte durch die Urkunde von 1319 zur Theilnahme am **Jus statuendi** berechtigt waren, der Rath es doch durchsetzte, daß nur einige und zwar die Angesehensten, die Altermänner der Wantsnider, zu einer solchen Theilnahme in den Ausschuß gelangten. Nach der Proscription der von Güstrow ist aber von einem durch den Ausschuß erlangten Statut weiter keine Spur. Uebrigens giebt eine Urkunde des Fürsten Witzlaf, v. 1321 den Vorstand „Unsern leven Rathmanne, Oldermanne und gemeinen Inwahnern," so daß also die Dreigliedrigkeit der Gemeinde fortbestand. **B 18, II. 10. B 18, SI. 1114.**

§. 9.

Die Aufrührer Conrad von Papenhagen und Gherwin von Semlow, 1328.

Das Absterben der Rügenschen Fürsten (1325) veranlaßte einen Erbfolge-Krieg zwischen den Mecklenburgern und den Pommern von Wolgast, worin die Städte Stralsund und Greifswald sehr lebhaft für die Wolgaster Parthei nahmen; Stralsund huldigte dem Wolgaster Herzog Wartislav und erhielt von diesem in dem General-Privilegio von 1325 **B 18, II.** S. 11., eine vollständigste Bestätigung aller Privilegien. Das Kriegsbündniß gab wohl Veranlassung, daß der Stralsunder Conrad von Papenhagen (ein Name der bei den Wantsnidern, **A 1**, und im Rathe, **B 1**, öfters vorkommt) den Greifswalder Rath gegen den Stralsunder aufzuwiegeln suchte; die speciellere Ursache ist nicht angegeben, auch wurden die Greifswalder beruhigt. Aber 1328 vereinigte Conrad von Papenhagen sich mit Gherwin von Semlow, wahrscheinlich des Bürgermeisters Sohn, der mit den Bürgermeistern von Travemünde und von Dorpen und mit dessen Bruder Diedrich von Semlow in Streit lebte. Sie dringen mit einem bewaffneten Haufen in die Versammlung des Rathes: **inuasit duos Consules in Consistorio ubi securi sedebant ad pupplicas causas terminandas B 1**, S. 31. — — und verlangten, daß die Wahl der „vier Kriegshauptleute" nicht von den Rathsherren — **quod dni Consules illos quatuor eligera non deberent** — sondern von der ganzen Gemeinde geschehen solle — **in graue preiudicium dnorum Consulum.**

Die angezogenen Stellen lassen nicht annehmen, daß der Angriff gegen die Alterleute, namentlich gegen deren Vertretung der Gemeinde, gerichtet gewesen **B 1**, S. 31.; ja es scheint, als ob keine Altermänner bei der Wahlverhandlung des Rathes gegenwärtig waren und man könnte eher vermuthen, daß eben deshalb der Angriff mit unternommen worden; wenigstens war ein Mitschuldiger und Anführer, Hincke Holste, ein Tuchhändler **A 1**, Nr. 126., und kann sogar ein Altermann gewesen sein. M s. auch **B 34**, S. 74. S. 90 — 93. u. **B 37, II.** S. 44. Jedenfalls erkennt man in diesen Ausfällen ein sehr ernstliches Dringen der Gemeinde oder doch Einzelner auf Theilnahme am **Jus statuendi**; im vorliegenden Falle an der zu jener Zeit wichtigen Wahl der Kriegs-Hauptleute, denn 1328 bedrohete Heinrich, der Mecklenburger Löwe, Pommern mit einem starken Heere; er rückte im April gegen

Digitized by Google

die Peene, B 34, S. 215; der Rath in Stralsund erwählte 18 neue Mitglieder auf ein Mal B 1, S. 82; wahrscheinlich die wichtigsten Opponenten, dabei sechs Wantsnider. A 1, Nr. 92. 239. 242. 231. 246. 259. Am 27. Juni ward der Friede zu Brodersdorf geschlossen, woselbst die Meklenburger sich der Ansprüche auf Rügen gegen eine Abfindungssumme von 31000 *mk* Silber (über 400,000 Rthlr. Pr. Cour.) entsagen, bis zu deren Bezahlung die Meklenburger im Besitz der Landschaften Barth, Grimmen und Tribsees bleiben sollen. B 34, S. 217.

§. 10.

Das gemeinschaftliche Statut der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von 1353.

Der gleichartige Ursprung, die gleichartigen inneren Stadt-Verhältnisse, des Verkehrs und des lübischen Rechtes, die auch sehr gleichartigen äußeren Verhältnisse gegen den eigenen und gegen fremde Landesherren, diese Uebereinstimmungen begründeten in den jungen Handelsstädten des nördlichen Deutschlands, besonders an der Ostseeküste, auch gleiche Bedürfnisse der Gemeinden und ihres Regimentes. Das von Soest 1158 nach Lübeck übergegangene Stadt-Recht breitete sich über Wismar und Rostock (1218) nach Stralsund 1234, Greifswald 1250, B 37, S. I, 8, und weiter nach andern Städten aus und vertrat hier für die ersten Zeiten eine Stadt-Verfassung. Einzelne Städte machten denn auch, namentlich für Wahlformen und innere Ordnungen des Rathes, besondere Abänderungen und „Statuta," z. B. Lübeck 1240, B III. S. 653, und Hamburg 1270, B 36. IV., S. 2090. Als aber die Verhältnisse der Gemeinden, im Gedränge eines außerordentlich raschen Aufblühens, immer vielseitiger wurden, trat auch das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer Theilnahme der Bürger an der Berathung des Gemeinwohls immer entschiedener hervor und verlangte dafür nähere Bestimmungen. Dabei richteten sich die Städte, sowohl die Obrigkeiten als auch die Bürger, gern nach den Entschlüssen der anderen, nahe gelegenen Stadtgemeinden und, wie schon längst für Handels-Verhältnisse und Verhandlungen mit den eigenen und fremden Landesherren, einzelne Verbindungen zwischen den Städten der Wendischen und Pommerschen Küsten entstanden waren, (1284 sogar ein Kriegsbündniß der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Wisby und Riga, gegen Norwegen; ähnliche Vereinbarungen 1310, 1314 gegen Könige und Fürsten), so vereinigten sich 1353 die Obrigkeiten von Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin zu einer gemeinschaftlichen Willkühr, einem Verfassungs-Statut. In Greifswald hatte zwar der Rath (selbst schon seit 1321) im Stadtbuche Anordnungen in Betreff der Polizei, des Gerichtes, Pflichten der Rathsherren und der Bürger, Appellation, Kriegespflicht u. s. w., B I. 37, S. 132 u. f. eingetragen, allein solche einseitige Anordnungen gewannen doch nicht eine so kräftige Autorität, als wenn mehrere Städte dieselbe gleichzeitig annahmen. Darauf beruheten ohne Zweifel **de statuta vnde endracht der veer steder stralessund, gripeswold, anklem vnde demyn, beleuet an den jaren vnses heren m. ccc. liij. des dages na der besnydinge vnses heren.** B 27, S. 361 — 366. Das Statut enthält 11 Items, die von Kosegarten, in B 34, S. 168, ausführlich mitgetheilt und besprochen werden. 1) Wahlform des Rathes. 2) Ausschluß der nahen Verwandtschaft. 3) Aemter-Vertheilung durch die Bürgermeister. 4) Zahl des Rathes, nicht über 24, davon 16 im Rathe und 8 außerhalb, als alter Rath (es sollten jährlich acht neue Mitglieder erwählt werden). 5) **dat dar beleuet is van allen vnsern börgern** — es war also die ganze Gemeinde befragt — gegen Aufrührer eine Strafe von 100 *mk* löthigen Silbers = 1400 Thlr. Preuß. Cour. 6) Betheiligte Rathmannen sollen abtreten. 7) Wer gegen Stadt und Bürger arbeitet, soll enthauptet werden. 8) Jeder Bürgermeister und jeder Ratbmann soll sich ein Pferd halten und zu Reisen bereit sein. 9) Das beschädigte Pferd soll vom Rathe ersetzt werden. 10) Bauverwendungen am Hause der Frau sollen ersetzt werden. 11) Wegen Befriedigungen zwischen Nachbaren. S. Anlage II.

Digitized by Google

Man sieht, dieses Statut enthielt eigentlich Nichts für bürgerschaftliche Rechte, war vielmehr im Art. 5 und 7. hauptsächlich gegen aufrühersche Unternehmungen gerichtet, im Einverständniß mit allen Bürgern; von Alterleuten ist hier keine Rede.

Nach dem Greifswalder Stadtbuche ward 1358 noch weiter zwischen den Rathmannen der vier Städte vereinbart: daß sie gegen jeden, der ihre Freiheiten antaste, die Aechtung aussprechen wollen; wenn das ohne Erfolg, so wollen sie die gemeinschaftliche Aechtung eintreten lassen und keine der Städte soll Geleit bewilligen. B 34, S. 176.

Dieß war eigentlich mehr ein Bündniß gegen äußere als gegen innere Feinde und entwickelte sich aus dem allgemeinen Verhältniß des schon immer deutlicher werdenden Hansebundes.

In Stralsund ward das Regiment, seit Zurückweisung des Andringens der Alterleute der Zünfte 1321 unter Gödeke v. Güstrow und einer Partei der Gemeinde unter Papenhagen und Gherwin von Semlow 1328, wohl durch den Rath nach lübischem Rechte, durch Ettinge und Burspraken und nach einigen Berathungen mit den sechs Altermännern der Wantsnider, unter günstigen Verkehrs-Verhältnissen, ziemlich ruhig geführt.

§. 11.

Der Einfluss des ersten grossen Hanse-Krieges auf die Stadt-Verhältnisse. 1361 — 70.

Waldemar IV., König von Dännemark, dem die Lehnsherrschaft über Rügen mit dem Erlöschen des Rügenschen Fürsten-Stammes und den weiteren Folgen fast verloren gegangen war, betrachtete das rasche Emporblühen der Städte an den Wendischen und Pommerschen Küsten, überhaupt den sich entwickelnden Hansebund, mit desto größerem Neide, und als diese Städte ihm den gewünschten Beistand gegen Schweden, dem er das auch verlorene Schonen wieder entreißen wollte, versagten, wandte er, noch immer im Besitz des mächtigsten Reiches im Norden Europa's, seine Plane gegen das Herz der Hanse; dieß war Wisby auf Gothland, die reichste Handelsstadt der Ostsee in damaliger Zeit, Niederlage seit etwa 250 Jahren für die ganze Nordeuropäische Handelswelt, mit großen Waaren-Vorräthen für den Verkehr nach und von den Küsten der Ostsee, besonders Rußland. 1361 erschien Waldemar vor Wisby, erstürmte es, plünderte und zerstörte fast die ganze Stadt. Die Sendeboten der Hansestädte versammelten sich in Greifswald und beschlossen, in einem Bündnisse mit Schweden und Norwegen, Krieg gegen Dännemark. Unter Lübecks Anführung ward 1362 ein kostbarer Kriegeszug gegen Dännemark unternommen, der zwar mit Glück begann, darauf aber, weil die Schwedischen und Norwegischen Hülfsvölker ausblieben, mit Verlust und einer Kapitulation endete, wobei Waldemar als Sieger anerkannt werden mußte. Der Anführer des unglücklichen Kriegszuges, ein Lübecker Bürgermeister, ward enthauptet. B 7. 8. 21. 22. Im Laufe des Waffenstillstandes nahm Stralsund, bei dem Handel nach Wisby mit einem großartigen Tuchgeschäft und bei der Verbindung mit Schonen besonders betheiligt, sich der Leitung der Hanse sehr thätig an, namentlich durch Bertram Wulflam, der 1362 Rathsherr, 1364 Bürgermeister in Stralsund ward. B 8. Dieser bereisete viele Hansetage und betrieb mit unermüdlichem Eifer, daß 1367 in Cöln ein erster großer Hansebund von einigen siebenzig Handelsstädten an den Küsten der Ost- und Nordsee, auch sonst im nördlichen Deutschland, Preußen u. s. w. zu Stande kam, der einen gemeinschaftlichen Krieg gegen Dännemark und Norwegen beschloß. 1368 ging eine starke Flotte von der Nordsee nach Norwegen und bezwang den König Hakon; eine größere Ostseeflotte sammelte sich bei Hiddensee, eroberte Kopenhagen und Schonen mit allen Dänischen Festungen und war 1369 im Begriff ganz Dännemark (welches Waldemar kurz vor Ausbruch des Krieges verlassen hatte, um in Deutschland Hülfe zu suchen, die er nicht fand) zu besetzen, als Dänische Reichsstände mit dem Reichsverweser nach Stralsund kamen, um hier Frieden zu erbitten. Die Bedingungen wurden für Dännemark und Waldemar sehr demüthigend gestellt. Die Dänischen Festungen, mit dem Einkom-

Digitized by Google

men in Schonen, wurden den Städten auf 15 Jahre verschrieben und die Thronfolge in Dännemark sollte von ihrer Zustimmung abhängig sein, große Handelsfreiheiten wurden bedungen. Waldemar fand keinen Ausweg, — er war selbst mit Absetzung bedrohet, und 1370 am Tage nach Himmelfahrt ward in Stralsund der Friede feierlich bestätigt. A 4, Fol. 31, 30, 29. B 7. 8. 22. Durch diesen Sieg und Frieden erhob sich die Hanse zu einer europäischen Staatsmacht; die Namen Stralsund und seines Bürgermeisters Bertram Wulflam waren die gefeiertsten der Zeit. Da dieser Krieg im Sinne der ganzen Bürgerschaft Stralsunds geführt ward und nicht bloß glänzende, sondern auch für Handel und Gewerbe nützliche Folgen hatte, so ist wohl erklärlich, daß der Rath, mit dem großen Ansehen bei der Hanse, auch das innere Stadt-Regiment mit Leichtigkeit führen konnte. Bertram Wulflam und der Rath von Stralsund stand 1370 auf dem höchsten Gipfel obrigkeitlicher Willkühr nach dem lübischen Rechte.

§. 12.

Das Privilegium der Altermänner des Gewandhauses von 1370.

Die Ausübung des 1319 für die Rathmannen, Alterleute und die ganze Gemeinheit erworbene **jus statuendi** war seit der Zeit, namentlich seit 1321 und 1328 wohl hauptsächlich in den Händen des Raths verblieben und auf seltene Berathungen mit den Altermännern der Wantsnider beschränkt worden. Gewiß hatte der umsichtige Bertram Wulflam ohnlängst erkannt: wie wichtig es, selbst für den Rath, sei, ein vermittelndes Organ zwischen Rath und Bürgerschaft zu haben, und für die, in Steuer- und Kriegs- und anderen wichtigen Fällen doch unerläßliche Verhandlung mit der allgemeinen Bürgerschaft benutzen zu können. Klar genug war es ihm gewiß, daß hiezu die viel zu zahlreichen Alterleute aller Innungen und Zünfte nicht füglich sich eigneten; der nun schon etwa funfzig Jahre lang bestandene Gebrauch einer Berathung mit den Alterwännern der Wantsnider, noch immer die angesehensten der Bürgerschaft, der ohnstreitig — unter den gegebenen Umständen — völlig befriedigt hatte, lenkte Bertram Wulflam zu dem Entschlusse, in diesen ein gesetzliches Verfassungsorgan, ein besonderes bürgerschaftliches Kollegium, zu begründen.

Dieß geschah durch das Privilegium von 1370; dasselbe enthält nach dem Privilegienbuche der Altermänner des Gewandhauses, A 2, S. 4., in soweit es das Verhältniß zur Stadt-Verfassung betrifft, etwa Folgendes; s. Anlage III.:

Item. Ock gyfft en ersame radt dat u. s. w. den olden gebruke etc.

Zunächst erklärt das Privilegium den schon bestehenden alten Gebrauch: daß die Altermänner die angesehenste Stellung neben dem Rathe einnehmen, nunmehr für ein Gesetz; ein Kollegium, das im Namen der ganzen Gemeinde mit dem Rathe verhandeln sollte, mußte äußeres Ansehen haben und dafür gesetzliche Anerkennung fordern können. Dann wird verordnet: daß bei den Zusammenkünften der Bürger nur ein Altermann das Wort vor dem Rathe halten soll und kein Anderer, bei Strafe der Enthauptung.

Es ist klar, daß diese Anordnung nicht etwa nur eine auszeichnende Ehre für die Altermänner, sondern mehr ein Schutz für den Rath sein sollte und zugleich dazu diente, dreiste Rädelsführer, nach diesem gesetzlichen Ausspruche, leicht ganz zum Schweigen zu bringen.

Zu weiterer Auszeichnung für die Altermänner wird ihnen ein besonderer Gerichtsstand zugesichert, wodurch das äußere Ansehen gestärkt ward.

Item wen ock en ersame Radt de Borger tho hope wil eschen laten etc.

Um den Altermännern die Aufgabe zu erleichtern, die Meinung der Bürger in soweit zu erforschen, damit sie dem Rathe einfach und sicher vorgetragen werden könne, soll ihnen der Rath seine Anträge 2 oder 3 Tage vorher zusagen lassen. Dieß war offenbar eine große Erleichterung für die Berathung und Beschlußnahme zwischen Rath und Bürgerschaft; die Vorberathung mit den Altermännern

Digitized by Google

war zugleich Prüfung für die Ausführbarkeit der Vorschläge des Rathes, welche dann noch modifizirt werden konnten.

Item wen ock en nyge oldermann etc. lesen vn horen laten.

Sollte die Stellung zwischen Rath und Bürger den größten Nutzen stiften, so mußten die Altermänner auch völlig unabhängig, sowohl vom Rathe als auch von der Gemeinde, bleiben; dieß konnte nun nicht besser geschehen, als durch Bewilligung des freien Selbstwahl-Rechtes, das hier befreiet ward von der Beschränkung auf die Zunft, obgleich diese damals, nach **A 1**, fast Alles umschloß, was zur vornehmsten Bürgerschaft gehörte, denn nicht bloß Tuchhändler, sondern auch andere angesehene Bürger ließen sich der Ehre wegen darein aufnehmen. **B 52.**

Diese einfachen aber bedeutungsvollen wenigen Sätze haben späterhin, hauptsächlich mit Bezug auf den Tuchhandel, noch mehrere Zusätze bekommen. Darunter findet sich noch:

Item. Ock scholen de oldermenne vry sin wakegelth etc.

sie sollen frei sein von Wachdienst und ihr Diener frei von Schoß und allen Abgaben.

Bemerkenswerth ist aber: daß den Altermännern durchaus keine entscheidende Autorität beigelegt wird; sie erscheinen nur als ein mit äußerem Ansehen ausgerüstetes, unabhängiges, bürgerschaftliches Kollegium, das die öffentlichen Berathungen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft unparteiisch leiten und vermitteln, die Meinung der Gemeinde einfach vortragen soll. **B 8. II.**

§. 13.

Die Verfassungs-Kämpfe in anderen Hanse-Städten. 1370 — 1387. 1396.

Nach dem Stralsunder Frieden von 1370, der den Ruhm der Hansestädte überall verbreitete, erhoben sich deren Handels-Verhältnisse zur höchsten Bedeutung. Das Bürgerthum ward üppig, und daraus entsprangen allenthalben Kämpfe der Bürger gegen das größtentheils willkührliche Regiment der Obrigkeit, in welcher die Bürgermeister und Rathmannen sich freilich ihrerseits brüsteten, als Mit-Regenten der in Europa zu großer Herrschaft gelangten Hanse. Es sollen hier nur einige Andeutungen von den aufgeregten Zuständen in den Hansestädten dieser Zeit gegeben werden, um das Gleichzeitige und Zeitgemäße des Strebens nach Entwickelung der städtischen Verfassungs-Einrichtungen bemerklich zu machen.

Schon 1370 erheben sich in Cöln, namentlich die Tuchmacher, gegen die Allein-Herrschaft der „Geschlechter"; der „weise Rath" mußte funfzig Beisitzer aus dem Handwerksstande aufnehmen. **B 2. III. S. 577.** Damals war Cöln mit Stralsund in enger Beziehung.

In Braunschweig ward 1372 der Rath zum Theil erschlagen, zum Theil verjagt, ein anderes Regiment eingesetzt; — weshalb die Stadt, in Folge eines Beschlusses in Stralsund, **B 6. XIII. 727**, acht Jahre lang von der Hanse ausgeschlossen blieb und sich 1380 durch eine große Sühne-Deputation nach Lübeck, Entschädigung der Vertriebenen u. s. w. erst Wiederaufnahme erwirken mußte, **B 21, S. 46.** Aber selbst in Lübeck griff 1381 der Handwerksstand gegen den Rath zu den Waffen und dieser ward nur durch den Beistand von fünftausend Kaufleuten im Harnisch und ihren Gesellen geschützt. **B 21, S. 46.**

Beiläufig sei hier zu der großen Zahl der Kaufleute bemerklich gemacht: daß nicht diese allein den großen Handelsverkehr der Ostsee jener Zeit bezeugt; 1381 war auch in Stralsund ein so großer Verkehr, daß eine Flotte Englischer Handelsschiffe bei'm Gellen entlöscht ward und alle Straßen Stralsunds (damals eben so groß wie jetzt) voll Handelsgüter lagen. **B 9, S. 64.**

Im Jahre 1384 war wieder Aufruhr in Lübeck; Knochenhauer, Buntfutterer, Bäcker wollten den Rath ermorden; allein die Kaufleute retteten diesen abermals, und die Anführer der Verschwornen wurden hingerichtet. **B 21 S. 47.**

In Anklam ward 1387 fast der ganze Rath erschlagen, **B 27, S. 197**, und 1396 ward in Cöln Bürgermeister vom Stabe abgesetzt, wieder eingesetzt, dann vom Volk erschlagen und geviertheilt;

Digitized by Google

es ward das alte Regiment der „Richer = Wittheit“ aufgelöset und ein neuer Rath eingesetzt, in welchen 36 Zunftherren und 13 andere Rathsherren berufen wurden. **B 2, III.** 581.

Stralsunds Kraft gegen den Landesherrn um diese Zeit wird deutlich durch das Privilegium Wartislavs d. d. Stralsund am heil. Abend vor Mariä Empfängniß 1383. Es ward darin „den Rathmannen, Bürgern und sämmtlichen Einwohnern“ Freiheit von der Heerfolge bewilligt, übrige Freiheiten werden bestätigt, besonders auch Fischereibetrieb unter eigenen Vögten mit Ausübung des lübischen Rechtes gestattet; die Oerbare wird unbedingt auf 200 Mark festgestellt auf ewige Zeiten, und der Fürst entsagt dem Strandrechte. **B 18, II.** S. 14.

§. 14.

Bertram Wulflam, Karsten Sarnow und Wulf Wulflam.

Der Bürgermeister Bertram Wulflam, dem der Triumph Stralsunds und der Hanse von 1370 hauptsächlich zugeschrieben werden konnte, regierte seit 1370 mit Willkühr und wohl nicht ohne Hochmuth. Er hatte aber selbst, in dem ersten bürgerschaftlichen unabhängigen Kollegio der Altermänner, ein Verfassungs-Organ gesetzlich begründet, das durch seine Stellung, an der Spitze der Bürgerschaft, zur systematischen Opposition gegen die Willkühr des Rathes berufen war. Karsten Sarnow und Hermann Hozang, welche, nach dem Register **A 1**, Nr. 646. und 662 b., als Altermänner der Wantsnider anzusehen sind, werden als die Anführer einer Partei genannt, die 1388 sich gegen den Rath erhob und namentlich von Bertram Wulflam Rechnungslegung verlangte. Beide kamen in den Rath; Hozang aber ward wegen verbotener Korn-Ausfuhr daraus verwiesen, und da er sich, mordgierig, rächen wollte, als Verbrecher gerädert. **B II.**, S. 96. Sarnow, zum Bürgermeister erhoben, blieb der Volkspartei zugethan, und Bertram Wulflam konnte sich derselben nicht erwehren. Er und die Seinigen flüchteten 1391, **A 14. 15.** und **B 8, II.**; Sarnow blieb an der Spitze des Raths und begünstigte die Abfassung eines „Statuts“, wodurch zwölf Alterleute der Bürgerschaft, durch die Gemeinde erwählt, dem Rathe zur Seite gesetzt wurden, wovon acht die Verwaltung des Gemein-Guts besorgen sollten. **B 1**, S. 34.

Bertram Wulflam, „von grotem Geslechte“, **B 9**, hatte einen starken Anhang in der Stadt, erhielt den Schutz der Hanse und kehrte schon 1393 nach Stralsund in die erste Bürgermeisterwürde zurück, wogegen Sarnow, „der unbefreundete Mann“, als Feind der Stadt und Verfassung angeklagt, am 28sten Juni 1393 auf dem alten Markte enthauptet und außerhalb der Stadt beerdigt ward, **B 9**, S. 166. Jenes Statut und das Kollegium der Zwölf ward kassirt, im Stadtbuche gestrichen. **B 1**, S. 35.

Aber Bertram Wulflam starb 1394, und noch einmal erhob sich die demokratische Partei; Sarnows Leiche ward vom St. Jürgen Kirchhofe aus der Erde geholt, im Triumph durch die Stadt geführt; der Rath mußte Sarnow für unschuldig erklären und die Leiche ward mit allen Ehren eines Bürgermeisters in der Kirche beerdigt. **B 9**, S. 166. Doch die Gegenpartei war zu mächtig; die Anhänger Sarnow's im Rathe: Langendorf, **A 1**, Nr. 527., Strelow und Dene, wurden auf dem alten Markte durch das Schwert gerichtet; achtundvierzig Bürger aus der Stadt verwiesen, **B 1**, S. 35. **Lib. Poscript.** Die Wulflamsche Partei triumphirte; die Leiche eines mit ihnen geflüchteten, auswärts verstorbenen Rathsherrn Darne ward in oder vor den Rathsstuhl gebracht, in die frühere Würde eingesetzt und dann feierlich bestattet. Wulf Wulflam, der Sohn Bertrams, ward zu Anfang des Jahres 1395 zu Rath erwählt, 1397 schon Bürgermeister, **B 1**, S. 35. 36. 85. **B 8, II.**

(Die Zweifel über die richtige Zeitfolge aller dieser Parteiwechsel und der Thatsachen, in **B 1.** scheinen sich so wie hier berichtet am besten zu lösen.)

Digitized by Google

§. 15.

Wulf Wulflam. Der Aufruhr gegen Kurd Bonow und die Geistlichen 1407.

Der junge Stralsunder Bürgermeister Wulf Wulflam trat würdig in die Fußstapfen des Vaters; während dessen Regiment war er schon Kommandant der Hanse zu Lande und zu Wasser gewesen, ein reicher Mann und fürstlicher Rath geworden. Wulf Wulflam war der Haupt-Vermittler des Friedens zwischen König Albrecht von Schweden und der Königin Margaretha von Dännemark und Norwegen; dieser Frieden führte zu der Kalmarschen Union von 1397, seit welchem Margaretha den Namen Semiramis des Nordens erhielt. B 6, 22. Sie war eine persönliche Freundin Wulf Wulflams, und auf ihren Wunsch ward ein Betrüger, der sich für Margarethens Sohn, Oluf, ausgab, an Wulf Wulflam ausgeliefert und auf dessen Anordnung 1402 verbrannt. B 8, II. B 9.

Die Vitalienbrüder, — ein aus jenem Kriege zwischen Schweden und Dännemark entsprungenes Seeräuber-Volk, wozu auch Störtebeker und Gödike Michels, die unter der Stubbenkammer, und auf dem Darß hausten, gehörten, — so wie Raubritter und Wegelagerer zu Lande, welche Handelspeinigen Wulf Wulflam, im Auftrag der Hanse, bei Lebzeiten seines Vaters, vergeblich bekämpft hatte, zerrütteten den Handel der Ostseestädte. B 27. B 39.

Eine übermüthig, ja schamlos gewordene Geistlichkeit empörte die Gemüther des deutschen Volkes, rief in Böhmen den Johannes Huß hervor und zündete in Stralsund ein gräßliches Feuer an.

Der Rath in Stralsund hatte eine Scheidemünze prägen lassen, leichter wie vorher, und letztere ward nun von dem Volke zu Opfer-Pfenningen benutzt, welche bei den vielen, von der Geistlichkeit dazu herbeigeführten Veranlassungen an diese gespendet werden mußten, und nun wegen des geringen Gehaltes die Einnahme sehr schmälerten. Die Priester warfen die Münze den Leuten in der Kirche vor die Füße; Kurd Bonow, der, als Archidiakonus von Tribsees und Pfarrherr bei St. Nicolai Kirche in Stralsund, hier an der Spitze der Geistlichkeit stand, klagte bei dem Rathe vergeblich; Bürger und Geistliche geriethen in handgreifliche Streitigkeiten und Kurd Bonow zog nach Tribsees, um von dort als Archidiakonus mit 300 Pferden gegen die Stralsunder Gewalt oder doch Rache zu üben. Er ließ die Dörfer in der Nähe der Stadt anzünden, den Stralsundern die auf dem Felde stehende Erndte wegnehmen und einzelne Stadtleute, namentlich mehrere Trägen, aufgreifen, zum Theil verstümmeln. Hierüber ergrimmten die Bürger in der Stadt und, noch mehr gereizt durch die höhnenden Priester, trieben sie viele Geistliche der Stadt in ein Haus am neuen Markte zusammen, wollten die Richter aus dem Rathe zwingen ein Todesurtheil zu sprechen, und als diese sich dessen weigerten, so hielt das Volk selbst Gericht, unter Anführung eines Trägen-Altermanns, Hans Kramer, worauf drei der geistlichen Hauptpersonen von St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi, auf dem Neuen Markte mit vieler Grausamkeit verbrannt wurden. B 9, S. 6 und S. 170. Darüber kam die Stadt auf mehrere Jahre in den Bann. Der Rath suchte sich bei dem Pabste zu rechtfertigen: „dat ere autorität tho der tidt by der gemene kein ypsehen noch stede gehatt hedde u. s. w., und erhielt auch, nach mehreren Zwischen-Verhandlungen, eine, den Bann hebende Entscheidung d. d. Schwerin, den 19ten December 1409 und d. d. Romae, den 14ten Mai 1410. Zur Sühne mußten die Stralsunder nicht allein in Schwerin ein Kirchengewölbe, sondern auch in Stralsund neben Marien-Kirche eine besondere (Apollonien-) Kapelle bauen und ein Steinkreuz auf dem Neuen Markte errichten. B 5, III. S. 602. B 9, S. 174, 175.

Mehrere Chronikanten nehmen an: daß der Bürgermeister Wulf Wulflam dieß Alles erlebt habe; Berckmann erzählt B 9, S. 8: Er, Wulf Wulflam, sei 1411 auf dem Kirchhofe in Beegen erschlagen worden, und S. 176 heißt es, aus der Stoechschen Chronik, sogar: dieß sei 1413 geschehen. Richtiger aber ist Folgendes: Es war 1405 ein Freund Wulflams, Stacke Zuhme, im Fährbote erschlagen worden und der dabei gegenwärtige Sohn Zuhme's faßte Verdacht, daß es auf Wulflams

Digitized by Google

Anſtiften geſchehen ſei, oder ward auch darüber erbittert, daß Wulflam die ihm zugebrachte Leiche von ſeinem Hauſe wegwies, B 9, S. 168, wofür dieſer denn der Rache des jungen Zuhme verfiel und, wahrſcheinlich zu Anfang des Jahres 1407, auf dem Kirchhofe zu Bergen erſchlagen ward; denn, in jenen Sentenzen aus Schwerin und Rom, wo alle zur Zeit des Mordbrandes der Prieſter 1407 vorhandenen Bürgermeiſter und Rathsherren namentlich aufgeführt ſtehen, findet ſich Wulflams Name nicht, B 9, S. 174; ja ſelbſt die Urſache des Streits mit Kurd Bonow, der Rathsbeſchluß, geringhaltige Pfennige ſchlagen zu laſſen, iſt, wie (nach Cramer II. S. 103) [?] von Barthold, B 5, III. S. 588, bemerkt wird, ſchon ohne Wulf Wulflam gefaßt worden, und ſo kann wohl, mit Barthold, angenommen werden: daß Wulf Wulflam vor dem Brande der Prieſter ermordet ward. Auch an dem Morde Zuhme's iſt er nicht ſchuldig erkannt; gerichtliche Unterſuchungen verurtheilten die Zuhme's zu einer öffentlichen, außerordentlichen Sühne; 200 Ritter und Knappen und 200 Jungfrauen und Frauen mußten die Hand von Wulflams Leiche 1414 in St. Nicolai Kirche in Stralſund feierlich mit Sühnopfer beſtatten. B 1, S. 46. 47., nach dem Dipl. Wartislav VIII. v. J. 1414.

Wulf Wulflam ward der reichſte Mann an der Oſtſee genannt, und ſeine Wittwe (zweiter Ehe), Margarethe geb. Holthuſen, als eine arge Verſchwenderin geſchildert, ſoll mit einer ſilbernen Schale gebettelt haben, B 9, S. 8; es iſt aber aus Urkunden zu erweiſen: daß ſie nach dem Tode ihres Mannes noch 1411 deſſen Landgüter verkaufen mußte, um, wie es ihr Stiefſohn und Wulf Wulflams rechter Sohn, Tideke Wulflam, u. Andere bezeugten, die Schulden Wulf Wulflams zu bezahlen, A 21; ſie ſteht alſo in ſolcher Rückſicht gegen den böſen Leumund der Chronikanten völlig gerechtfertigt; freilich aber war ihr der Neid der Mitwelt dadurch zugezogen, daß ſie, als Tochter des reichen Münzmeiſters und Rathsherrn Alb. Holthuſen und Braut zu Wulflams zweiter Ehe, 1390-1391, mit dieſem eine ſo üppige Hochzeit gehalten hatte; — ſie war auf Tuch zur Kirche gegangen und fürſtliche Spielleute waren von Wolgaſt geholt worden, — worüber ſogar der Rath (Sarnow) 1391 bei der Hanſe Klage führte, A 15. — Das Stadt-Regiment hatte Wulf Wulflam ziemlich ruhig geleitet. Aus ſeinem Nachlaſſe iſt ein Theil des Gutes Luppath, woſelbſt ihm die Herzoge Barnym und Wartzlaff die höchſte und niedrigſte Gerichtsbarkeit verliehen (A 18, 21) an die Altermänner der Wantſnider gekommen (A 10) und bis jetzt verblieben. — Dinnies verzeichnet ſieben Landgüter und das Haus am alten Markte (Litt. D. No. 131.) zu Wulf Wulflams Nachlaß gehörig. A 121, Vol. I., S. 214.

§. 16.

Die Unruhen in den Hanſe-Städten von 1408, und der Hanſe-Beſchluß von 1418.

Die Störung des Oſtſeehandels durch die Vitalienbrüder und die großen Koſten der Ausrüſtungen wider dieſelben veranlaßten nur zu oft, daß der Rath in Lübeck (auch in andern Hanſeſtädten) Steuern von den Bürgern fordern mußte, welche dieſe, bei Abnahme des Verkehrs, nicht gern bewilligten. So entſtand 1408 ein ſehr ernſtliches Andringen der Bürger in Lübeck auf Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinguts. Es ward ein Ausſchuß von 60 Bürgern erwählt und ein beſonderer Rath von Zwölfen; darüber flüchtete faſt der ganze alte Rath; der Biſchof und ſechs zurückgebliebene Rathsherren ſollten einen andern Rath wählen, verweigerten es aber, und nun ſetzte das Volk einen ganz neuen Rath ein, mit Verpflichtung zur Rechnungslegung, B 21, S. 59. In Wismar ging es auf ähnliche Weiſe 1409, und in Hamburg ward der Ausſchuß von ſechszig Bürgern, 15 aus jedem Kirchſpiele, ja die erſte Stadt-Verfaſſung durch den Receß von 1410 begründet, B 42, I. S. 4. — Der aus Lübeck geflüchtete Rath wandte ſich an den Römiſchen König Ruprecht; auch der neue Rath ſandte demſelben Deputirte, ward aber in die Acht erklärt; doch kehrte man ſich in Lübeck daran nicht. Nun ward 1412, auf dem Hanſetage in Lüneburg, ein Vergleich zwiſchen

Digitized by Google

dem alten und dem neuen Rathe versucht, Lübeck ward mit Ausschluß von der Hanse bedrohet, aber die Hamburger widersetzten sich dem, und „ritten davon." Darauf gingen die Stralsunder Sendeboten nach Hamburg und trafen ein Uebereinkommen, so daß die Hamburger doch bei der Hanse blieben. 1415 sprach auch Kaiser Sigismund in Costnitz zu Gunsten des alten, aus Lübeck geflüchteten, Rathes, nahm aber von dem neuen Rathe 25000 Gulden an, gegen ein bedingtes Versprechen der Kassirung des Urtheils. Darauf erhielt der alte Rath den Beistand König Erichs von Dännemark; dieser ließ vierhundert Lübecker Bürger in Schonen gefangen halten bis zur Wiedereinsetzung des alten Rathes. Die von diesen noch Lebenden wurden 1416 durch zwei Kaiserliche Gesandten in Lübeck eingeführt, nachdem einige Rädelsführer enthauptet worden waren. Der neue Rath und die Bürgerschaft mußten um Vergebung bitten; Bürgermeister Pleskow, ein tapferer Kriegsheld, antwortete mit Thränen und nahm mit seinen Fluchtgenossen die Rathsstellen wieder ein. Es wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen, den die Sendeboten von Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar und Stettin am 15. Juni 1416 mit vollzogen, nachdem sie ein besonderes schiedsrichterliches Urtheil ausgestellt hatten, welches die Stralsunder von Orden, Johann Burow (A 1, No. 699.) und Arent Brandenborch (A 1, No. 708.) mit beurkundeten; B 2, S. 70. u. f. Auch in Wismar geschah eine ähnliche Wiederherstellung des alten Rathes und ebenso in Rostock; B 25, S. 572 u. 573.

Auf den Hansetagen zu Johannis 1418 in Lübeck ward die Stadt Soest, wo ebenfalls Unruhen ausgebrochen und die Rechte des Raths geschmälert worden waren, von der Hanse in die Acht erklärt; B 2, S. 203.

Zugleich aber ward hier ein allgemeiner, wichtiger Hanse-Beschluß gefaßt, der, nach Burmeister (B 31, S. 64), nur in einer unvollständigen lateinischen Uebersetzung bei Körner (B 21, S. 64) vorhanden war, sich aber in Wismar plattdeutsch gefunden hat und so (B 31, S. 64) zum erstenmal in 32 Artikeln abgedruckt worden ist. Es hat sich nun im Stralsunder Archiv des Gewandhauses noch eine, ohnstreitig im funfzehnten Jahrhundert in ein Buch (A 5, S. 65) eingetragene Abschrift jenes wichtigen und ersten allgemeinen Bundes-Gesetzes der Hanse (B 7, II. S. 11) gefunden, welches mit dem Wismar'schen Abdrucke ziemlich gleichlautend ist, aber 38 Artikel hat, mit anderer Abtheilung und einigen Abweichungen.

Die ersten vier Artikel sind die wichtigsten für Hansische Stadt-Verfassung und diese werden nach der Stralsunder Abschrift, A 5, S. 65, in der Anlage IV. abgedruckt.

Die Wichtigkeit dieser Feststellungen für alle Obrigkeiten in allen Hansestädten liegt klar vor: wo etwa eine Bürgerschaft sich beikommen ließ, die Willkühr des Rathes, nach dem lübischen Rechte, irgendwie zu schmälern, so bedurfte es nur eines Antrages auf einem Hansetage und es konnte sofort bundesgesetzmäßig, die Stadt von der Hanse ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß aber war für die Einwohner einer jeden Hansestadt so nachtheilig, namentlich für die Kaufleute und Handwerker, daß diese Drohung wohl mehr Beachtung finden mußte als selbst eine Achterklärung des Kaisers oder ein Bann des Papstes. Dieses Bundesgesetz ist es denn auch, wodurch ein stabiler Zustand in den Hansestädten in Betreff städtischer Verfassung so sehr begünstigt ward, daß die Einwirkung davon noch bis auf die neuesten Zeiten erkennbar geblieben ist. Allerdings aber war dieß eigentlich nur ein materieller Zwang und der naturgemäße Drang zur weiteren Entwickelung städtischer Verhältnisse mußte wohl, trotz dem, und von dem Selbstständigkeitsgefühl jeder Bürgerschaft im Schutze der Hanse genährt, hin und wieder hervorbrechen; nur ward derselbe durch das Bundesgesetz zurückgehalten oder auch bald wieder unterdrückt.

Jene vier ersten wichtigen Artikel dieses Bundes-Beschlusses sollten in allen Hansestädten immer öffentlich unter dem Rathhause angeschlagen sein; als Stettin 1420 die Tafel einzog, ward die Stadt von der Hanse geächtet. B 31, S. 66.

Digitized by Google

§. 17.

Die Aufwiegelung durch König Erich VIII. von Dännemark. 1428.

Erich VIII., Margarethens Thronerbe, König von Scandinavien, hatte 1417 ein besonderes Bündniß mit den Hanseſtädten geſchloſſen, 1418 ihre Vermittelung in einem Kriege mit dem Herzoge von Schleswig und Holſtein benutzt; letzterer aber hatte besondern Anhang in Hamburg, und 1423 kam es zu einer Trennung in der Hanſe, ſo daß Hamburg, Roſtock und Wismar mit vielen andern Hanſeſtädten Krieg gegen Dännemark erklärten, aber Lübeck und Stralſund, auch viele binnenländiſche Hanſeſtädte hielten ſich neutral. Obgleich nun Erich von dem Kaiſer Sigismund eine Achterklärung gegen Hamburg u. ſ. w. auswirkte, ſo ſah er ſich doch gezwungen 1423 etwas nachzugeben und einen Frieden zu ſchließen. Er machte 1424 über Stralſund eine Wallfahrt nach Rom und dem gelobten Lande, und kehrte von daher auch über Stralſund nach ſeinem Reiche zurück, mit einer Anweiſung des Kaiſers auf das Herzogthum Schleswig. Daraus entſtand wieder Krieg, und nun verbündeten ſich die Städte in Roſtock, 1426, alle, ausgenommen Greifswald (welches deshalb von der Hanſe ausgewieſen ward, B 7, II. S. 259) gegen Erich. In Stralſund ward eifrig gerüſtet; man verſtärkte den Rath auf ſechs Bürgermeiſter. B 19. Die Hanſeflotte ging, unter dem Commando zweier Bürgermeiſter aus Hamburg und Lübeck, nach dem Sunde; ſie kämpfte glücklich gegen die ſchwediſche, unglücklich gegen die däniſche Flotte, aber ohne Theilnahme der Stralſunder, die ſich verſpätet, oder eigentlich ſchon mit Erich in Separat-Verhandlungen eingelaſſen hatten. B 5, IV. 1. S. 78 — 80. B 23, S. 29. Eine große, aus der Nordſee kommende, hauptſächlich mit Salz beladene Handelsflotte fiel den Dänen in die Hände, woraus ein großer Verluſt für die Bürger in den Städten entſtand. Erich benutzte den Eindruck und ließ beſondere Briefe an die Kaufleute in Hamburg, Lübeck, Roſtock, Wismar und Stralſund ergehen, worin er ſie gegen ihre Obrigkeit aufwiegelte und dem Rathe alle Schuld des Krieges beimaß. In Stralſund rotteten ſich, namentlich die, wegen Bier-Ausfuhr nach Dännemark und Norwegen ſehr betheiligten, zahlreichen Brauer gegen den Rath zuſammen; allein der aufmerkſame und rüſtige Bürgermeiſter von der Lippe ſetzte ſich zu Pferde, durchritt alle Straßen, ließ ſechs ſogenannte Aufwiegler ergreifen und dieſe auf dem alten Markte enthaupten; Wantſnider oder deren Altermänner waren nicht dabei. B 9, S. 180. A 1. A 3.

In Hamburg ward ein Rathsherr enthauptet; die Sechsziger daſelbſt bedrängten den Rath; aus Roſtock mußten vier Bürgermeiſter flüchten, in Wismar ließen die Bürger einen Bürgermeiſter und einen Rathsherrn enthaupten. B 21, S. 207. Hiefür mußten namentlich die Wismarer, nach dem Ausſpruche von Schiedsmännern, wobei auch Cord Biſchop aus Stralſund, mit vieler Feierlichkeit hart büßen. B 31, S. 72.; der Hanſe-Beſchluß von 1418 ward ſo in voller Kraft erhalten.

Die Städte vereinbarten ſich aufs Neue 1428 gegen Erich; ſie ließen eine Flotte von 260 Schiffen mit 12000 Mann gegen ihn abgehen, Copenhagen ward beſchoſſen, der Hafen durch Verſenkungen geſperrt, ganz Seeland an den Küſten verwüſtet, Bergen heimgeſucht. B 23. I. S. 21. B 5. IV.

1429 ward Stralſund plötzlich von 1300 Mann mit 70 — 75 däniſchen Schiffen überfallen, welche im Hafen brannten, die Stadt beſchoſſen, aber doch von den Stralſundern, unter Anführung des Bürgermeiſters von der Lippe, abgeſchlagen wurden; ſie ſegelten nach dem Ruden, kamen wieder zurück und wurden nun bei dem Dänholm (hieß ſchon 1288 Deneholm B 29, B 41, IIr Jahrg. 2s Hf. S. 79) von den Sundiſchen, unter Anführung von von Huddeſen, Lorenz von Lunden u. A., total geſchlagen, ſo daß nur wenige Schiffe nach Dännemark zurück kamen. B 23. I., S. 49. Gleichwohl konnte 1430 durch Evert von Huddeſen und Cord Biſchop nur ein ungünſtiger Friede in Helſingborg abgeſchloſſen werden. B 23, I. S. 55.

Digitized by Google

§. 18.

Otto Voge. Zahl der Altermänner. Die Sechsziger. Matthias von der Lippe.

Der kräftige Bürgermeiſter von der Lippe war 1433, zu einer Peſtzeit mit 7000 Stralſundern in Einem Jahre, geſtorben; er hatte in dem ſchon oft genannten Cord Biſchop, neben Anderen, gewiß einen ſehr tüchtigen Nachfolger. 1432 war Otto Voge, aus einem alten Geſchlechte Stralſunds ſtammend (A. Nr. 230. B 1. S. 82. A 121), in den Rath gekommen, der, während des Krieges mit Erich VIII., auf ſechs Bürgermeiſter und über 20 Rathsherren geſtiegen war. Die Altermänner des Gewandhauſes hielten regelmäßig auf die Zahl ſechs, wie aus dem Regiſter (A 3) deutlich genug hervor geht; ja als einmal zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts der Rath, mit Bezug auf den Beſchluß der Städte, daß in der Regel nur vier Bürgermeiſter ſein ſollten, proponirte, die Altermänner möchten ſich auch auf vier beſchränken: ſo ſchlugen dieſe es entſchieden ab und erklärten, auf die Zahl ſechs auch ferner halten zu wollen. A 3, S. 83.

Bis zu der Zeit als Otto Voge, mit Ueberſpringung von 18 älteren Kollegen, Bürgermeiſter ward (1443), kömmt in Betreff der Verfaſſungs-Entwickelung eigentlich nichts vor. Die Zeit war freilich nicht ohne mancherlei politiſche und kriegeriſche Bewegung; König Erich hatte ſeinen dreifachen Thron verlaſſen und war gewiſſermaßen ein moderner Wikingsfahrer auf Gothland geworden, B 5, IV. 1. S. 110 — 115.; die Huſſiten waren bis zur Gränze Pommerns gekommen; mancherlei Kriegs-Händel jenſeits der Peene kamen vor; die Hanſeſtädte an der Oſtſee verloren ſchon merkbar an Handelsbedeutung — das Stadt-Regiment in Stralſund ging aber ziemlich geregelt und ruhig fort. 1450 — 51 graſſirte wieder eine heftige Peſt, ſo daß täglich 100 — 200 in Stralſund geſtorben ſein ſollen, B 9. S. 197. Am 19ten Decbr. 1451 ſtarb hier auch Herzog Barnim von Barth; Otto Voge führte den feierlichen Leichenzug nach Neuen-Kamp, B 9. S. 197. Als darauf Wartislav IX. von Wolgaſt, als nächſter Erbe, Huldigung begehrte, ward ſie von Stralſund verſagt, weil Wartislav ſich weigerte, ein Vermächtniß Barnims an deſſen Nichte, Catharine, die an Prinz Heinrich von Meklenburg verlobt war, zu erfüllen; indeſſen hatte Wartislav ſich perſönlich einen Anhang in der Stadt zu verſchaffen gewußt; Otto Voge konnte ſeine Abſicht nicht durchſetzen und verließ Stralſund (B 5, IV. 1. S. 167), wo Wartislav IX. die Huldigung, nach willfähriger Beſtätigung aller Privilegien, am 1. Januar 1452 entgegen nahm. B 18, II. S. 16. Ja er ſtellte an die vier Städte gemeinſchaftlich, am 2. Januar, noch das ſogenannte „goldene Privilegium" aus, worin den Städten freilich mehr eingeräumt ward, als ſie eigentlich begehren konnten. B 18, II. S. 482.

Voge hielt ſich bei den Meklenburgern auf, die ſich ſofort gegen Wartislav rüſteten; auch war Voge bei einer Fürſten-Verſammlung des Königs von Dännemark in Wilsnack. B 9, S. 196. Da ſich ſeine Befürchtungen wegen der Meklenburger ſchon beſtätigten, ſo kehrte er dreiſt nach Stralſund zurück, auf den Schutz ſeiner Partei rechnend. Hier war es, ſchon gleich nach ſeiner Abreiſe, 1452 zu Reibungen zwiſchen dem Rath und den Altermännern gekommen. Letztere hatten den Tuchhändler Matthias von der Lippe (A 1, Nr. 866.), Sohn des verſt. Bürgermeiſters von der Lippe (B 23, I. S. 371), zum Altermann erwählt, aber der Rath verweigerte die Anerkennung, wogegen die Altermänner erklärten, keinen andern wählen zu wollen, und das Kollegium blieb unvollſtändig. A 3. Die Urſache der Weigerung des Rathes iſt nicht angegeben; nun aber heißt es: Matthias von der Lippe habe ſich mit fünf anderen Bürgern (keine Altermänner B 23, I. S. 372) verſchworen, den Rath zu ermorden (A 121, I. S. 429); der im lib. proscript. 1453 niedergeſchriebenen Verfeſtung mußten die ſechſe weichen.

Die Meklenburger fielen in Pommern ein, heerten vor Barth und Richtenberg und brannten mehrere Dörfer nieder. Darauf bewirkte Otto Voge Friedensverhandlungen in Damgarten, woſelbſt es auch (am 18. Januar 1453) zu einem Abſchluſſe kam, unter Bürgſchaft der vier Städte für die den Meklenburgern zu zahlenden 21500 Gulden. B 9, S. 200. Wartislav hatte nur ungern eingewilliget

Digitized by Google

und zögerte mit der Zahlung ungebührlich. Dieß reizte den Bürgermeiſter Voge zu dem, nach dem goldenen Privilegio (B 18, II. S. 482) wohl zuläſſigen, aber doch kühnen Schritt, die Pommerſchen Stände und Städte nach Stralſund zu berufen, und es kamen Viele, ſelbſt die Sendeboten aus Wolgaſt, trotz dem Verbote des Herzog Wartislavs, der ſich ſelbſt in die Nähe Stralſunds begab und ſeinen Rügenſchen Land-Vogt, von Barnekow, veranlaßte, auch in Stralſund zu erſcheinen. Gleich in der erſten Verſammlung der Stände erklärte Otto Voge den von Barnekow für einen Kundſchafter des Fürſten und dieſen nannte er öffentlich einen Verräther. Da von Barnekow ſeinen Herrn vertheidigte, ſo nannte Voge ihn auch Verräther, ließ ihn durch den Stadtdiener feſtnehmen und ſetzte ein Spezial-Gericht ein, welches den Raven von Barnekow und ſeine Mitſchuldigen zum Tode verurtheilte. Es ward nun behauptet, daß eine, mit dem Rathe oder Otto Voge unzufriedene Partei, ſich mit dem Herzoge Wartislav IX. verbündet und ein geheimes Einlaſſen deſſelben in die Stadt vorbereitet habe, B 5, IV. 1. S. 174. In der That waren die Bürger wegen einer neuen Bierſteuer, „Ciese“, unzufrieden mit dem Rathe. B 5, IV. 1. S. 174. Otto Voge ward ſo, theils wohl erbittert auf den Fürſten, theils aber auch geneigt, der gegen den Rath gerichteten Partei ein abſchreckendes Beiſpiel obrigkeitlicher Strenge zu geben, zu einem grauſamen Entſchluſſe getrieben. Er ließ den landesherrlichen Vogt, einen im Lande angeſehenen Mann, von einem der erſten Geſchlechter Rügens, in Gegenwart der verſammelten Stände des Landes, ohne daß ein eigentliches Verbrechen erwieſen war, am 9ten März 1453, mit beiden Füßen an den Schweif eines Pferdes binden, womit der Henkersknecht die Straßen der Stadt durchjagen mußte: d. h. Raven Barnekow ward lebendig „geſchleppt“; bei jeder Straßenecke ward angehalten und der Henker rief: „Dieſer iſt ein Verräther der guten Stadt Stralſund und ſein Herr mit ihm.“ Dann aber richtete ſich der Geſchleppte, ſo lange er konnte, in die Höhe und ſchrie dagegen: „Sie lügen es von mir und meinem frommen Herrn als ehrloſe Schelme und Böſewichte.“ Otto Voge ſtand auf dem alten Markte, der ſtaunenden Volksmenge gegenüber und verkündete die Verbrechen Raven Barnekows; dieſer ward, halb todt, mit ſeinen Genoſſen aufs Rad geſtoßen; die Stände waren dem Gräuel entwichen, Otto Voge aber triumphirte im Rathsweinkeller, immer auf den Landesherrn ſchimpfend. B 9, S. 199 — 200. S. 318. Otto ließ auch mehrere ihm verdächtige Rathsherren und Bürger in's Gefängniß ſetzen. B 9, S. 201.

Als Herzog Wartislav die Gräuelthat erfuhr, ſchwor er, ſie ſolle nicht ungeſtraft bleiben; aber zur Zeit war er dazu nicht mächtig genug und anderer Seits konnte auch Otto Voge nicht vollkommen Herr werden über die Gegen-Partei. Als er am Sonnabend vor der Kreuzwoche den Tuchhändler Matthias Darne, aus der Wulflamſchen Familie (A 1, Nr. 854. A 121.), auch verhaften ließ, da erhoben ſich die Bürger und verlangten, 400 Mann ſtark vor den Rath tretend, die Freilaſſung. Nun merkte Otto Voge, daß ſeine Macht gebrochen ſei; Darne ward ſofort frei gegeben und am Freitag vor Pfingſten wird die neue Biertaxe abgeſchafft; aber auch dieß wollte zur Beruhigung der über den Juſtiz-Mord empörten Gemüther nicht genügen. Otto Voge ſuchte Ruhe zu erzwingen und ließ den Buntfutterer Hans und den Bäcker Wichmann hinrichten, aber die Empörung wuchs. B 9, S. 202. Die Richter Barnekows entflohen aus der Stadt, wurden auf dem Dars durch Leute des Herzogs eingefangen, nach Wolgaſt abgeliefert, dort gerädert und geviertheilt. Otto Voge ſelbſt floh mit einem Rathsherrn Nicolaus Krakow (67 Jahr alt. A 3.), ſeewärts nach Colberg. B 9, S. 201. Barthold bezeichnet Krakow unrichtig als Bürgermeiſter. B 5, IV. 1. B 1.

Jetzt traten die Bürger mit dem Verfaſſungsdrange hervor; Everd von Huddeſen ward Bürgermeiſter in Voges Stelle und 12 neue Rathsherren werden ernannt, B 1, S. 87. B 9, S. 201. (B 5, hat unrichtig 11); darunter zwei Altermänner und vier andere Tuchhändler. Otto Voge und Nicolaus Krakow werden verfeſtet (B 9, S. 201) alſo war die Gegen-Partei nun am Ruder. Daß bei dem Allen immer Verfaſſungs-Entwickelung im Hintergrunde wirkſam war, iſt auch daraus abzunehmen, daß gleichzeitig in Greifswald, in einem „Statut,“ das der Bürgermeiſter H. Rubenow, Stifter der Univerſität, 1451, nach älteren Willkühren neu entwarf, die Wahlform des Rathes, das jährliche Ausſcheiden eines

Digitized by Google

Bürgermeisters und dritten Theils des Rathes, die Rechnungslegung, Einiges wegen Beleidigungen und Klagen gegen die Rathmänner, auch Anderes angeordnet ward; es war freilich nur eine Raths-Ordnung und von Bürger-Rechten war darin keine Rede; hieran ward aber, unter dem Schutze des Hanse-Beschlusses von 1418, nicht gedacht. In Stralsund begnügte man sich denn auch mit der starken Umgestaltung des Rathes durch die zwölf neuen Mitglieder.

Otto Voge's Flucht hatte nun zunächst das Einverständniß des Rathes mit dem Herzoge Wartislav IX. und die Theilnahme der Stadt an dem Kriege gegen die Meklenburger zur Folge; die Sundischen eroberten und zerstörten das Schloß Galenbeck bei Friedland und brannten diese Stadt fast ganz ab; auf dem Rückzuge wurden sie aber hart verfolgt. B 9, S. 207. Otto Voge's Landgüter — deren er sechs hatte, A 121, I. S. 314. — nahm der Herzog in Beschlag; die Kriegesführung kostete den Stralsundern viel; 1454 lagen sie vor Triebsees, wurden überfallen, verloren 60 Pferde, der Anführer, der neue Rathsherr Hagedorn, ward gefangen und mußte 3000 Gulden Lösegeld geben; die Meklenburger durchheerten das ganze Land. B 9.

Otto Voge suchte mittlerweile den Beistand der Hanse und des Königs von Dännemark, die sich auch für ihn verwendeten; Herzog Wartislav erwirkte aber des Kaisers Acht gegen Voge in Bezug auf des Herzogs Lande. Der Krieg mit den Meklenburgern ward durch einen vorläufigen Frieden in Damgarten am 20. Febr. 1454 beschwichtigt; allein jetzt fehdeten die von Barnekow gegen Stralsund, sowohl mit den Waffen im Lande, als mit Klagen bei dem Kaiser; auch Dännemark verfuhr feindlich. Nun übernahm die Hanse eine Vermittelung, und es kam in Rostock eine vorläufige Vereinbarung zwischen Stralsund und Otto Voge zu Stande; aber der Herzog wollte Letzteren der Acht nicht entbinden und ohne des Herzogs Zustimmung wollte der schwache Stralsunder Rath auch nicht abschließen. B 5, IV. 1. S. 185.

Die Verfassungs-Entwickelung drängte allenthalben die städtischen Elemente und kämpfte mit dem Hansebeschluß von 1418. In Danzig ward der Rath umgesetzt: aus Münster mußte der Rath flüchten und die Stadt ward vom Hansebunde ausgeschlossen. B 9, 205. B 21, S. 101. S. 223.

Unter solchen allgemeinen Verhältnissen kam gleichwohl durch die Thätigkeit eines H. Rubenow die Stiftung der Universität Greifswald zu Stande B 18, II. 741. u. f. S IV. S. 461. B 37. S 119. B 2, IV. 1. 209.

Endlich ward Otto Voge von der Acht so gut als frei, denn Wartislav der IX. starb am 17. April 1454; doch des Herzogs Nachfolger, Erich II. für Wolgast, und Wartislav X. für Barth und Rügen, waren mit den Unterthanen in so wirren Verhältnissen, daß Otto Voge noch nicht eindringen konnte. In Greifswald veranlaßte Erich einen Bürger-Auflauf gegen Bürgermeister H. Rubenow und dieser flüchtete nach Stralsund. B 5, IV. 1. S. 236. Die Sundischen Bunt- und Wandsnider-Wagen wurden auf der Heimkehr von der „Barder Kerckmesse," Mittwoch nach Michaelis, obgleich mit Erichs Geleitbriefen versehen, zwischen Gordsbagen und Zansebur von Wolgaster Leuten überfallen und ihres Gutes und Geldes, 20000 Rheinl. Gulden, beraubt und 40 Stralsunder Bürger wurden nach Wolgast in's Gefängniß geschleppt; dieß nannte der Volkswitz: der Kauf auf dem schnellen Markt. B 43, S. 11. B 9, S. 206.

Die Betheiligten in Stralsund drangen nun auf Schutz bei dem, durch Everd von Huddesen wohl eben nicht kräftig geleiteten Rathe; daß es dabei wieder auf eine Theilnahme der Bürger am Regimente hinzielte, ergiebt sich, indem der Rath sich jetzt Sechszig Beisitzer aus der Bürgerschaft gefallen lassen mußte, die er jedoch selbst wählte. B 9, S. 206. (B 5, IV. 1. S. 237., hat irrthümlich die Zahl 40.) Ueber die Befugnisse oder Anmaßungen, ja über die Dauer dieser Bürger-Repräsentation ist z. B. weiter Nichts bekannt, doch ward der Gemeinsinn dadurch wenigstens momentan gekräftigt. Am 9. Nov. 1457 erneuern die Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin das alte Schutz- und Trutzbündniß mit ausdrücklicher Hindeutung auf die Gewaltthätigkeiten der eigenen Landesherren (B 37, I. S. 116. B 5, IV. 1. S. 238.), und als die Meklenburger bis vor die Thore Stralsunds kamen,

Digitized by Google

fielen die Bürger muthig über ſie her, nahmen ihnen die Beute, auch 100 Mann und 200 Pferde ab, die Fliehenden weit verfolgend. Schon 1454 kehrte der 1453 verfeſtete Matth. v. d. Lippe nach Stralſund zurück und ward als Altermann des Gewandhauſes angenommen. A 3, S. 6. Wir finden ihn danächſt am Tage nach St. Andreas, mit fünf andern Alterleuten, in der Verhandlung vor dem Rath, die das freie Wahlrecht der Altermänner noch beſonders feſtſtellte, und zu Stadtbuch verzeichnen ließ, worüber ein Memorandum in A 3, S. 94. zu finden iſt (Anlage V.); er hatte 1458 Theil an einem Frevel, der dem Müller Goiſe das Leben koſtete; der Richter Hagedorn, Lippes Schwager, wollte ihn frei ſprechen, aber auf Andringen der Bürger mußte Lippe ſechs Tage in's Gefängniß, die Leiche mit 300 Mann feierlich beerdigen, 1000 Mark Sühne zahlen und mehrere Pilgerfahrten machen laſſen. A 121, I. S. 430. B 21, S. 206.

Heinrich Rubenow kehrte am 12. Decb. 1457 in ſeine Würden nach Greifswald zurück. Ueber Voge's Rückkehr und Frieden überhaupt ſollte in Roſtock, wo Nicolaus Krakow unlängſt geſtorben war, verhandelt werden. Am beſtimmten Tage, zu heil. drei Könige 1458, erſchienen in Roſtock die Mekleuburger Herren gar nicht; auch ein Sühne-Verſuch in Lübeck war ohne Erfolg (B 21.); es erhielten die Stralſunder die Zuſage des Beiſtandes der Hanſe gegen die Mekleuburger, demzufolge ſollte aber auch Otto Voge wieder in ſeine Würde eingeſetzt werden; ſo war es denn hier wieder die Hanſe, welche den Ariſtokratismus auf den Städte-Beſchluß von 1418 ſtützte.

Am Sonnabend vor Mitfaſten 1458 kam Otto Voge nach Stralſund, unter Ehrenbezeugungen der Bürger, zurück und ward, auf deren beſonderes Verlangen, ſofort als älteſter Bürgermeiſter wieder in den Rathsſtuhl geſetzt; jedoch mit der Bedingung, die Stadt gegen den Fürſten ſchadlos zu halten; dankbar gab Otto Voge den Alterleuten aller Gewerke einen Schmaus. B 5, IV. 1. S. 240.

So ſöhnte Otto Voge ſich und den Rath mit der Bürgerſchaft wieder aus; von den Sechszigern wird weiter nichts vernommen; Otto Voge regierte ſeitdem auch mit kluger Mäßigkeit und ſtiftete das St. Annen Haus, ſpäter (nach Vereinigung mit Mariakron) St. Annen und Brigitten Kloſter, auf der Stelle ſeines eigenen Wohnhauſes, wo auch ſein Grab ſein ſoll; er ſtarb 1475. B 23, II. 122. B 9, S. 213. Matthias von der Lippe ward, trotz allen Makels, nach Voges Rückkehr, 1460 zu Rath erwählt (B 1, S. 87) oder wohl richtiger 1462, nach A 3, S. 7. Der Greifswalder Bürgermeiſter Heinrich Rubenow ward am 31. December 1462 ermordet; die von Barnekowſche Fehde beunruhigte die Stralſunder viele Jahre und erinnerte Otto Voge oft an ſeine Schuld; endlich vermittelten die Landesherren eine Sühne, die großartig war, jedoch ohne zu empfindliche Demüthigung Stralſunds 1470 zur Ausführung kam. B 9, S. 234. Otto Voge ſtarb alſo auch in dieſer Rückſicht beruhigt; er hinterließ keine Kinder, obgleich er zweimal verheirathet war (A 121. B. 23, II. S. 122.) und das Stadt-Regiment ging ruhig über in die Hände eines ſehr würdigen Nachfolgers, Rolof Möllers.

§. 19.

Acht Bürgermeiſter. Rolof Möller I. 1465—1498. Kauf der Vogtei.

Als 1465 der neue Krieg mit den Mekleuburgern befürchtet ward und die altgewordenen Bürgermeiſter Voge, von Huddeſen, Schwarte und Bleſch nicht mehr recht ſattelfeſt waren, drangen die Bürger darauf, daß vier jüngere Bürgermeiſter gewählt werden ſollten „die da reiten und die Bürger anführen könnten" B 5, IV. 1. S. 302.; dieß geſchah, und es wurden dazu, aus dem 1453 durch die Bürger zu Rath geförderten zwölf Rathsherren die drei: Darne, Stenweg und Rolof Möller, außerdem noch der 1460 zu Rath gekommene Greverode erkoren. B 1, S. 87. Dieß wird, ſo weit es ſich erkennen läßt, das einzige Beiſpiel in der Geſchichte Stralſunds ſein, von acht Bürgermeiſtern; fünf war die höchſte Zahl — aus B 1 zu ermitteln; aber zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts behauptete der Rath, daß vor Alters ſechs geweſen. A 3, S. 83. — Als Otto Voge 1475 ſtarb, waren jedoch nur vier Bürgermeiſter: Bleſch, Darne, Rolof Möller und Greverode; von dieſen nahm Rolof Möller unſtreitig

Digitized by Google

das Regiment und führte es bis 1498, wie es scheint, sehr ruhig und fest. In Betreff der Stadt-Verfassung ist in dieser ganzen Zeit eigentlich nichts bemerkenswerthes vorgekommen.

1474 war der merkwürdige Bogislaus X. in Wolgast zur Regierung gelangt; erst 1479 erschien derselbe in Stralsund und einigte sich, unter lustigen Turnier-Spielen, mit dem Rathe über Huldigung und Privilegien. B 9, S. 213. B 43, S. 15. 1488 verkaufte Bogislaus X. den Stralsundern die Vogtei-Gerechtigkeit und sie hatten nun völlig freie Gerichtsbarkeit. B 23, I. S. 339. 374. B 18, II. S. 20. Ein sehr schön geschriebenes Transumpt der Urkunde d. d. Mittwoch nach der Beschneidung 1488, ausgestellt von Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock am 1. Sept. 1589, ist im Archiv d. Gewandhauses. A 51.

In Rostock war am 14. Januar 1487 ein Volks-Aufruhr, wegen Einrichtung eines geistlichen Dom-Stiftes ausgebrochen; es wurden zwei Bürgermeister abgesetzt und viele Frevel begangen, darauf ward Rostock von der Hanse geächtet. B 5.

Laut einer besondern Druckschrift (B 94) ward 1488 in Stralsund die Schiffer-Kompagnie durch 52 nahmhaft gemachte Schiffer begründet.

Einen sehr harten Schlag erhielt die ganze Hanse 1494 in Novgorod; es wurden alle hansischen Kaufleute verhaftet und alle hansische Waaren weggenommen; der Verlust ward auf 1 Million Gold-Gulden oder mehr als 2 Millionen Preuß. Thaler geschätzt. B 21, S. 240. Die Kaufleute kamen 1498 frei, die Waaren aber nicht; schon jetzt ward der Hansebund in der Ostsee sehr kraftlos.

In Stralsund und Pommern herrschte ziemlich gute Ordnung; Herzog Bogislaus X. konnte am 16. December 1496 mit einer stolzen Begleitung von den ersten Adlichen des Landes und 300 Pferden, eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande antreten, und als er 1498 wieder kam, fand er in dem eigenen nur ruhige Unterthanen. B II., S. 143. u. s. w. Zu derselben Zeit starb Rolof Möller (I.) in Stralsund (B 1, S. 87.) nach einem hier ganz ausgezeichnet ruhigem Bürgermeister-Regiment, für Kirchen, Arme und öffentliche Anstalten reichliche Stiftungen hinterlassend. B 23, II.

Es ist hier zu bemerken, daß Rolof Möller auch einen Sohn gleiches Namens nachließ (Rolef Molre II.), der aber nur als ein Altermann des Gewandhauses hier erwähnt werden kann, da er als solcher in einem Testamente von 1501 (A Nr. 55.) dem Gewandhause eine Armenstiftung und einen silbernen Pokal vermachte, wodurch sein Andenken fast sicherer bewahrt geblieben ist, als das seines Vaters und seines Sohnes, gleichen Namens, beide viel wichtiger für Stralsund.

§. 20.

Sabel Oseborn. Die Reformation. Roloff Möller (III.).

Der Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, welches den Welt-Entdeckungen eines Vasco de Gama und eines Columbus entgegenstaunte, fand Deutschland, nachdem das Feuer, welches Johannes Huß verzehrt hatte, längst erloschen war, in großer zunehmender Religionsfinsterniß. Aberglauben ward von den Geistlichen gefördert; der Papst und seine Diener suchten durch den Volkswahn Macht und Mittel zu erlangen; auch die Diener der Gerechtigkeit förderten durch Zauber- und Hexen-Prozesse den Irrglauben; das Reich des Teufels breitete sich immer mehr aus.

In Stralsund ward 1501 eine Hexe öffentlich verbrannt (B 9, S. 15.); ein päbstlicher Legat sammelte 1502 hier Geld für Ablaß, die Mutter eines jungen Priesters füllte einen alten Christuskopf mit warmem Hühnerblut zum Ausschwitzen durch die Wurmlöcher; selbst Geistliche glaubten an das Wunder gern, aber der Kirchherr Reimar Habne entdeckte den Betrug, ließ die Kirche in den Bann thun, bis der Thäter entdeckt würde. Die Mutter gab sich selbst an, that Buße und wurde absolvirt. (B 9.) Wie es übrigens mit der Geistlichkeit und der Religions-Uebung hier zustand, hat der für Stralsund wichtig gewordene Zeitgenosse Franz Wessel deutlich beschrieben. B 45.

Als Rolof Möller I. abtrat, ließ er das Regiment in Stralsund hauptsächlich in den Händen Sabel Oseborns, seit 1490 Altermann des Gewandhauses A 3., 1493 zu Rath, der aber schon 1494,

Digitized by Google

mit Ueberſpringung aller älteren Kollegen, zum Bürgermeiſter erwählt ward, alſo noch einige Jahre mit Rolof Möller I. und Heinrich Schüting zuſammen an der Spitze des Rathes ſtand (B 28.); er war ein orthodoxer Katholik, ſehr geſcheut und ſchlau — ein guter Diplomatiker. So zeigte er ſich in den Verhandlungen mit Bogislaus X. über einen 1503 entſtandenen Streit, der zu einem förmlichen Kriege geführt und einen Städtetag in Stralſund verhindert hatte. Nachdem ein 1504 in Roſtock abgeſchloſſener Vergleich ohne Erfolg geblieben war, gelang es Oſeborn, in einer Zuſammenkunft mit dem Herzoge in Barth, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen. A 121, I. S. 491. B 1, S. 48. B 5, IV. 2. S. 40. B 9, S. 215. B 10, II. S. 288. Es handelte ſich von Rückgabe einiger Lehngüter und genauerer Beſtimmung des Lehn-Rechtes der Stadt, welches ohne Zuſtimmung des Landesherrn nicht weiter ausgedehnt werden ſoll; von Zöllen bei Damgarten, Anklam und Wolgaſt, Gerichtsbarkeit des Herzogs in allgemeinen Stadtſachen, Münzrecht und — einer Art von Abbitte. B 18, II. S. 22.

Von den weiteren Hauptbegebenheiten der Zeit dürfte hier zunächſt der Krieg zu erwähnen ſein, der 1510 zwiſchen den Wendiſchen Hanſe-Städten (ohne Hamburg) und Dännemark ausbrach. B 2, S. 123. B 7, III. S. 93. Die Stralſunder hatten dabei drei große Schiffe und zwei Barken, mit Geſchütz und Mannſchaft gut beſetzt; die ganze Flotte beſtand aus 31 Schiffen mit etwa 5000 Mann. B 9, S. 217. Bogislaus X. und die Stadt Greifswald waren gegen den Krieg und Erſterer benahm ſich ſogar feindlich gegen die Städte. B 11, S. 152. Die Hanſeflotte verlor einige Schiffe; dann aber holten die Sundiſchen 9 feindliche Fahrzeuge mit 300 Laſten Getraide aus dem Greifswalder Hafen. Es ward Moen erobert, auf allen Däniſchen Küſten am Belt gebrandſchatzt (B 9, S. 218); im Sunde wurden 13 Schiffe genommen. Darauf brandſchatzte man auch Bornholm und nahm noch drei nach Stettin beſtimmte Schiffe. Dennoch ſchimpfte der Zeitgenoſſe Berckmann auf die Sundiſchen Anführer; der eine war der Bier-Zapfer vom König Arturshofe, der andre ein Tuchhändler, Karſten Kruſe A 1, Nr. 995.; Tuchhändler Buchow (Bukkert) A 1, Nr. 998. wehrte ſich tapfer, die Rathsherren Kruſing und Simen — auch Tuchhändler — (A 1, Nr. 978. u. Nr. 1001.) beſchuldigt er der Flucht. B 9, S. 16.

1511 war ein Städtetag in Stralſund, ohne beſonderes Reſultat; die Dänen landeten in Rügen, zerſtörten alles Stralſunder Eigenthum; es eilten etwa 800 Bürger unter Peter, dem Buntmaker, hinüber und kämpften ſehr tapfer, ſie mußten aber der Uebermacht weichen und verloren bei dem gedrängten Rückzuge, in dem Engpaſſe auf der Fähre, viel Volk; man ſchoß mit einer Feld-Schlange vom Fährwalle bis zur alten Fähre. B 9, S. 17. B 5, IV. 2. S. 77. Nach Verhandlungen in Flensburg kam es in Malmoe, am 23. April 1511, zu einem leidlichen Frieden (B 5, IV. 2. S. 80), und am 18. Juni ſchloß Sabel Oſeborn in Greifswald mit Bogislaus X. eine neue, den Roſtocker Receß von 1504 beſtätigende Vereinbarung, gegen eine Buße von 3000 Gulden. B 5, IV. 2. S. 81.

Im J. 1513 (nach Berckmann B 9.) veranlaßten muthwillige Söhne des Bürgermeiſters Oſeborn und anderer Rathsherren, einen Straßen-Kampf mit einem Kapellan des Kirchherrn Reimar Hahne, worin der Letztere ſelbſt verwickelt und verwundet, aber auch einer der jungen Leute, von Huddeſen, getödtet ward. Der Kirchherr, ſchon längſt gegen die Sundiſchen aufgebracht, verließ die Stadt und wollte ohne Sühne nicht wiederkehren, die dann durch den Bürgermeiſter Henning Mörder vermittelt ward. Der Rath mußte dem Kirchherrn mit 100 Pferden entgegen reiten, durch einen „Erdfall" Abbitte thun, den Prälaten in ſeine Wohnung begleiten, dann auf dem Rathhauſe wieder fußfällig um Vergebung bitten; die Schuldigen mußten entſchädigen, tractiren und eine ewige Meſſe ſtiften mit zwei Monſtranzen. — Von v. Huddeſen's Todtſchlag war keine Rede. Berckmann ſchreibt: „Ick meene, dat bet de layen tribuleren." B 19, S. 19. 21. 221. Derſelbe Chronikant und Zeitgenoſſe berichtet, daß 1515 viel Zwietracht und Uneinigkeit in Stralſund, kein Gehorſam gegen die Obrigkeit geweſen ſei. Als Urſache wird ein Streit zwiſchen den beiden verſchwägerten Bürgermeiſtern Sabel Oſeborn und Henning Mörder, über Erbtheilung und über das Gut Mützkow bezeichnet. Mörder hatte eine Tochter des Bürgermeiſters Rolof Möller; Oſeborn eine Schweſter Mörders zur Frau. Erſterer wollte nach Lehnrecht des Fürſten, Oſeborn nach Stadtrecht theilen und dieſer beſchuldigte den Schwager, daß er die Freiheiten der

Digitized by Google

Stadt verrathe. Der Prozeß war von Herzog Bogislaus X. zu Gunsten Oseborns entschieden; nun sollte noch ein Hansetag in Stralsund darüber sprechen; aber Mörder wartete den Spruch nicht ab, sondern verließ den Bürgermeisterstuhl und die Stadt. Auf der Flucht begleitete ihn sein Neffe, Roloff Möller (III.), Sohn des Altermanns Roleff Molre II. und Enkel des Bürgermeisters Rolof Möller I. A 121, I. S. 507. B 9, S. 24. Hier begründete sich ein Haß des jungen Roloff Möllers III. gegen den Bürgermeister Sabel Oseborn, mit wichtigen Folgen für Stralsund.

Weiter soll hier auf die Verhältnisse und Ereignisse nicht eingegangen, sondern nur im Allgemeinen auf die verschiedenen Chronikanten, namentlich aber auf „die Einführung der Kirchen-Verbesserung in Stralsund," von Dr. C. F. Fabricius, Stralsund 1835, Bezug genommen werden. B 47.

Für die chronologische Uebersicht aber sei hier noch Einiges kurz angeführt. Nachdem Luther 1517 mit seinem Lichte hervorgetreten war, „wolde idt", wie Berckmann 1518 schreibt, auch hier „nich lenger vnder dem schepel verborgen liggen, idt moste hervor." B 9, S. 28. Es zurück zu drängen, wobei Bürgermeister Sabel Oseborn gern half, versammelten sich 1519 etwa 300 schwarze Mönche und 12 Doctores im St. Catharinen Kloster und beriethen sich über die zu nehmenden Maaßregeln. Ihnen trat ein Magister Henricus Witte kühn gegenüber, um die Reformation zu rechtfertigen, wobei er indessen von der Gelehrsamkeit und spöttischen Abfertigung der Gegner leicht besiegt ward; (dieser Magister Henricus Witte war seit 1503 oder 1504 Mitglied der Tuchhändler-Kompagnie, A 1, Nr. 989., und ward 1528 sogar Altermann, A 3., *) gehörte auch zu den Achtundvierzigern und nahm, als diese sich auflösen mußten (1537) auch als Altermann Abschied, worüber sein eigenhändiger Revers noch vorhanden ist. A 61.)

Roloff Möller III. hatte bei seiner Vaterschwester Mörder gelebt und war 1521 etwa 23 Jahre alt geworden (A 121.); auch schon verheirathet, als Georg von Uekermünde in Nicolai Kirche zum erstenmal das Evangelium predigte. Sabel Oseborn war schon 71 Jahre alt, aber noch kräftig; zu Kollegen hatte er Johann Heye, seit 10 Jahren Bürgermeister, Johann Trittelvitze, früher Tuchhändler (A 1, Nr. 962.) und Altermann (A 3, Nr. 143.), 52 Jahr alt, der dem Lutherthum geneigt, und Nicolaus Smiterlow, Tuchhändler (A 1, Nr. 1012.) der neuen Lehre nicht entgegen, aber bedenklich. Im Rathe war u. a. Christopher Lorbeer, Freund Oseborns und Feind Smiterlows. Unter den Bürgern zeichnete sich bald Franz Wessel, ein erfahrner Kaufmann, aus, als Verächter der katholischen Mißbräuche und eifriger Lutheraner.

Bei den Altermännern des Gewandhauses waren im J. 1521: Hans Silmer, Rotger Schutingk, Sabel Trittelvitz, Bruder des Bürgermeisters, Jochim Masant, Jochim Wardenberg, Verwandter von Roloff Möller, und Jochim Oseborn, Sohn des Bürgermeisters. A 3, Nr. 146 — 155. Keiner von diesen hat eine Spur thatkräftigen Handelns hinterlassen und die Elemente der einzelnen Gesinnungen scheinen dem harmonischen Zusammenwirken entgegen gewesen zu sein; indessen hat Sabel Trittelvitz sich als ein Ehrenmann gezeigt, für die Verfassung und für die Reformation. Roloff Möller trat um Fastnacht 1522 zuerst als Volks-Redner und Anführer der Bürger gegen den Rath und für die neue Lehre auf, und als der versammelte Rath den Demagogen vorfordern ließ, begleiteten ihn die Bürger zu Rathhaus mit kecker Entschlossenheit; mit einer wohlüberlegten Umsicht oder mit seltener Geistes-Gegenwart, erzwang Möller sofort die Einsetzung und eidliche Anerkennung einer Bürger-Repräsentation: die Acht und Vierzig; ohne den Rath aus den Bürgern erwählt. B 47.

Daß hiebei nicht allein auf religiöse Reformation, sondern auf Theilnahme der Bürger am **jus statuendi** und an der Verwaltung gedacht ward, liegt klar genug vor; aber die eine Aufklärung konnte und mußte die Andere erleichtern und unterstützen.

---

*) Berckmann läßt ihn 1519 schon als Altermann die Disputation halten, welches aber unrichtig, und da Berckmann viel später schrieb, ein Gedächtnißfehler ist.

Digitized by Google

§. 21.

Die Acht und Vierzig. Der Recels vom 27. Juni 1524.

Das Verhältniß der neuen Bürger-Repräsentation zum Rathe und zu der Bürgerschaft blieb vorläufig ein ungeregeltes, von nur allgemeiner Einwirkung. Unter dem Schutze der 48ger konnte aber zunächst die neue Lehre schon leichter Wurzel schlagen. Selbst die Geistlichkeit ward durch das energische Auftreten der Bürger in ihren Widerstandsmaßregeln sehr beschränkt. Uebrigens geschah noch nichts Formelles zu Gunsten der neuen Lehre; sie mußte sich selbst, durch Ketelhudts und Kürikes Predigten im Freien, mehr Bahn brechen (B 47. B 50.) und that es so, daß sich die Ueberzeugung schon allgemeine Geltung verschaffte: der Katholizismus müsse weichen. Einer solchen Ueberzeugung entsprang der Kirchenlärm 1523, mit den weiteren Folgen zu Gunsten der neuen Lehre. Als die katholischen Geistlichen, zum Theil Vorsteher der Kirchen und Klöster, entwichen waren, trug Roloff Möller sofort darauf an, daß der Rath und die 48ger gemeinschaftlich Hauptleute zur Verwaltung der geistlichen Güter ernennen sollten. Der Rath überließ zur Zeit gern Alles den 48gern, um die, allerdings noch zu fürchtende Verantwortlichkeit gegen die Geistlichen und gegen den Landesherrn, ja gegen den Kaiser, von sich abzuwehren und die Bürger ernannten sofort die vier ersten Administratoren der geistlichen Güter: Barthol. Buchow, Franz Wessel, Albrecht Steinfeldt, und Marquard Tamme. B 47, S. 160.

Bogislaus X. starb noch als Vertheidiger des alten Glaubens, am 29. Septb. 1523.; seine Nachfolger, Georg und Barnym, waren über die neue Lehre unter sich im Widerspruch; weshalb es denn nicht leicht zu durchgreifenden Maßregeln kommen konnte. B 16, S. 693. B 32, III. S. 59.

In Stralsund trat auch gegenseitige Toleranz ein; die Lutherischen predigten in den Kiechen; katholische Weltgeistliche befriedigten die Anhänger der alten Lehee in Häusern und Kapellen, erhielten auch Unterstützungen aus den geistlichen Gütern. Dee katholische Kirchenherr Hyppolit Steinwehe glaubte die Rückkehr nach Stralsund und Wiederbesitzergreifung der Kirchen zu Weihnachten 1523 wagen zu können, aber dee Versuch mißglückte in St. Nicolai, und der Katholizismus konnte keinen festen Fuß wieder fassen, obgleich Oseboen denselben noch gegen Smiterlow aufrecht zu halten suchte. (B 9, S. 363. B 47.) Zu einer besondern Veranlassung weiteren Vorschritts in der Religions- und Verfassungs-Angelegenheit ward die Beerdigung des Bürgermeisters Trittelvitz; er hatte die Tröstungen der katholischen Geistlichen zurückgewiesen und die lutherischen angenommen. Der noch Autorität behauptende Kirchherr Steinwehr, verweigerte die Scheide-Glocken und die Beebigung in geweihter Erde. Die Brüder des Verstorbenen, Altermann Zabel T. (A 3. B 52.) und Nicolaus T. baten den Bürgermeister Oseborn vergeblich um obrigkeitliches Einschreiten, denn Steinwehr produzirte einen, im Stillen beschafften, Bann-Befehl vom Bischofe und dafür hatte der alte Oseboen gern Respect. Indessen erzwangen die Bürger doch die Beerdigung in St. Nicolai Kirche (Olthoffsche — jetzt von Ranzowsche Kapelle im Süden des Thurmes), freilich ohne Geläute. B 47, S. 218. Da Bürgermeister Smiterlow in Schweden war, so führten die beiden katholisch gesinnten Bürgermeister Oseborn und Heye das Regiment; im Rathe gab es auch Parteien für und wider und Steinwehr machte nun förmliche Anteäge auf Wiedereinsetzung. B 9, S. 363. Der Rath eröffnete gerichtliche Untersuchungen — ohne Mitwissen der 48gee; nun ließ Roloff Möller die 48, zugleich die ganze Bürgerschaft, nach dem alten Markte berufen und hielt hier, von einer Fischbank, der Versammlung eine eindringliche Anklage-Rede, gegen den Rath und alle Feinde des göttlichen Wortes, deren Schluß war: der Pfaffen Gewalt müsse ein Ende gemacht und das Verhältniß zwischen Rath und Bürgerschaft durch eine noch fehlende förmliche (Verfassungs-) Urkunde festgestellt werden; aber auch davon sei kein Erfolg zu erwarten, wenn nicht der Rath, durch neue Wahlen, welche von den Bürgermeistern absichtlich verschoben würden, verjünget werde; es sei der Rath auf 4 Bürgermeister und 20 Rathsherren zu verstärken, und bei den jetzigen Umständen sei die Wahl dem Rathe nicht zu überlassen; die Bürgerschaft müsse vorschlagen. B 47. S. 229.

Man bezeugte dem Vortrage in allen Stücken lebhaften Beifall; ein von Roloff Möller, wahrscheinlich im Einverständniß mit den Gleichgesinnten, Franz Wessel, Ludwig Vischer u. A., ent-

Digitized by Google

worfener Receß ward vorgeleſen und genehmigt; dann ſchritt man zum Wahl-Vorſchlage; dieſen machte Viſcher und empfahl Roloff Möller zum Bürgermeiſter, darauf ſieben Bürger zu Rathsherren, worunter Franz Weſſel. Danächſt wollte man, weil der abweſende Smiterlow ſich geweigert hatte die Einſetzung der 48ger anzuerkennen, dieſen nicht weiter als Bürgermeiſter anſehen und verlangte dafür den Rathsherrn Chriſtoph Lorbeer zum Bürgermeiſter, an deſſen Stelle aber den Stadtſecretair Prütze in den Rath. Mit ſolchen Entſchlüſſen ausgerüſtet, tritt die ganze Verſammlung vor den Rath und dieſer wird, von Roloff Möller und einigen Anderen, wobei die zwei Brüder des verſtorbenen Bürgermeiſter Trittelvitz, in Trauerkleidern, zur Annahme der Vorſchläge und Beeidigung des Receſſes gedrängt; dieſer Receß folgt, nach einer wohl richtigen Aufzeichnung bei Saſtrow (B 30. I. S. 139. und Fabricius B 47. S. 236.); (die Urkunde ſelbſt iſt nicht vorhanden, weil ſie ſpäterhin zerriſſen ward) in der Anlage VI.

So ſehr auch Barthol. Saſtrow auf dieſen Receß geſchimpft hat, und ſo entſchieden auch Fabricius den Roloff Möller als einen „großen Demagogen“ verurtheilt, ſo muß doch eine unbefangene Prüfung des Receſſes, der Verhältniſſe und Perſönlichkeiten, eine, von jenen Anſichten ſehr abweichende Meinung begründen; ja man muß anerkennen, daß eine ſo bedeutende Umwälzung, ſowohl in Religions- als Stadt-Verfaſſung, in jenen Zeiten, ohne Blutvergießen, nur einem Roloff Möller und ſchwerlich anders als auf die von ihm befolgte Art und Weiſe, möglich war; wie abweichend die Gegner 1537 verfuhren, lehrt die Folge und hat ſelbſt Fabricius eingeräumt (B 48, S. 6.), der, nur zu einſeitig oder irrthümlich, Roloff Möller den Erben „eines vertriebenen Bürgermeiſtergeſchlechtes“ nennt, obgleich Roloff der Enkel eines nach 33jährigem ruhigen Wirken verſtorbenen Bürgermeiſters, der Sohn eines auch ſehr ruhig verſtorbenen Altermanns war, die beide den Namen Rolof Möller führten und ihn durch mehrere milde Stiftungen auf die Nachkommen gebracht haben (B 53.); Henning Mörder, der zweite Mann von Roloff Möllers (III.) Muhme, ward als Bürgermeiſter auch eigentlich nicht vertrieben, ſondern verließ ſeine Stelle freiwillig, B 9, S. 24., A 121, I. 507., als die Hanſe ihn ſchon wieder einſetzen wollte. Berckmann, der Zeitgenoſſe, ſchreibt von Henning Mörder: waß ſo herlik ene perſone geweſen, dat ick nicht en wet ſines gliken. B 9, S. 25.

Uebrigens ſei hier zur Beachtung der Gleichzeitigkeit bemerkt, daß in Stettin am 25. April 1524 eine Bürger-Repräſentation von 48 erzwungen ward und ſich im Septb. 1524 auch in Kolberg eine ſolche von 48 aufwarf. B 5, IV. 173. 175. 1529 folgte Lübeck ebenfalls mit einer Bürger-Repräſentation von 48; ſo daß Stralſund für Verfaſſungs-Reform ein weitgreifendes Beiſpiel gegeben zu haben ſcheint. B. 60.

§. 22.

Kirchen, Klöſter, milde Stiftungen und ihre Verwaltung in Stralſund vor der Reformation und die Kirchen- und Schulordnung der Acht und Vierziger in Stralſund von 1525.

Nach Einführung des Chriſtenthums auf Rügen 1168 wurden daſelbſt durch den Däniſchen Biſchof Abſalon mehrere Kirchen gegründet. (B 5. B 15. B 19.) Mit ſolchen Gründungen ward dann auch auf dem Feſtlande des neuen Fürſtenthums Rügen bald fortgefahren; als Jaromar 1193 das Kloſter „auf dem Berge“ angelegt hatte, trat er auch dieſſeits des Waſſers mit ähnlichen Abſichten hervor; 1203 wird des Kloſters Hilda gedacht, und vielleicht ſind ſchon früher Kirchen z. B. in Tribſees, Barth, Pütte, Voigdehagen gebauet worden, da letztgenannter Ort die Mutter-Kirche von Stralſund beſaß, hier aber eine Kirche den erſten Bürgern der 1209 gegründeten Stadt, ſchon vor 1210 Schutz gewährt haben ſoll gegen die Anfälle der Pommern. B 10, S. 220. Das Kloſter Neuen-Kamp (ſpäter Stadt Franzburg) hatte ſchon 1237 einen Abt, kaufte 1245 das Dorf Pennin mit Fiſcherei-Gerechtigkeiten und erhielt 1245 das Patronat der Kirche zu Tribſees; in Bergen begann der Kirchenbau 1242. B 15, II. Die Anlagen geſchahen unſtreitig auf Anregung und mit Beihülfe

Digitized by Google

der betreffenden Bischöfe und des Fürsten, durch die einzelnen Grundherren, welche dazu die Frohn- oder freiwilligen Dienste der Unterthanen benutzten. Auf Rügen herrschte der Dänische Bischof von Roeskild; das Bisthum Schwerin hatte aber schon frühere Rechte auf das Land Tribsees erworben, mit ungewisser Gränze nach Osten, von wo der Bischof von Cammin seine Gerechtsame bis Demmin und Güstrow ausdehnte. B 55, X. S. 187. Auf Rügen war ein Dänischer **Officialis, Propositus** — Propst — schon 1221; der Schweriner Bischof hatte in Tribsees ein Archidiaconat, und von diesem waren die Kirchen des „Festlandes Rügen" abhängig; demzufolge blieben es auch die Kirchen Stralsunds bis zur Zeit der Reformation, ja noch im 17. Jahrhundert wurden von Schwerin Ansprüche auf geistliche Jurisdiction und Zehnten erhoben und beseitigt. A 72.

In Betreff der Kirchen und Klöster in Stralsund, erscheint in den Chroniken zuerst das St. Johannis Kloster als 1254 „begrepen und gebuwet." B 9, S. 161. 1256 war das Kloster zum heil. Geist fertig. B 15, S. 110. Catharinen Kloster ward zwischen 1251 und 1317 fertig, B 66.; das Hospital St. Jürgen (am Strande) war vor 1310 fertig. B 23, II. 236. Das Hospital St. Jürgen vor Rambin ist 1334 gegründet. B 23, II. 247. St. Brigitten (Mariakron vor d. Tribseer Thor) ward 1421 gebauet, B 23, I. S. 150., und mit dem von Bürgermeister Otto Voge (1475?) gegründeten Annenhause im J. 1525 (?) vereinigt. B 23, II. S. 125. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß auch mit dem Bau der Haupt-Kirchen schon im 13. Jahrhundert begonnen ward, obgleich es darüber z. B. an gründlichen Nachrichten fehlt. B 57. Im ältesten Stadtbuche, um 1283 (B 29. u. B 41. 1845 2. Heft S. 58) wird die Kirche der Apostel Peter und Paul erwähnt, es ist aber ungewiß: ob darunter Nicolai oder Jacobi zu verstehen sei. Kugler hält nach dem Baustyl die Erstere für weit älter, obgleich er für dieselbe 1311 — 1329 als die Bauzeit, nach B 56. 1835. S. 367., annimmt. B 57, S. 85. 90.

Daß die Klöster und Kirchen in Stralsund hauptsächlich aus Geschenken, Beiträgen und Leistungen einzelner Gemeinde-Glieder hervorgegangen, nicht von dem Landesherrn angelegt, wenn auch von demselben begünstigt, z. B. mit Bau-Grund beschenkt und mit Hebungen bewidmet worden sind, mag nach dem Beispiele von St. Johannis, B 9, S. 161., füglich angenommen werden; milde Stiftungen sind ebenfalls schon in jener Zeit von einzelnen, reichen Stralsundern, in und außerhalb der Stadt begründet worden, davon nur einige Beispiele.

Leo Valke, der 1263 Rathmann, 1293 Bürgermeister war (B 1, S. 79) legte den Grund zu der Stiftung, die von Zeghefried († 1407), der eine Urenkelin Valke's heirathete, erweitert ward und jetzt als Siegfrieden Vikarie die reichste Privatstiftung in Stralsund ist. B 23, II. S. 269.

Goedeke von Wickede, ein Tuchhändler, A 1, Nr. 246., stiftete als Rathsherr 1334 das Hospital St. Jürgen vor Rambin. B 23, II. 247.

Die Altermänner des Gewandhauses baueten einen Theil des 1382 eingestürzten Chores der Marien Kirche, namentlich auch das große Fenster im Norden des Kreuzganges vor 1394 (A 3, S. 9): **nw de vorbenomeden XIX mk iiij β wolden de oldermanne io antworden Herman Kemmeringhe to hulpe to deme buwe des kores to vnser leuen vrouwen, dar he da en hovetman to was, vnde angehauen hadde by eme zülnen allene, up guder lüde mylder hantrekynghe negest der hulpe gades — vnd Herman wolde de pennynge nicht hebben.** A 3, S. 9.; (die Altermänner nahmen über 21000 Mark Sundisch auf Leibgedinge, welche sie hauptsächlich an den Chorbau 1412 — 1440 verwendeten). B 58. A 5, Fol. 1 — 12.

Jacob von Hyddinghen legte 1415 — 1422 den Grund zu der Haupt-Armenstiftung des Gewandhauses (A 26. 27. 28. B 58.), und verschiedene Rathsherren, Altermänner des Gewandhauses, halfen 1418 — 1421 das Kloster Marienkron gründen. B 23, I. S. 149. B 59.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden in den Kirchen durch Kaufleute, Innungen und Privat-Personen eine große Menge Altäre und Messen mit Hebungen aus Acker und Kapitalien gestiftet; den Kirchen, Klöstern und Innungen wurde aber auch Manches für Arme, ebenfalls von Privatpersonen (S. a. B 59.), namentlich auch von dem Großvater und Vater des nun reformirenden Roloff Möller vermacht.

In Betreff der Verwaltung finden wir, daß 1256 drei Rathmannen Provisoren bei dem heil. Geist-Kloster waren, 1317 zwei, 1388 ein Bürgermeister und ein Rathsherr; 1487 ebenso. B 23. II. 237.

Digitized by Google

Bei dem Kloſter Mariakron wurden 1421 der Bürgermeiſter von Orden und die Bürger Jacob von Hyddinghen, Tuchhändler (A 1, Nr. 741.) und Nicolaus Krakow, Tuchhändler (A 1, Nr. 793.), zu Vorſtehern durch den Rath ernannt, deſſen Commiſſarien und den Ordensperſonen ſie 1427 über den vollendeten Bau Rechnung legten. B 23, I. S. 153. Bei den Kirchen waren „Gottesleute" wie z. B. bei St. Marien Herman Kemmeringh, Altermann des Gewandhauſes, 1394, ſ. A 3, S. 9 u. o.; bei St. Nicolai werden in A 26, 27, 28, „Gottesleute" jedoch nicht mit Namen genannt.

Wie es mit dem Gottesdienſte in Stralſund, kurz vor der Reformation, zuſtand, beſchreibt Franz Weſſel, einer der Haupt-Reformatoren, Genoſſe Roloff Möllers und nach demſelben Bürgermeiſter von 1541 — 1570, in ſeinen Etlicke Stücken. B 45.

Als Roloff Möller in den Rath, und zwar ſofort als Bürgermeiſter aufgenommen worden war, eine Auszeichnung, die in der Geſchichte Stralſunds bis dahin noch kein Beiſpiel hatte und ſpäter nur noch einmal, bei Nicolaus Steuen 1546, vorgekommen iſt (B 1), bedurfte das neue Kollegium der Acht und Vierziger eines andern Wortführers.

Die Altermänner des Gewandhauſes waren eigentlich durch die Acht und Vierzig aus ihrer Stellung verdrängt worden; es waren (1524) Hans Silmer, Rotger Schütingk, Sabel Trittelwitz, Maſant, Wardenberg, und, da Jochim Oſeborn, wohl ſeines Vaters wegen, 1521 reſignirte (A 3. B 52.), ſo ward an ſeiner Stelle 1524 Carſten Parow Altermann. Letzterer war, wie es ſich ſpäter ergiebt, Mitglied der 48 und Trittelwitz, der ja mit Roloff Möller vor dem Rathe ſtand, wahrſcheinlich auch; ein vollſtändiges Namens-Regiſter der 48 fehlt, einige Namen ſind bei Saſtrow (B 30, III.) angegeben. Ob die übrigen Altermänner des Gewandhauſes auch dazu gehörten, iſt alſo ungewiß und nicht wahrſcheinlich, da ſie das Recht der Wortführung wohl behauptet haben würden; Trittelwitz hatte Roloff Möller vor dem Rathe beſonders vertreten, und ſich ſelbſt zurückgeſtellt. Nun folgte dem Roloff Möller, der das Gelingen ſeiner Pläne freilich wohl ſehr dem Beifalle der Gewerksbürger verdankte, der Schuſter-Altermann Blomenow, wodurch die Acht und Vierzig ſchon einen ſehr demagogiſchen Charakter erhielten; denn für die zu Rath gewählten Mitglieder, worunter vier Tuchhändler waren (B 1, S. 89. A 1, Nr. 988. 991. 1010. 1032.), wurden hauptſächlich Gewerksbürger aufgenommen. B 9.

Der nächſte Schritt geſchah, indem Steinwehr mit ſeinen Anträgen abgewieſen, und Ketelhudt beauftragt ward, für den evangeliſchen Gottesdienſt eine neue Kirchen- und Schul-Ordnung zu machen. Dieſe kam zunächſt durch Johannes Aepinus zu Stande und ſoll die erſte lutheriſche in Deutſchland geweſen ſein. (B 9. B 47. B 54.) Für Stralſunds Verhältniſſe und Verfaſſung ward ſie von weitgreifender Bedeutung und bildete den Anfangspunkt von Verhandlungen, die faſt ein Jahrhundert hindurch über die Verwaltung von geiſtlichen Gütern in Stralſund zwiſchen Rath und Bürgerſchaft geführt worden ſind; ebenſo zwiſchen dem Landesherrn und der Stadt.

Die Kirchen-Ordnung und Schul-Ordnung findet ſich B 9, S. 278, und B 47, S. 361., und giebt unter III. „von dem gemeinen Kaſten" auch Vorſchriften für die Verwaltung der Kirchengüter; Wahl und Pflichten der Vorſteher; nach Art. 29. ſollten, wie es ſcheint, vier Vorſteher: aus dem Rathe, aus den 48gern, aus dem Kaufmanns- und aus dem Gewerksſtande gewählt oder verordnet werden; die 48 hatten ſchon 1523, als Hauptleute, um die verlaſſenen Klöſter u. ſ. w. für Stadt-Rechnung in Obhut zu nehmen, vier Bürger ernannt, ſ. S. 25. B 47, S. 161.

§. 23.

Die Acht und Vierzig und der Rath ohne Roloff Möller.

Als 1525, am 25. Juni, Georg I. und Barnim IX. mit großem Gefolge von etwa 300 Pferden zur Huldigung in Stralſund anlangten, ward von ihnen auf die Wiedereinſetzung des Bürgermeiſters Smiterlow ſehr gedrungen. Roloff Möller, der im Rathe, neben dem alten Oſeborn und Anderen, gewiß eine deſto unangenehmere Stellung hatte, weil er wohl nicht immer mit den 48 übereinſtimmen konnte, ward nun von Smiterlows Wiederkehr mit noch mehr Verdruß bedrohet.

Digitized by Google

Andererſeits hatte er ſich zu einem Lehns-Eid wegen des Mörderſchen Gutes Mützkow, gegen die Herzoge bequemt, welches die Stralſunder als eine Verletzung alter Privilegien anſahen und deshalb einigen Unwillen gegen Roloff Möller äußerten; kurz, dieſer hatte das Regiment Stralſunds wohl ſatt und verließ, freiwillig, als der Rath und die Acht und Vierzig, auf den Antrag beſonderer Sendeboten der Hanſe, die Rückkehr Smiterlows, auch ohne Unterzeichnung des Receſſes von 1524, genehmigten, Amt und Stadt. Er reiſete am Dienſtag vor Jacobi nach Stettin, und Smiterlow langte am 1. Auguſt 1525 in Stralſund wieder an, wo ihm ſein Platz im Rathe als Bürgermeiſter ſofort wieder eingeräumt ward, neben Oſeborn, Heye und Lorbeer. Wäre Möller geblieben, ſo wären fünf Bürgermeiſter geweſen, welches als unzuläſſig erſcheinen konnte und Möller räumte vielleicht lieber ſeinen Platz, als mit dem älteren Lorbeer darüber zu rechten, wer nun austreten müſſe. A 121. B 9. B 47.

Smiterlow vermittelte die alte und neue Zeit, und als Oſeborn um 1528 ſtarb, bot Smiterlow dem Roloff Möller die frei gewordene Bürgermeiſterſtelle wieder an; dieſer aber hat ſie, wie es ſcheint, nicht angenommen, ſondern iſt nur als Privatmann nach Stralſund zurückgekehrt, auch bald darauf geſtorben. A 121, II. u. VII. XXVI. B 30, I. S. 116. B 47.

Im Stadt-Regiment ſcheint Alles ziemlich ruhig hergegangen zu ſein; um 1529 herrſchte die Peſt; 1530 wurden, zuerſt bei dem Rathe, dann bei den Zünften, die Amts-Köſten abgeſchafft. Die Verhandlungen mit der Hanſe wurden ſehr erſchwert, weil Lübeck bis 1530 katholiſch und in Zweifel blieb, ob z. B. gegen Stralſund wegen Reformation und Beſchränkung des Rathes einzuſchreiten ſei oder nicht. Aber 1530 ward auch in Lübeck der katholiſche Gottesdienſt abgeſchafft; auch dort ward ein Bürger-Ausſchuß von 48 dem Rathe entgegengeſtellt und Jürgen Wullenweber, ein Kaufmann, trat, wie Roloff Möller in Stralſund, an die Spitze der Reformirenden. B 30. I. S. 115. B 60. Auch Wullenweber ward bald Rathsherr und Bürgermeiſter, verwickelte ſich und die Hanſe in Krieg mit den Holländern und Dänen, doch zogen ſich die meiſten Hanſeſtädte von ſeinen Planen zurück; Bürgermeiſter Smiterlow aus Stralſund ſtimmte gegen ihn auf dem Hanſetage in Hamburg 1534. In Lübeck ſelbſt wußte Wullenweber die Bürger zu Kriegsentſchlüſſen anzufeuern und in Stralſund verſuchte er es durch beſondere Emiſſaire, denen Bürgermeiſter Lorbeer gern Gehör gab, während Smiterlow bei ſeiner Rückkehr öffentlich in einem großen Tumult von den empörten Bürgern als „Klaus Friedemacher“ beſchimpft und mit Hausarreſt belegt ward (woraus er nicht eher frei kam, als bis er ſich, 1536, ſchuldig und des Raths unwürdig erklärte). B 30 I. S. 120. Die Stralſunder alliirten ſich 1534 nun förmlich mit Lübeck zu dem Kriege gegen Dännemark, indeſſen waren die 48 doch wegen des Ausganges ſehr ſorglich und erlangten von dem Rathe, der noch immer gegen den Krieg war, eine Erneuerung und Erweiterung des Receſſes von 1524, am 6. Februar 1535 (B 30, I. S. 138.), worin der Rath die Verantwortung des Krieges ausdrücklich mit übernahm. Auf dem großen Landtage, den Herzog Barnim 1534 zur Ordnung der kirchlichen Wirren nach Treptow a. R. ausgeſchrieben hatte, erſchienen von Stralſund Bürgermeiſter Klocke und die Rathsherren Franz Weſſel und Hermann Löwe; auch war daſelbſt der berühmte Buggenhagen (den Luther Dr. Pommer nannte). Indeſſen proteſtirten die Stralſunder (B 61, S. 87) und es kam überall zu keinen feſten Entſchlüſſen. B 5, IV. 2. S. 268. B 32, III. S. 100.

Als 1535 die 48 ein Bündniß mit Herzog Albrecht von Mekienburg, ohne Genehmigung des Rathes, nach gewaltſamer Bemächtigung des Stadtſiegels, verſiegelt hatten, war Lorbeer in Lübeck. Wie nun das Document in ſeiner Gegenwart übergeben werden ſollte, riß er es an ſich und ſchnitt das Stadtſiegel mit ſeinem Brodmeſſer wieder ab. B 9, S. 46. 47. B 61, S. 287.

Die Unternehmungen gegen Dännemark ſcheiterten aber vollſtändig; ein Hanſetag in Lübeck und ein Mandat des Kaiſerlichen Reichskammergerichts, zu Gunſten der dort verdrängten Rathsmitglieder, traten den weiteren Kriegsplanen Wullenwebers entgegen; am 26. Auguſt 1535 mußte er ſich aus dem Rathe zurückziehen; (er ward ſpäter, am 24. Septb. 1537, in Wolfenbüttel geviertheilt) und der Rath kam wieder in ſeine vollen Rechte. Der Krieg ward, nach vielen Opfern, am 14. Februar 1536, durch einen Frieden in Hamburg beendigt. B 60.

Die Rückwirkung dieſer Ereigniſſe auf die Zuſtände in Stralſund mußte bedeutend ſein; die Acht und Vierzig kamen jetzt mit ihrem Kriegs-Regiment immer mehr in Verruf; der Rath ward

Digitized by Google

immer mehr geneigt, ſich dieſer läſtigen Nebenbehörde wieder zu entledigen und es fanden ſich Veranlaſſungen die Hauptanführer in gerichtliche Unterſuchung zu ziehen. Schuſter-Altermann Blomenow, Wortführer der nun ſchon machtlos, ja unthätig gewordenen Acht und Vierziger, und Carſten Parow, der Altermann des Gewandhauſes (A 3), Mitglied der Acht und Vierziger, kamen wegen Brandſtiftung in Anklage; ſie rechtfertigten ſich ziemlich; Letzterer, als reicher, ſehr befreundeter Mann, kam mit Geldſtrafen frei, der Erſtere aber ſoll auf der Folter einen früheren Mord bekannt haben (B 30, I. 164), und ward, mit ſeinem Schwiegerſohn, am 30. Novb. 1536 — gerädert. Berckmann, damals zweiter Prediger bei St. Marien (B 9, XIV.), war bei den Unterſuchungen u. ſ. w. ſelbſt in Thätigkeit und meint von Blomenow: „dartho hadde he den receß, den de rhat verſegelt hadde, dat nam em den halß." B 9, S. 51.

Die Bedrohungen der nun auch in Lübeck wieder kräftiger gewordenen Hanſe unterſtützten die Beſtrebungen des Stralſunder Rathes gewiß ſehr, ſo daß auch die Bürgerſchaft, die freilich von den Acht und Vierzigern, nach vollbrachter Reformation, wenig zu rühmen hatte, ihnen, vielleicht über die Gebühr, manches unvermeidliche Uebel, Steuern u. dgl. zur Laſt legte, auf die weitere Erhaltung dieſes Repräſentations-Kollegiums weiter keinen Werth legte und 1537 im Juli, bei förmlicher Wieder-Einſetzung Smiterlows (nun als „Vater Klaus Friedemacher" geprieſen), ward der Receß aus Blomenow's Hauſe geholt und in öffentlicher Rathsverſammlung vernichtet: „thoreten idt to allen ſtücken vnd ſpleten de ſegeil af. Vnd de rath quam webder jn vullenkamen macht, vnd ward darna vann den 48 nicht truwe edder holt dewile dar ene af leuede. B 9, S. 53. B 30, I. S. 139.

Es iſt wohl bemerkenswerth, daß ein in Greifswald 1525 abgeſchloſſener Receß, wodurch ein bürgerſchaftliches Kollegium von 12 Perſonen eingeſetzt worden war, auch 1534 wieder aufgehoben ward. B 37, I. S. 159.

§. 24.

Die neue Wortführung der Altermänner des Gewandhauſes. Die Zeit von den Acht und Vierzigern bis zu den Hundertmännern.

Als 1537 die Acht und Vierziger aufgelöſet wurden, finden wir folgende Altermänner des Gewandhauſes, die jetzt, wie Berckmann ausdrücklich bezeugt, wieder die Wortführung der Bürgerſchaft übernahmen:

Vnnd Carſten Parow helt darna der Börger wortt vp einmall vnnd was den Börgern gantz ſpe vnnd ſpöttiſch. B 9, S. 53.

1. Carſten Parow, 54 Jahr alt, war ſeit 1524 Acht und Vierziger, und bei deren Auflöſung „wegen groter früntſchop" dem peinlichen Gerichte kaum entgangen.

2. Heinrich Witte, der Magiſter, deſſen Eifer für die Reformation ſich ſchon 1519 gezeigt hatte, ſ. §. 20. Er war ſeit 1528 Altermann, jetzt 62 Jahre alt, gewiß immer bei den Acht und Vierzigern geweſen, bei deren Auflöſung er denn auch als Altermann reſignirte, worüber der Original-Revers noch vorhanden iſt, B 58. A 61.; er giebt darin Schwachheit als Urſache an (der Weg vom neuen Markte werde ihm zu ſchwer), reſervirt ſich aber Hebungen und daß ſeine Stelle bis zu ſeinem Tode unbeſetzt bleibe.

3. Hans Hoffmeiſter, ſeit 1534 Altermann, jetzt 37 Jahre alt.

4. Nicolaus Saſtrow, ſeit 1534 Altermann; Vater des ſpäteren Bürgermeiſters Bartholomäus Saſtrow; war mit Bürgermeiſter Smiterlows Bruder-Tochter verheirathet, ſeit 1522 in Stralſund, Tuchhändler (B 58. A 1, Nr. 1018.), und wohnte am Fähr Thor (Litt. A. No. 70. 71.) A 121. Als Smiterlow 1534 mit Haus-Arreſt belegt ward, erhielt Saſtrow gleiches Urtheil, wohl nur als naher Verwandter des Bürgermeiſters; erſt nach 1¼ Jahr ward Saſtrow wieder frei und hatte weder als Acht

Digitized by Google

und Vierziger noch als Altermann thätig sein können; er scheint überhaupt von Smiterlow abhängig gewesen zu sein. B 30. I.

Nachdem Magister Witte sich selbst in Unthätigkeit gesetzt, hatte der, nach Berckmanns Schilderung lange, hagere, schlaue und reiche Carsten Parow, wohl die Hauptstimme im Kollegio der Altermänner, dem 1538 noch Hinrich Sunnenberch und Bernt Hasert zugesellt wurden (die sechste Stelle blieb wegen Wittes Vorbehalt bis 1546 unbesetzt). A 3. B. 52.

Daß Carsten Parow († 1544) die Wortführung der Bürgerschaft kräftig und unabhängig wieder übernahm, bezeugt der Zeitgenosse Berckmann, s. o.; nach den gemachten bösen Erfahrungen entschwand der Generation wohl die Neigung der Bürger sich um das Stadt-Regiment zu kümmern, und der Rath, an dessen Spitze, nach dem Tode Smiterlows (1539), nun der schlaue und kräftige Christoph Lorbeer stand, hatte vorläufig wieder eine gehorsame Bürgerschaft. Indessen gab es, wegen der Kirchen-Ordnung und Verwaltung geistlicher Güter, sehr bedenkliche Verhandlungen mit dem Landesherrn.

Die Regierung war seit 1532 zwischen Barnim X. und Herzog Philipp gemeinschaftlich; dieser überraschte die Stralsunder 1539 ohne das übliche Geleit gefordert zu haben. Lorbeer empfing ihn mit den Worten: „Gy Philipps von Gottes Gnaden, dat gy hie gesund ankamen, süht En Radt von Herten gerne u. segt juw hiemit wilkamen". Als Philipp I. nach dem in Stettin geschlossenen Erbvertrag, (B 18, S I. 300) das Herzogthum Wolgast und Fürstenthum Rügen allein übernahm, kam er 1541 zur Huldigung nach Stralsund mit seiner Gemahlin und 350 gerüsteten Pferden, aber die Stralsunder Bürgermeister Lorbeer, Prütze und Franz Wessel ritten ihm auch stattlich geputzt, mit allen neugekleideten Stadt-Dienern, in roth Tuch mit weiß geschlitzten Ermeln, entgegen.

Der Herzog bestätigte alle Privilegien (auch den Wantsnidern) und scheint mit der Aufnahme zufrieden gewesen zu sein; die Fütterung seiner Pferde kostete der Stadt über 40 Last Hafer. B 9, S. 68.

Aber schon 1542 gerieth die Stadt mit Herzog Philipp wegen Fischerei-Gerechtigkeiten in einen verwickelten Prozeß, den später der bei der Fürstlichen Kanzlei, nachher in Greifswald als Stadtschreiber angestellte Bartholomäus Sastrow geführt und sehr ausführlich beschrieben hat. B 30, III. S. 91.

Herzog Philipp zeigte sich übrigens oft sehr freundlich; besonders lud er gern die Stralsunder Bürgermeister Lorbeer, Prütze und deren Frauen zu Gevatter. Zu einer Verständigung über Kirchen-Ordnung und Verwaltung der geistlichen Güter kam es jedoch nicht. Verschiedene Versuche, eine allgemeine Landes-Kirchen-Ordnung einzuführen, mißlangen, insonderheit ließen sich die Stralsunder auf Nichts ein und hielten sich zu der eignen Kirchen-Ordnung von 1525.

Auch der kaiserliche allgemeine Befehl von 1541 (B 18, I. 21) alle an sich gebrachten geistlichen Güter dem Landesherrn zur Lösung zu stellen, machte die Stralsunder nicht irre, das zu behalten, was sie als Eigenthum ansahen. B. 9, S. 77.

Das Abnehmen der Autorität der Hanse, andererseits die Zunahme der landesherrlichen Macht, den Städten gegenüber, ward jetzt immer bemerkbarer (B 9), unter andern zeigte auch, in letzterer Rücksicht, die oft wiederkehrende Mißachtung des Geleits-Rechtes, daß die Kraft der Städte immer mehr an Ansehen verlor. Stralsund kam öfters in den Fall, sein Geleit-Recht gekränkt zu sehen, wobei denn gewöhnlich nichts weiter zu thun war, als den Verdruß zu verschmerzen. Von größerer Wichtigkeit blieb das oft wiederkehrende Antragen der Fürsten auf Theilnahme an den Verfügungen über die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und geistlichen Güter. Wie schwer es überall in Deutschland war, damit in Ordnung zu kommen, beweiset hinlänglich das vielverzweigte Streiten über das 1548 publizirte kaiserliche Interim, von den Kanzeln und in Schriften. In Stralsund hatte das Edict einen lebhaften Gegner in Johannes Frederus, dem von Hamburg hierher berufenen Superintendenten. B 62. Dieser redete darüber, und auch von dem Mißbrauche geistlicher Güter, sehr frei von der Kanzel. Deshalb ward er vom Rathe zur Rede gestellt und reichte bei demselben eine Schrift ein „Von dem rechten gebruke vnd mißbruke geistlicher gudern," worin schon auf unrechte Verwaltung der Patrone u. s. w. hingewiesen ward. B 62, S. 34. Gewiß wird hiedurch schon eine damals herrschende Stimmung gegen das willkührliche Schalten des Rathes über die Einkünfte der Kirchen, Klöster u. s. w. bezeichnet. Der Rath verbot auch den Geistlichen gegen das Interim zu predigen; Frederus aber erklärte, daß er seiner Ueber-

Digitized by Google

zeugung folgen und lieber sein Amt aufgeben müsse; in der That verließ er Stralsund deshalb um Ostern 1549. Ein Streit über seine Ordination, mit Kniepstro, dauerte fort und ward erst nach sieben Jahren durch eine Synode in Greifswald gegen Frederus entschieden. B. 62.

Uebrigens scheint unter Chr. Lorbeer's Regiment, unterstützt von den Bürgermeistern Franz Wessel und Nicolaus Steuen, die Bürgerschaft fortwährend ruhig geblieben zu sein; seit 1540 war ein neues, vermittelndes Element in den Rath gekommen: ein bestimmter, gelehrter Syndicus, der aus Wittstock gebürtige Dr. Nicolaus Gentzkow. Früher sind zwar für einzelne Fälle Syndici angenommen worden; Gentzkow war aber, wie es scheint, der erste zu einer solchen Stelle besonders berufene Gelehrte. B 1. Da der Mann 36 Jahre lang im Rathe gewirkt hat und namentlich, schon als Syndicus, später als Bürgermeister (seit 1555), bei den wichtigsten Angelegenheiten zu rathen hatte, so kann sein Character nicht ohne erheblichen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten geblieben sein. Nun ist aber sein Character aus einem von ihm harmlos geführten, genauen Tagebuche über die wichtigsten und unwichtigsten Erlebnisse in der Familie und im Amte, welches freilich nur für die Jahre von 1558 bis 1567 in zwei Foliobänden z. Z. vorhanden ist, so deutlich zu erkennen, daß man darüber kaum irgend einen Zweifel haben kann: ein mir wenigen Ausnahmen sehr ruhiges Temperament, Klugheit, Gutmüthigkeit, häusliche Behaglichkeit bis in's Kleinste, duldsamer Ehemann, gemüthlicher Hausherr, ernste Amtsführung mit naiver Toleranz gegen „Gifften und Gaben", Gelehrsamkeit mit klarer Fassung — aus diesem Allen ein Gemisch von Tüchtigkeit, die sich bei Kollegen, bei den Bürgern, auch bei hohen Herren in wichtigen Dingen Geltung zu verschaffen mußte und viele Folgsamkeit fand, obgleich gutmüthige Schwäche ihn oft gegen andere Meinungen zurücktreten ließ. A 120. B 63.

Bald darauf trat aber noch ein anderes, neues Element in den Kreis der Obrigkeit Stralsunds, das dem Gentzkowschen sehr unähnlich war; nämlich Bartholomäus Sastrow, der, nachdem er die Schulen in Greifswald und Stralsund, so wie die Universitäten in Greifswald und Rostock benutzt, auf Reisen in Deutschland und Italien Manches gesehen und auch in Rechtshändeln viel erfahren hatte, darauf fürstlicher Schreiber in Wolgast, dann Stadtschreiber in Greifswald und Anwald des Fürsten gegen die Stralsunder wegen Fischerei, gewesen war, (s. v. S.), um 1555 die Stelle eines Protonotarius in Stralsund erhielt. Wahrscheinlich hatte er schon in der Fischereisache, welche hauptsächlich gegen Bürgermeister Lorbeer und dessen Söhne gerichtet war, bei dem Theile des Rathes, der in Opposition gegen den herrischen und ränkevollen Bürgermeister Lorbeer stand, durch keckes Auftreten gegen diesen, einen guten Eindruck gemacht (B 30, III. 120), und ward nun, nach Lorbeers Tode, als Protonotair gewählt. Bartholomäus hat in seiner eigenen Lebensbeschreibung bis dahin (B 30) nicht blos über wichtige Zeitbegebenheiten, sondern auch über sich selbst, so belehrenden Aufschluß gegeben, daß man, unter weiterer Berücksichtigung dessen, was von ihm in seiner Denk- und Handlungsweise in manchen Bruchstücken von seinen Zeitgenossen authentisch vorliegt, auch über den Character dieses für die acht und vierzig Jahre von 1555 bis 1603 in Stralsund höchst merkwürdigen Mannes, nicht in Zweifel sein kann.

Er war unstreitig ein heller, kräftiger Geist, wohl nicht voll so gelehrt als Gentzkow aber viel gewandter und geübter in praktischer Anwendung der erworbenen Kenntnisse von Sachen und Personen, weniger vorsichtig und bedenklich, viel kecker als jener; ein starker Dünkel, ein gewaltiger Egoismus beherrschte ihn; seine Eigennützigkeit ward gegen die Gentzkowsche fast Habgier; er hatte über Mittel zum Zwecke wenige Bedenklichkeiten. In dem Verhältniß zu seinen Kollegen war er ungebührlich anmaßend, streitsüchtig, beleidigend, selbst mit Falschheit. Sein Familienleben war ein sehr ungemüthliches und kurz vor seinem Tode kränkte er seine Kinder empfindlich dadurch, daß er sein Dienstmädchen heirathete und ihnen noch wortbrüchig ward. B 30, III. S. 213. Er hatte viele Feinde in und außer dem Rathe, beherrschte aber doch durch Härte des Characters und geistige Ueberlegenheit, etwa 25 Jahre lang den Gang der öffentlichen Angelegenheiten sehr und verdrängte Gentzkow gern, oft nicht ohne Erfolg, von dem Einflusse auf Rath und Bürgerschaft. A 120. B 63. Er war dem Character Gentzkows ein feindlicher Gegensatz; nur darin scheinen sie harmonirt zu haben, daß sie beide entschiedene Gegner des Bürgermeisters Christ. Lorbeer und der Söhne desselben (Olof und Zabel) waren.

Digitized by Google

Als Gentzkow 1555 Bürgermeiſter ward, behielt er daneben das Amt eines Syndicus. Es waren damals die Rathsſtellen nur mit geringen feſten Einnahmen verſehen; dieſe beruheten auf den „Lehnen“ oder Hebungen für Bewilligung von gewiſſen Amtsſtellen, Verpachtungen kleiner Stadtgüter, Landkirchen und dergleichen; wie Saſtrow hierüber hämiſch gegen Gentzkow dachte und ſchrieb, iſt aus B 30, III. S. 43 u. S. 261 abzunehmen; Saſtrows neidiſche Habgier ergiebt ſich deutlich aus vielen Verhandlungen, ſo wie aus ſeinen eigenen und Gentzkows Erzählungen. B 30. A 120. B. 63.

Es iſt nun anzumerken, daß 1556 in Greifswald Uneinigkeit zwiſchen Rath und Bürgerſchaft entſtanden war über den 1534 eingerichteten Ausſchuß von zwölf Bürgern; dabei kam es zu einem ernſtlichen Aufruhr und zu einem Einſchreiten des Herzogs Philipp. B 37, I. Der Ausſchuß von Zwölf ward aufgehoben, das Verwaltungsrecht des Rathes wieder beſtätigt und den Altermännern der Gewerke nur vorbehalten, daß ſie, jedoch nicht mehr als 6 bis 8, mit Klagen vor den Rath treten, ſich allenfalls an den Landesfürſten wenden könnten; der hierüber aufgerichtete Bürger-Vertrag — eigentlich eine landesherrliche Verordnung des Herzogs Philipp, vom 13. Novbr. 1556, B 18. S. I. 1166 — zeigt, daß der erſte Beſchwerdepunkt die Verwaltung der geiſtlichen Güter betraf.

Es iſt ferner zu bemerken, daß Kaiſer Karl V. den Pommerſchen Herzogen zur beſſern Regulirung der Landesſteuern, am 19. Auguſt 1556, die Einrichtung eines gemeinen Landkaſtens und die Einführung einer beſondern Steuer, „der Aeeiſe,“ auf aus- und inländiſchem Getränk, Malz, Gerſte und Bier geſtattete. B 18, I. S. 25.

Bei dem Rathe in Stralſund ward damals noch kein Protokollbuch geführt; wichtige Verhandlungen wurden zu Stadtbuch notirt. Es finden ſich zwar Aufzeichnungen ſeit dem Jahre 1533 (A 72. S. 701), allein dies ſind nur einzelne Jurisdictions-Fälle, die ſpäter von dem Protonotarius Anton Lekow, ſeit 1544, auch als Rathsherr noch 1546, aufgeſchrieben worden ſind, B 30, III. S. 261. Ein ordentliches fortlaufendes Protokollbuch hat Barthol. Saſtrow erſt um 1575 begonnen, A 72, S. 569. Gentzkow aber richtete 1557 ein beſonderes Raths-Eidebuch ein, worin auch ältere Vereidungen vom Rath, ſeit 1285, aus unbekannten Quellen, eingetragen worden ſind; dieß Buch hat in ſofern für die Verfaſſung Wichtigkeit, als die darin enthaltenen Amtseide gewiſſermaßen immer als Grundlage und Inſtruction für das Amt ſelbſt anzuſehen ſind. B. I.

Im Juni 1558 kamen fürſtliche Räthe nach Stralſund, um mit dem Rathe und „gantze gemeine Bürgerſchaft“ den ſeit zwölf Jahren ſich immer mehr verwickelnden Fiſch-Reuſen-Prozeß zu beendigen; dieſe Räthe hatten eine ſehr ausführliche Inſtruction, die in B 30. III. S. 101 vollſtändig abgedruckt ſteht, an „Bürgermeiſter, Rath und Alterleute gemeiner unſer Stadt und Bürgerſchaft“ gerichtet iſt und dahin geht, daß der Fürſt zwar alle Privilegien der Stadt anerkennen und ſchützen wolle, dagegen aber das Aufgeben des Prozeſſes verlange und darüber eine ſchriftliche Antwort haben will, die aber zuvor „in gemeine, des Raths und Alterleute Verſammlung,“ in Gegenwart der fürſtlichen Räthe, verleſen werden müſſe. A 120. B 63.

Der Rath ſträubte ſich, die unmittelbare Verhandlung zwiſchen den Räthen und den Gewerks-Alterleuten geſchehen zu laſſen, gab jedoch nach, und ließ „Alterleute von allerlei Aemtern“ zum 1ſten Juli auf's Rathhaus fordern, wo ihnen dann die fürſtl. Räthe, wie Gentzkow ſchreibt: „tho nicht geringer verunglimpung Eins Rades,“ Vortrag hielten. Der Rath wußte eine ſofortige Antwort „der Bürger“ zu verhindern und die fürſtlichen Räthe zu bewegen darauf einige Tage zu warten. Am 6ten Juli trug nun Gentzkow die zu gebende Antwort den „Bürgern“ auf dem Rathhauſe vor, welche ſie genehmigten, und am 7ten Juli ward ſie den herzoglichen Räthen, auch in Gegenwart der „Bürger“, und ebenfalls durch Gentzkow — von halb acht bis eilf Uhr — vorgetragen; ſie iſt abgedruckt bei Saſtrow B 30. III. S. 111. und ein Beiſpiel kluger Faſſung unter ſchwierigen Verhältniſſen, beſonders da Gentzkow die Handlungen eines Chr. Lorbeer und ſeiner Söhne, Oloff und Zabel Lorbeer (ohne Zweifel unter den Zuhörern), gegen eigene Ueberzeugung und Neigung, beſchönigen mußte; er thut es zwar, jedoch ſo, daß der Familie Lorbeer größere Schuld als der Stadt überhaupt beigemeſſen wird, und doch ſchließlich die Privilegien gegen den Fürſten vertheidigt werden. Gewiß waren die Lorbeer mit der Auseinanderſetzung nicht zufrieden und wurden auf Gentzkow erbittert; aber Saſtrow (der ehemalige Anwalt

Digitized by Google

des Fürſten gegen die Lorbeer und mit dieſen in gereizten Verhältniſſen) meint, daß der Fürſt mit der Gentzkowſchen Antwort auch nicht habe zufrieden ſein können und ſeinen Unwillen gewiß bald würde fühlbar gemacht haben, wenn er nicht (1560) geſtorben wäre. **B 30. III. S. 118. u. A 120. I.**

Schon damals ſtritt ſich die Stadt mit dem Landesherrn über Jurisdiction und wollte fürſtliche Geleitsbriefe nicht reſpectiren; auch hierüber verhandelten die fürſtlichen Räthe, aber Rath und Bürgerſchaft beſchließen: den mit fürſtlichem Geleitbrief verſehenen Bernt Slaſſe nur auf einen Geleitsbrief des Rathes in die Stadt zu laſſen. **A 120**

Daß dieſe Verhandlungen die Stralſunder Bürgerſchaft, namentlich unter den gegebenen Verhältniſſen, hier und in andern Städten, ſehr aufregen mußte, iſt leicht einzuſehen. Dazu kam aber noch Mehreres: einmal die mit kaiſerlicher Genehmigung nun auch in Stralſund eingeführte „Cieſe von Bier u. ſ. w., (ſ. o.), danächſt aber noch eine religiöſe Aufregung durch einen Schwärmer „Peter Suleke," der durch freies Predigen auf den Straßen und aller Orten, namentlich in den Kirchen, ſelbſt den Predigern gegenüber, zur Buße, Liebe und Mäßigkeit ermahnte, weil der jüngſte Tag bald zu erwarten ſei. **B 64.** Da er jede obrigkeitliche Weiſung nicht achtete, immer nur auf ſeinen „Engel" ſich berief, und der Rath nicht gleich mit Strenge gegen den Unfug verfuhr, ſo hatte Suleke bald einen großen Anhang unter dem Volke; wenn ihn der Rath aus einem Thore hinausbringen ließ, ſo kam er zu einem anderen wieder herein. Suleke verhöhnte die Bürgermeiſter, ſelbſt in der Kirche, bis er in die Büttelei geſetzt ward; er fand aber auch hier Anhang des Pöbels, ward faſt mit Gewalt befreiet und in dieſem Auflaufe ward in den Straßen auf Obrigkeit und Prediger geſchimpft, „Cieſe af, Cieſe af!" gerufen, und die Prediger flüchteten aus ihren Wohnungen. **A 120. B 64.**

Der Rath hielt es für gut, die Bürgerſchaft am 4. Novbr. 1558 zu Rathhaus fordern zu laſſen und Gentzkow fragte: was die Bürger gegen den Rath und die Prediger zu klagen hätten und ob man dem Rathe es überlaſſen wolle, „wie es vor vier oder ſechs Jahren beſchloſſen, mit den **Hundert** das Nöthige zu vereinbaren." Darauf antwortete Jürgen Möller, Altermann des Gewandh. (**A 3, No. 170.**): Die Bürger hätten weder über den Rath, noch über die Prediger zu klagen; es wäre aber zu wünſchen, daß der Rath mit den Hundert für eine gute Polizei-Ordnung ſorge, auch ein Superintendent und ein Stadt-Phyſikus beſtellt werde.

Dieſes iſt nun die erſte Kunde von dem bürgerſchaftlichen Kollegio der Hundert; ſie iſt aus dem Manuſcripte des Zeitgenoſſen, Magiſter Nicolaus Vicke, Prediger an St. Nicolai Kirche, der eben in der Verhandlung am 4. Novbr. vor Rath gegenwärtig war (**B 64, S. 43**), woraus denn hervorgeht, daß ein ſolches Kollegium ſchon 1552 — 1551 beſchloſſen, auch wohl gewählt worden, bis 1558 aber noch nicht in Thätigkeit war; ein Altermann des Gewandhauſes ſtand an der Spitze der Bürger und es war alſo hier von den Alterleuten allerlei Zünfte, wie vor der herzoglichen Commiſſion deſſelben Jahres, überall keine Rede; ſo daß die vor die fürſtl. Commiſſarien berufenen „Alterleute von allerlei Aemtern" nur als eine ganz außergewöhnliche Verſammlung anzuſehen iſt, die überdieß bezeugt, daß weder dieſe Alterleute von allerlei Aemtern, noch jene außerdem beſtehenden Hundert, als verfaſſungsmäßige Repräſentanten der ganzen Bürgerſchaft vor dem Rathe galten. Denn, obzwar die Hundertmänner ſchon als vorhanden angenommen werden müſſen, ſo verhandelt der Rath doch mit den Bürgern, an deren Spitze ein Altermann des Gewandhauſes das Wort führt. Als aber der Rath die Bürger fragt, wie Peter Suleke beſtraft werden ſolle, ſo antwortet Jürgen Möller: daß die Bürger dieſes dem Rathe und den Hundertmännern überlaſſen wollten, wodurch alſo erſt Vollmacht zu dieſer fraglichen Vereinbarung gegeben ward. **B 64, S. 43.**

§. 25.

Die Hundertmänner und die Nie Ordnung.

Nach dem Vorhergehenden ſollten alſo die erſten Verhandlungen zwiſchen dem Rath und den Hundertmännern (außer einer beabſichtigten Nien Ordnung) eine Polizei-Ordnung, die Anſtellung eines

Digitized by Google

Superintendenten und eines Stadt-Physikus, danächst das Verfahren mit dem Schwärmer Peter Suleke betreffen. Bürgermeister Gentzkow erzählt nun zwar (A 120): daß Suleke einigemal zu Rathhaus gefordert und ihm das Predigen untersagt, auch die Stadt verboten worden, auch wird „den Olderluden der ampte Eines Rades beger und meinung" angezeigt, allein von den Hundertmännern ist dabei nichts erwähnt. Suleke erhielt am 18. Februar in der St. Nikolai Kirche von dem Bürgermeister Franz Wessel Ohrfeigen, ward in die Büttelei gesetzt, am 19. Febr. vor Gericht gestellt und dann, unter Begleitung von dreißig Mann zu Pferde, aus der Stadt gebracht, wo er, mit dem Finger auf dem Schlagbaume, der Stadt abschwören mußte; nun kam er nicht wieder. B 30, III. S. 296. B 63. B 64.

Wenige Tage darauf, am 24. Februar 1559, notirte Gentzkow in seinem Tagebuche: „Svor „ick neuen minen Kumpanen (d. i. allen andern Bürgermeistern: Franz Wessel, Jochen Klinkow und „Jürgen Smiterlow) vnd etliken mer Rathspersonen einen Eid, von wegen einer Nien Ordnung, so „Ein Rath mit den geschwornen Hundert maken wardt."

Demnach waren die Hundertmänner schon vereidet und es wurden nun noch alle Bürgermeister und einige andere, ohnstreitig vom Rathe dazu erwählte Rathspersonen eidlich verpflichtet, um mit den Hundert eine Nie Ordnung zu machen. Wahrscheinlich ward nun im Laufe des Jahres die Neue Ordnung wohl öfters berathen, worüber Gentzkow aber nichts in seinem Tagebuche notirt hat. Auf einer zu Aller Heiligen 1559 nach Greifswald berufenen Synode kamen auch Stüblinger und Vicke von Stralsund, sonderten sich aber protestirend ab und die Synode erließ ein hartes Ermahnungsschreiben nach Stralsund, welches der Rath als eine „Bußpredigt und Schmähschrift" sehr übel aufnahm. B 32, III. S. 175. B 63, S. 59. A 120. 1560 im Januar war Landtag in Stettin, woselbst, laut Abschied vom 1. Febr. (B 18, I. S. 474), die Augsburgische Confession bestätigt, eine Revision der Landes-Kirchen-Ordnung von 1535 beschlossen und eine halbe Landessteuer bewilligt ward

Kurze Zeit darauf, am 14. Febr. 1560, starb Herzog Philipp; von Stralsund wurden die Bürgermeister Gentzkow und Smiterlow mit den Magistern Stüblinger und Vicke, am 20. Febr., zur Beerdigung nach Wolgast abgesandt. A 120.

Aus diesen Vorgängen entsprang die Nothwendigkeit, daß Bürgermeister Gentzkow (Wessel war, vom Schlage gerührt, nicht mehr im Stande zu Rath zu kommen (B 30, III. S. 297) am 8. März 1560 den versammelten Bürgern (nicht den Hundertmännern) eine Steuer von zwei Gulden auf das Haus ankündigen mußte. Die Bürger erklären durch Altermann Oloff Lorbeer, sie wären nicht zahlreich genug; sie werden aber zum 9. März wieder berufen und Oloff Lorbeer trägt als Bürgerbeschluß vor: in Erwartung, daß die Nie Ordnung, besonders wegen Kornverschiffung, bald herauskomme und „nur in dem Falle" wollten Bürger die Steuer bewilligen. Gentzkow versprach, die Ordnung solle bald folgen, doch könne das Schiffen und die Steuererhebung darnach nicht gut aufgehalten werden. A 120. B 63, S. 78.

Die „Nie Ordnung" ward nun von Gentzkow eifrig genug betrieben: er berichtet:

am 11. März hoff ick an vp der wienkamer minen cumpanen die Nie Ordinunge, so ick gestellet, vortoleßen, A 120 Fol. 183; B 63, S. 79.

am 12. März was ick bj minen cumpanen wedder vp de wienkamer vnd laß en residium der ordinantz vor. A 120 Fol. 183.

Der Entwurf erlangte die vorläufige Genehmigung der „Kumpanen" oder Bürgermeister, denn es heißt weiter:

am 13. März laß ick Einem Rade vpm nien gemake eines deils fur, wat ick an der nien ordnung, so mit den hundert Borgern schal gemaket vnd geschlaten werden, [gedan bedde] A 120 Fol. 184, und

am 14. März laß ick Einem Rade vpm nien gemake dat ander part der nien ordination fur. A 120. Fol. 185. B 63, S. 79.

Auch hier scheint der Entwurf sofort Zustimmung erlangt zu haben — und den Rechten des Rathes gewiß nicht ungünstig gewesen zu sein, denn Gentzkow notirte:

Digitized by Google

am 15. März wern de utherwelden to'r Nien Ordning autorichten vpme rathhuß der meininge, dat en van minem concept ſcholde etwas furgeleſſen werden. Aber die Olderlude der Wantſnider hackeden ſo vele hundehars drinn, dat idt nabliuen mußte. A 120.

Daß die Altermänner der Wantſnider jetzt das Vorleſen der von ihnen ſelbſt ſo dringend begehrten Nien Ordnung verhindern konnten, beweiſet, 1) daß ſie damals auch an der Spitze der Hundert ſtanden und 2) daß die Nie Ordnung den Wünſchen der Bürgerſchaft im Ganzen nicht entſprach. Es iſt zu beklagen, daß der Gentzkowſche Entwurf nicht bekannt iſt, da man daraus die Urſache ſeiner ſo unbedingten Verwerfung wohl genauer erkennen würde.

Nach dieſer Verwerfung ſcheint aber der Rath die Nie Ordnung nicht weiter angeregt zu haben: die Verfaſſung ſollte ſich auf andere Weiſe entwickeln. Am 5. Mai ward D. Drakenvot als erſter Stadt-Phyſikus angenommen. B 63. S. 42.

§. 26.

Das Gymnaſium. Kirchen-Ordnung und Viſitation der geiſtlichen Güter. Oloff Lorbeer.

Die aus der katholiſchen Zeit herſtammenden Einkünfte aus Kirchen und Klöſtern hatten wohl zuerſt wenig mehr gebracht als die Abfindung der abgeſetzten Prieſter, Erhaltung der Gebäude u. ſ. w. in Anſpruch nahm und die neuen kirchlichen Einrichtungen forderten. Nach und nach, wie jene abſtarben und dieſe ſich feſter ſtellten, mochten auch die Ueberſchüſſe der Einnahme aus geiſtlichen Gütern bemerkbarer werden. Eine ſehr löbliche Anwendung ward davon gemacht, als man die große lateiniſche Schule, das Gymnaſium, im St. Catharinen-Kloſter einrichtete; der Beſchluß dazu ward 1539 gefaßt und am 20ſten April 1560 wurden Rector, Schullehrer und Schüler eingeführt. A 120. B 65. B 66. Später im Jahre reiſete Gentzkow zu einem Landtage nach Stettin, wo u. a. über eine landesherrliche Kirchen-Ordnung wieder berathen, aber nichts beſchloſſen ward. Von der Nien Ordnung war in Stralſund jetzt keine Rede; die Haussteuer war wohl ohnedieß eingezahlt worden. Eben ſo wenig vernimmt man von den Hundertmännern; ſie ſcheinen ganz vergeſſen zu ſein.

Am 6ten Auguſt 1561 notirte Gentzkow, daß die Bürger zu Rathhaus geweſen und er gefragt habe: „efft ſie etwas to clagende hedden, ſo as ſick de Olderlude der Wantſnider touor hedden vernehmen laten. Aber ſe wolden nich mit hervor," A 120; ein beachtenswerthes Zeugniß von dem Anbringen der Altermänner, ohne gehörige Unterſtützung der Hundert oder der Bürger überhaupt. Zu Anfang des Jahres 1562 ward Bartholomäus Saſtrow zu Rath erwählt, behielt aber ſeinen Secretariats-Poſten, wenigſtens die damit verbundenen Lehne. Um dieſelbe Zeit entwickelte ſich ein Krieg zwiſchen Schweden und Dännemark, woran auch die Hanſe Theil nehmen ſollte, namentlich Lübeck vereinte ſich mit den Dänen; die Stralſunder, deren Handelsverbindung mit Schweden ſich grade ſehr ausbreitete, ſuchten neutral zu bleiben. B 5.

Wegen der landesherrlichen Kirchen-Ordnung ward Stralſund immer mehr bedrängt: es hatte ſich bisher allein auf die eigene K.-O. beſchränkt, nun ſollte eine entſcheidende Erklärung auf dem zu 1563 nach Treptow ausgeſchriebenen Landtage gegeben werden. Die Herren Bürgermeiſter ließen „die Papen" zu Rathhaus kommen, um mit ihnen zu berathen: dieſe ſprachen ſich entſchieden gegen die landesherrlich vorgeſchlagene K.-O. aus und empfahlen das Feſthalten der Stralſunder Kirchen-Ordnung. In Greifswald ſollte eine Synode gehalten werden, ſie kam aber nicht zu Stande. A 120. B 32. III.

Der Rath in Stralſund mochte dem Andringen des Landesherrn wegen der Kirchen-Ordnung nicht länger auf eigene Hand widerſtehen können und ließ die Bürgerſchaft am 21ſten Juli zuſammenrufen; — nicht die Hundert — denn es kamen ſo viele „Bürger" zu Rathhaus, daß ſie im Wintergemach nicht Raum hatten. A 120, II. Fol. 145. Der Rath trug einen Auszug der Kirchen-Ordnung vor, darauf erklärte Oloff Lorbeer, der Altermann, im Namen der Bürger, daß dieſe ſich ſo nicht darüber entſchließen und ausſprechen könnten:

Digitized by Google

„Beden des Uthtages ene affchrift vnd ene lengere friſt, ſik darvp to bedenken vnd tho entſchluten, lethen ſik hören, hedde En Radt ſedder der faſten her ere bedenken darvp gehat, ſo mußten ſe ok tidt darthо hebben. Man heft ſe auerſt noch enmal aftreden laten vnd den Secretarius Saſtrow [er war ſchon Rathsherr] to en int grote gemak gan laten, dat he en den Uthtog noch enmal vorleſen ſcholde; Se wolden em auerſt ken Gehör geben [Saſtrow, Lorbeers Feind, war wohl überhaupt bei den Bürgern nicht beliebt]. Derhalben En Radt ſemptlik to en herin ging und ſprake mit en helde. [Dieß war von Seiten des Raths eine ganz außerordentliche Herablaſſung.] Vnd iſſt wol vermerkt wurde, dat de gemeine man nicht ungeneigt was ſik rundt to erkleren: So weren dar doch etlike mutmakers vnder, de idt nich geſtaden wolden" u. ſ. w. A 120. Der Rath bewilligt Abſchrift der ganzen Ordnung, läßt aber die Bürger auf ihren Eid zum andern Tage wieder fordern.

Am 22. Juli 1563: Quemen de Borgers wedder vor den Rath vnd lethen dörch Matthies Bruhn (Altermann der Wantſnider) anbragen: dat ſe gerne wethen wolden, wortho En Radt gedacht, wo ſe de Landesfürſten wegen der kerken-ordnung beantworden wolden.

Ok begerden ſe von allen geiſtlichen lenen rekenſchop vnd wenn deſulue vor denen, ſo de Borger neuen den Radt darthо erweblen werden, geſchen, dat ſe alsdann darhen muchten gewandt werden dar ſe hen gehörden.

Darvp ſik den En Radt vnderredede vnd en wedder ſeggen leth, dat ſik En Radt noch kener antwort entſlaten [d. h. auf Kirchen-Ordnung] vth de vrſake, dat ſe idt erſt mit den Borgern verhalden vnd ere bedenken darvp hören mußten. Jedoch wolde man ſik vorſehn; Se wurden vth den giſtrigen Anbregen vnd ercleren wol ſo vele vernamen hebben, dat En Radt nicht geringe Beſchwerung vth der kerken-ordnung entfünde, vnd dar ſe de bewilligen würden dat alsdann de papen mehre gewalt auer ſe bekamen würden, als ſe im paveſtdome niemaln gehat. Dar vth ſe Enes Rades meinung wol würden to vermerken hebben.

Dat ſe auerſt rekenſchop von allen geiſtliken lehnen begerden, hörde En Radt gerne [!] vnd wolden darthо helpen, ok gerne de erſten ſin. Dat ſe ſik auerſt ſcholden in dem, dat de Borger welke vth eren middel darthoerweleben, vorgripen laten, des hedden ſe en bedenken. Aber dat ſe welke namhaftig makeden, dat kunde En Radt wol liden, vnd wo ſe en gevellig weren, ſo wolden ſe de gerne tolaten.

Darvp begerden de Borger enen dag tho vernehmen, vnd wil ſe hörden dat ſolke dinge in de kerken-ordnung ſtenden, ſo wolden ſe nimmermehr drinn [willigen], ſonder leuer lyff vnd gut by Enem Erb. Rade toſetten. Se hedden auer ſonſt etlike beſchwerden Einem Radt to berichten de ſe ok fort vp deſulue tidt wolden anbregen laten.

Darvp begerde En Radt dem dinge enen anſtand to geuen, bet dat de antwort an den Landesfürſten gefardiget vnd wat ſe den für beſcheid darauf erlangeuden, dat wolden ſe den Börgern wethen lathen vnd ſe den gerne wieder hören. Dar lethen ſe idt by, vthgenamen Zabel Lorbeer (jüngerer Bruder Oloffs, und Roloff Möllers III. Schwiegerſohn A 121.) de drank vp wieder anholdend vmb einen dag. Idt wolde em auerſt nicht augahn. A 120.

In dieſer ſchlicht und klar dargeſtellten, merkwürdigen Verhandlung, liegt der Keim der ſpäteren Verträge über die Verwaltung geiſtlicher Güter und das Zeugniß, daß dieſe zur Zeit vorzugsweiſe Gegenſtand des Begehrens der Bürger war. Hierbei treten nun die Gebrüder Lorbeer, Bürgermeiſterſöhne, und erbittert, ſowohl gegen Gentzkow als auch gegen Saſtrow, deutlich als die „Mutmakers" hervor. Aber auch die Klugheit beider Parteien macht ſich bemerklich: während die Herren des Rathes dem Dinge einen Anſtand geben wollen, dringt Zabel Lorbeer noch beſonders auf einen beſtimmten Termin und Gentzkow kann die Freude nicht verhehlen, daß es dazu nicht gekommen. Die Bürger unterſtützten die Altermänner nicht genügend. Indeſſen war nun einmal das Begehren der Bürger nach Rechnungslegung klar ausgeſprochen worden, und der Rath konnte nicht leicht wieder ganz

Digitized by Google

frei kommen, ſich darüber vernehmen zu laſſen. (Es kann zur Erläuterung die Hinweiſung auf gleichzeitige Zuſtände in Hamburg dienen, wo 1563 am 10. April der Rath ſich genöthigt ſah, die Verwaltung der Stadt-Kaſſe an die Achtmänner, zwei aus jedem Kirchſpiele, abzutreten. B 70, S. 460.)

Dergleichen Verhandlungen wurden durch ein anderes Ereigniß des Jahres wieder in den Hintergrund gedrängt. Der Krieg zwiſchen Dännemark und Schweden veranlaßte den Braunſchweiger Herzog Erich zu einem Krieges-Zug nach Danzig, und ſein etwas zügelloſes Heer bedrohete auch Vor-Pommern. Stralſund ward aufgefordert Truppen zur Peene zu ſenden; da die Stadt aber ſeit 1383 frei von Heeresfolge war (B 18, II. S. 14), ſo verweigerte der Rath die Ausſendung, rüſtete jedoch in der Stadt ſelbſt ſehr eifrig. Lindemann giebt Auskunft über die militairiſche Eintheilung der Bürger in Rotten (B 67, a); man ſuchte die Harniſche wieder hervor und befeſtigte die Stadt.

Die landesherrliche Kirchen-Ordnung, in Treptow 1563 revidirt, ward zwar publizirt, allein die Stralſunder nahmen ſie doch nicht an; Gentzkow mußte im Januar 1564 nach Jaſenitz kommen, um mit dem Superint. Runge aus Greifswald und Bürgermeiſter Bringk aus Stargard, die Kirchen-Ordnung noch wieder zu revidiren, es blieb aber ohne entſcheidenden Erfolg für Stralſund. A 120.

Im Juni 1564 verlangte der Herzog, daß die revidirte Kirchen-Ordnung in Stralſund „dem Rathe im Beiſein der Prediger, der Kirchen- und Armen-Vorſteher u. ſ. w. nebſt den Alterleuten der Wantſnider und der vier Gewerke publizirt werden ſollte. B 1, S. 56. Dieß iſt das erſtemal, daß von vier Gewerken als Theilnehmern an der Bürger-Repräſentation die Rede iſt, auch kommt vor, daß vier Bürger verordnet werden, um einen Wallbau an den Waſſerthoren zu beſorgen; zwei Bürger werden den Weinherren beigegeben, um Geſchütze gießen zu laſſen. B 67 a. S. 19, 20.

Der Herzog hatte auch erklärt: daß er den Stralſundern nicht einräumen könne, ſich ihre Prediger ſelbſt zu vociren, für dießmal die Berufung des Otto zwar genehmigen wolle, da aber Streit zwiſchen Otto und den Predigern, ſo ſollen der Superint. aus Greifswald, ein Hauptmann aus Neuenkamp und Dr. Mevius dieß ſchlichten. Der Stralſunder Rath beſorgte jedoch die Vereinbarung ſelbſt. A 120.

Die Kriegsunruhen erzeugten mancherlei Aufregungen in der Stadt. Als der Herzog im Auguſt Hülfs-Volk verlangt, läßt der Rath die Bürger (nicht die Hundert) zu Rathhaus fordern und propouirt: einige hundert Landsknechte in Sold zu nehmen, und rückſichtlich der Mittel, eine Abgabe von Waaren und einen Schoß; die Bürger wollen ſich darauf bedenken. Es iſt wahrſcheinlich, daß Oloff Lorbeer bei dieſer Gelegenheit (am 3ten Auguſt 1564) etwas ungebührlich gegen den Rath geeifert habe, denn am 4ten Auguſt läßt ihm der Rath den Zutritt verweigern, bis er eidlich erklärt: daß er nichts böslich gegen den Rath gemeint habe. A 120. — Aber es hatte der Rath noch einen andern Bürger, Jochim Mertens, verhaften laſſen, und nun begehren die Bürger deſſen Losgebung, bevor ſie ſich erklären und mit der Drohung: ſie würden „ſemptlik hengahn vnd maken en los.“ Der Rath vernimmt dieſe Drohung mit Erſtaunen. „Vnd da man de Olderlüde vragede: wer de Bürger weren, wuſten ſe niemandes anders to nömen als „Samuel Gentzkow“ — des Bürgermeiſters Gentzkow eigenen Sohn, ein ſchon verheirathe er Bier-Brauer. A 120.

Dieß muß eine ſehr komiſche Scene in dem Rathe gegeben haben — wodurch des Bürgermeiſter Gentzkows Stimmung gegen Oloff Lorbeer, der ihm wohl dieſen Streich geſpielt hatte, noch mehr gereizt werden mußte.

Und auch im Rathe ſelbſt kam es zu Streit und Zänkereien. Am 25. Aug. ſtritten Gentzkow und Smiterlow ſich, wie der Erſtere ſelbſt notirte, „bet vp de Schlege“; auch am 26. Septb. gab es eine ähnliche Scene. A 120.

Die Stralſunder ſandten dem Landesherrn endlich 230 Mann nach Uekermünde, wurden aber ſelbſt von Däniſchen Kaperbooten überraſcht, die ein Schwediſches Schiff, mit Salz beladen, aus dem Hafen wegholten, es aber ſchon bei'm Trigge den Stralſunder Verfolgern überlaſſen mußten. B 67 a.

Um dieſe Zeit ward eingeführt, daß Alle, die ſich hier ſetzen wollten einen Bürger-Eid in eigener Wehr und Waffe ſchwören und ein Bürgergeld zahlen mußten; auch ſollte keiner getrauet werden ohne Schein von der Kammer, daß er Bürger geworden. B 67. Der damals übliche Bürger-Eid findet ſich B 67, a. S. 32.

Digitized by Google

Im Januar 1565 nehmen die Bürgermeiſter Rechnung auf bei dem verſtorbenen Rathsherrn Peter Grubbe, über die Verwaltung von St. Jürgen-Kloſter: „Se was auerſt ſo richtig nich, dat ſe kunde quitirt werden.“ A 120.

Eine Synode in Neuen-Kamp verſuchte wieder Vereinbarung mit den Stralſundern, dieſe aber verlangten eine Abbitte wegen der Bußpredigt von 1559, und beharrten bei ihrer Kirchen-Ordnung. B 32, III. S. 192.

Am 26. Febr. 1565 war von den Herren des Kalands eine „Union“ aller Kalandsgüter in Vorſchlag gebracht worden; in welcher Abſicht, iſt nicht klar, aber Gentzkow iſt darüber ſo beſorgt, daß er am 28. Februar ſich ganz entſchieden gegen eine ſolche Union ausſpricht und ſie dadurch auch verhindert. A 120. B 30, III. S. 167. Der Rath ward jetzt wohl ſehr durch die Beſorgniß gedrängt, daß dem Begehren des Landesherrn, Reviſion der geiſtlichen Güter vorzunehmen, doch vielleicht nicht zu widerſtehen ſei. Am 2. März erhielt Gentzkow Auftrag, ein Schreiben an die Landesfürſten gegen die Viſitation abzufaſſen; dieß konnte nun nicht füglich im Namen des Rathes allein geſchehen, und die Theilnahme der Bürger mußte dieſe noch mehr anregen, ihrerſeits auf Rechnungslegung zu dringen.

Am 5. März las Gentzkow ſein Concept dem Rathe vor, der es genehmigte, und nun ſollte die Zuſtimmung der Bürger beſchafft werden; Gentzkow ſchreibt: Jck reth ok, dat man nich allein die hundert man, ſondern die gantze gemeinde vpt huß ſcholde fordern laten, dat wolde man [der Rath] nich für gut anſehn, dar mußt ickt by laten. Wes ick mj auerſt beſorgede, dat wedderfuhr Einem Rade. A 120, II. Fol. 280.

Der Rath ließ nur die Hundert fordern. (Nach einer handſchriftlichen Notiz unter 1632 waren bei den Hundertmännern von 1565 „**inclusive senioribus 102**“; da nun, laut Altermannsbuch A 3, die Altermänner Lorbeer, Mellenthin, Meyer, Bruhn, Völſchow und Ranzow 1565 in Thätigkeit geweſen, [A 119, II. S. 22], ſo waren nur 96 bei den Hundertmännern, vier Stellen mochten unbeſetzt ſein.)

Am 9. März erklärten die Hundert, daß ſie ſich auf eine Antwort nicht weiter als für ihre Perſon einlaſſen könnten, daß ſie allerdings dem Landesherrn die Viſitation nicht einräumen wollten, „ſondern **Ein Radt ſcholde neuen etliken Borgern, ſo** viſitiren, dat man ſe nicht viſitiren dürfte. Darvp erbot ick mj die erſte to ſin, de ſik wolde viſitiren laten.“ A 120. Die Bürger wollten alſo, daß die Reviſion von dem Rathe neben einigen Bürgern geſchehen ſollte. Die Hundert verlangten aber zugleich, daß die übrigen Bürger gefordert würden, und wurden auf ihren Eid verpflichtet morgen auch wieder zu kommen.

„März 10. Quemen de Borger mit den erwelden 100 Borgern vpt huß vnde hörten Eines Radts meinung, darvp beden ſe einen aftrede, vnderrededen ſik vmme ene wyle, quemen wedder in vnd lethen durch Matthes Brun [Altermann A 3.] vordragen: ſe würden berichtet: wo dat En Radt vp euen geholden Landdage den Landesfürſten die Viſitation ſchon bewilligt, ſo kunden ſe de Viſitation nich affſchlan. Sonſt lethen ſe idt darby wat ſe einmal bewilligt, dat ſe auerſt geſtaden ſcholden, dat Bürgermeiſter edder Rathslüde Bruder edder Kinder to Junamer vnd Vthheler der güder [geſettet], die durch die Viſitation geſtundet würden, des hedden ſe en bedenken vnd konden nicht drin willigen. Darvp leth ſe Ein Radt wedder afwieken, erwelde 6 vth dem Rade, 3 vth den Predigern vnd 8 vth den Borgern vnd als man de vorſchlog, weren ſe tofreden ꝛc.; hier ward alſo die erſte, aus Rath und Bürgerſchaft — mit 3 Predigern — zuſammengeſetzte Viſitations-Commiſſion für die Verwaltung geiſtlicher Güter, eingeſetzt. A 120.

Am 15. März trat dieſe Commiſſion zuſammen; die Prediger meinten: man müſſe ſich zuvor über die Form vergleichen. Dem Rathe ſcheint die Theilnahme der Prediger bedenklich geweſen zu ſein; dieſen wird am 16. März vorgeſtellt: „iſſt ſe erer ſuluest ok mächtig weren äuer de Viſitation mit to ſvende“; zugleich wird ihnen aufgegeben: daß jeder mit ſeinen Kollegen verhandele: „dat ſe von erem geforderten liefgedinge muchten affſtahn.“ Die Prediger wollen ſich bedenken, worüber denn „de honethandel verſchauen wart“. Die Viſitation war nun freilich angefangen, aber dabei blieb es. A 120.

Jetzt ward es in der Bürgerſchaft unruhiger; daran hatte kein anderer Schuld als — Oloff Lorbeer, der älteſte Altermann der Wantſnider. Am 27. April: „Hedde ein Rath de Hundert

Manns sammt ihren Rotmeistern (Anführer der militairischen Abtheilungen in der Bürgerschaft s. Lindemann B 67. a. bei 1563) vpme rathuse by einander vnd vertelleden en, wes sik Oloff Lorbeer gegen des Radts gesandten to seggende vnd to donde vnderstanden.

„In midtlertidt ward Oloff Lorbeer in den blawen thorm, hinaff in de Erde gesettet." A 120, S. 281. Die Bleikammern in Venedig, unter dem von der Sonne erglühten Dach und „der blawe Thurm" in Stralsund mit seinem „hinaff in de [dunkle feuchte] Erde" waren gleichzeitige Hülfsmittel für Senatoren-Gewalt hier und dort. Diese war auch in Stralsund eben so schlau als in Venedig, denn während der Rath die Bürger, mit den Hauptleuten ihrer Macht, vor sich im Rathhause versammelt hat „in midtlertidt" wird der kecke Gegner Oloff Lorbeer, ältester Altermann (damals 55 Jahre alt), Sohn eines mächtigen Bürgermeisters, „hinaff in de Erde" gesetzt, weil er den Gesandten des Rathes (Rathsdiener) Ungebührliches gesagt und gethan haben soll. Freilich waren die Lorbeer, nach dem Zeugnisse ihrer Gegner, Gentzkow und Sastrow, wohl sehr unbändige Naturen, vielleicht auch ergrimmt, daß Keiner von ihnen zu Rath erwählt worden; allein, daß Oloff Lorbeer dennoch bei seinen Mitbürgern in gutem Ansehen stand, davon tritt bald ein sehr beglaubigtes Zeugniß hervor. Die Anzeige des Rathes, am 27. April, scheint die Bürgerschaft mit stummem Erstaunen entgegengenommen zu haben; sie ging auseinander ohne weiteren Beschluß.

Tags darauf tritt Zabel Lorbeer, Oloffs Bruder, „mit vielen Bürgern" vor den Rath und bittet den Gefangenen frei zu geben, jedoch mit der Anzeige: „daß sich die Bürger um ein Uhr auf dem neuen Markte versammeln wollen." A 120.

Das Gesuch selbst wird nicht bewilligt, allein der Rath läßt jetzt den Oloff Lorbeer „aus der Erde" nach einem Gefängniß-Raum „über der Erde" bringen. A 120, II. Es versammeln sich aber wirklich die Bürger auf dem Neuen Markte und senden zwei Deputirte: Matthias Brun, Altermann A 3, Nr. 175. seit 1560, nun 45 Jahre alt, und Jochim Rantzow, Altermann (A 3, Nr. 177.) seit 1564, nun 37 Jahre alt, an die Bürgermeister, vor den Rathsstuhl in der Kirche, und lassen noch einmal für Oloff Lorbeer bitten. „Wy sedden en auers des handels gelegenheit vnd wiseden se damit gütlik aff", schreibt Gentzkow. A 120. Der Rath zeigte sich jedoch ein wenig nachgebend und ließ es zu, daß Zabel Lorbeer seinen Bruder Oloff am Sonntage den 29. April 1565 im Gefängniß besuchen konnte.

„April 30: Versammelde sik ein hupen Bonen [unter diesen „Buben" sind, nach dem was vorhergegangen, doch wohl viele angesehene Bürger mit den Altermännern zu vermuthen] wedder vpme Rien Markede vnd dwungen vns darhen, dat wy den gefangenen Lorbeern ane Orpheide (ohne Rache-Entsagung) mußten vp frie fote wedder kamen laten vnd alö he uth den Torme gehalet, ward he tom Spectakel vmbher gefhüret vnd darnach wedder in sin hus gebracht. A 120, II.

Daß nach solchen Vorgängen ein tödtlicher Haß zwischen dem Rathe und den Lorbeern festwurzelte, ist begreiflich genug; das weitere Schicksal Oloff Lorbeers und die Sastrowsche Selbstbiographie giebt davon Zeugniß.

§. 27.

Fortsetzung der Visitation geistlicher Güter. Neue Administration mit Ludolf Koche. Oloff Lorbeer und Matthias Brun verfestet.

Der Krieg zwischen Dännemark und Schweden forderte, selbst für das neutral sein wollende aber den Schweden geneigte Stralsund, mancherlei Kriegs-Rüstung, denn es war schwer die Neutralität zu schützen. Der Rath in Stralsund, der die Bürger eben nicht leicht zu Beiträgen oder Steuern bringen konnte, griff die „zerborstenen Kirchen-Glocken, Leuchter, Ciborien" und dergl. an, um daraus Geschütze gießen zu lassen. Bürgermeister Gentzkow handelte darüber am 10. Oct. 1565 mit allen Kirchen-Vorstehern „so vele dat se sik wehrlos und in des Rades Hand geuen" (A 120, II.), woraus also deut-

Digitized by Google

lich hervorgeht, daß der Rath bei dergleichen Kirchenſachen keineswegs freie Verfügung, ſondern die ausdrückliche Zuſtimmung der Kirchen-Vorſteher nöthig hatte. Die Prediger eiferten von den Kanzeln dagegen, aber Octbr. 26. „Hedde en Rath 6 Prediger vth den 3 hauet kerken vpme Nien Gemak vnd leth en dar den Hemannsbref dorch mi dermaten furleſen, dat ſie ſedden, ſe hedden noch alle ere dage ſolk en Morgenbrod nicht gegeten.“ A 120. Aus dem Metalle wurden zwölf Kanonen: „die zwölf Apoſtel“ gegoſſen. B 67. a. Der Krieg alarmirte die Stralſunder ſehr; in der Tromper Wiek mußte der Däniſche Admiral Witfeld vier bewaffnete Schiffe auf den Strand ſetzen; die Schweden beſchoſſen die Fahrzeuge und die Küſte, wohin ſich die Däniſche Beſatzung, etwa 400 Mann, mit den Kanonen flüchtete, indem ſie die Schiffe in Brand ſteckte. Der Rügenſche Landvogt von Platen verhinderte den weiteren Kampf, und die Dänen flüchteten nach Wittow, und von dort mit Schuten nach Dännemark. Vier andere (Däniſche und Lübiſche) Schiffe flüchteten nach Greifswald und wurden dort der Neutralität wegen mit Beſchlag belegt. B 67. a.

Um dieſe Zeit herrſchte die Peſt in vielen Städten an der Oſtſee; in Stralſund ſollen, wie der Zeitgenoſſe, Rathsſecretair Lindemann, berichtet, etwa 5000 Menſchen geſtorben ſein. B 67, a. S. 26. Nach der Angabe des 1565 angeſtellten Unter-Vogts Hannemann (B 67, b. S. 163.), hat Oloff Lorbeer (der im Januar 1566 ſein Haus an Manuel Völſchow verkaufte A 120.) und ſein Sohn Chriſtoffer mit Hans Tollen, im März 1566 bei Langendorf einen fremden Schreiber erſtochen; (B. 67 S. 164.) Lindemann ſcheint dieſen Todtſchlag (eines Schweden) nur dem Hans Tollen zuzuſchreiben; der Rath kam darüber in Jurisdictionsſtreit mit dem fürſtlichen Hauptmann in Neuen Kamp und hatte alſo wieder Anlaß über Oloff Lorbeer erzürnt zu ſein. Bald aber fand der Rath Gelegenheit die vielfach läſtig gewordenen Altermänner empfindlich zu beſtrafen. Gentzkow ſchreibt: „1566 am 21. Mai quam Matthias Brun vpt Nie Gemak vnd leth ſik hören, dat he hermann Warberg von Probn [wahrſcheinlich ein Verfeſteter], in ſinem huſe hedde“ und am 24. Mai trägt Gentzkow der Bürgerſchaft vor „wie Matthias Brun und Oloff Lorbeer ſik vnderſtanden den hermann Warberg in die ſtat to geleiden.“ A 120. Ueber dieſes Vergehen ward nun wohl ſofort ſtrenges Gericht gehalten, denn Ludolf Koche (wovon weiter unten) notirte im Oldermannsbok des Gewandhauſes (A 3, fol. xviij.): „Im Monat Auguſt ſetzen Oloff Lorbeer vnd Matthias Brun, Oldermannen dieſer Kompanie, von Einem Erb. Rade allhier, erheblicher Urſach willen, dieſer Stadt gerichtlich verweſen vnd verfeſtth worden.“ In Folge davon ſind auch die Namen dieſer beiden Altermänner in dem Regiſter mit **relegatus** bezeichnet. A 3, Nr. 165. u. Nr. 175.

Mit der Frage über die Verwaltung der geiſtlichen Güter, Kirchen-Ordnung u. ſ. w. war es jedoch keineswegs abgethan. Zunächſt wurden die halbgeiſtlichen Brüderſchaften (**fraternitates**): **Calendarum** oder Kalandsbrüder, **Corporis christi. Horarum Mariae, majorum et minorum scholarium**, welche nur noch in den Hebungen aus früher erworbenen Gütern, an Kapital, Aecker u. ſ. w., hauptſächlich zu Gunſten einzelner Rathsmitglieder, beſtanden, vorgenommen. Unter andern hatte Saſtrow, durch eine naive Verhandlung mit Gentzkow am 21. Nov. 1558 (A 120), ſich Aurechte auf ſolche Hebungen verſchafft. Jetzt ward mit ihm durch die ſtädtiſche Viſitations-Commiſſion über den Rücktritt gehandelt und ihm dafür Oſtern 1566 eine beſtimmte Leib-Rente von 50 Gulden zugeſichert; auch wurden ihm andere Hebungen aus Gütern, durch einen beſondern Lehnbrief — vom 16. April 1566 — verſchrieben; B 30. III. S. 193. 194. Nachdem er dieß geordnet, ging er als Deputirter der Stadt nach Augsburg, um daſelbſt durch den dortigen Geſandten (?) die Angelegenheiten der Stadt bei dem Kaiſer zu fördern. B 67, a. S. 34.

Mittlerweile kam es in dem Seekriege zu einer Kataſtrophe. In einer Schlacht bei Bornholm, am 26. Juni 1566, ſiegten die Schweden über die vereinigte Flotte der Dänen und Lübecker, wobei, und durch Strandung einiger Schiffe auf Gotland, über 7000 Mann — auch der Lübecker Admiral Tinnappel — um's Leben kamen. B 67, b.

Die Stralſunder blieben ſehr eifrig bei weiterer Befeſtigung ihrer Stadt; ſie baueten u. a. den Wall zwiſchen dem Knieper- und Hospitaler-Thor, goſſen neues Geſchütz und nahmen dazu u. a. auch eine Glocke vom Nicolai Thurm, die 30 Schiffpfund (etwa 80 Centner) gewogen haben ſoll. B 67, a. Die Bürger arbeiteten abwechſelnd in den Wallgräben, und bei dieſer Veranlaſſung wieſen die Altermänner

Digitized by Google

des Gewandhauſes nach, daß ſie zu dergleichen Dienſtleiſtungen nicht verpflichtet wären. Gentzkow notirt (A 120, II. S. 354.): „1566 April 2. quemen Matthias Brun, Jochim Rantzow und Erasmus Ladewich als Olderlude der Wantſnider vnd lethen mi ſehen vnd leſen ehre beſeghelde fryheit, die en Ein Radt Anno 1541 gegeuen, darin ick befand, dat ſie wakefry ſien ſcholen ꝛc.“

Es iſt aber dieſe Notirung noch beſonders deshalb wichtig, weil daraus hervorgeht, daß die Altermänner damals im Beſitze einer 1541 förmlich vom Rathe ausgeſtellten und beſiegelten Urkunde, über die ihnen zuſtehenden Rechte, waren, wovon z. B. auch überall keine weitere Spur vorhanden iſt, als daß in dem Oldermennebok, A 3 S. 19, davon Einiges, den Tuchhandel betreffend, notirt ſteht.

Die Kriegesunruhen gaben auch wohl Veranlaſſung zur Einführung eines neuen Bürgereides, der, ſo wie auch die militairiſche Eintheilung der Stadt, nach des Stadtſecret. Lindemann ſchon S. 38 u. S. 40 erwähnten Angaben, hier in der Anlage (VI) beigefügt wird.

Im Sept. war Saſtrow ſchon wieder von Augsburg zurück und reiſete mit Gentzkow zum Landtage nach Treptow a. d. R., wo ſie viele Vorwürfe wegen der Proteſtation gegen die Kirchen-Ordnung entgegen zu nehmen hatten, ohne jedoch irgend etwas einzuräumen; ſ. d Landtags-Abſchied. B 18, I. S. 503.

Die Viſitations-Kommiſſion blieb thätig, auch mit weiterer Adminiſtrations-Anordnung: Gentzkow notirt „1566 Oct. 17. lethen ſik de verordneten Viſitatoren de vier Perſonen: Melcher Prütze vnd Matthias Hagemeiſter, Rathsherren; Ludolphus Coche, **Notarius publicus**, vnd Claus Brokmöller, ſo vom Rade to Diaken [Diakonen — d. h. Verweſer oder Adminiſtratoren] vorgeſchlagen, gefallen.“ A 120.

Dieß war alſo die erſte Einſetzung bürgerſchaftlicher Adminiſtratoren bei der Verwaltung ſogen. geiſtlicher Güter; ſie wurden vom Rathe der kürzlich organiſirten Viſitations-Commiſſion vorgeſchlagen und von dieſer genehmigt.

Ludolf Koche (wie er ſich ſelbſt gewöhnlich ſchrieb) war damals erſt 27 Jahre alt, ſ. Oldermennebok A 3. u. B 52, Nr. 180. Die auch mit Hebungen aus den Kalandsgütern belehnten Rathsherren, Steven und Smiterlow, wurden mit 50 Mark abgefunden und die neuen Adminiſtratoren erhielten am 22. Nov. 1566 Gelder, Briefe und Siegel abgeliefert. A 120. Es iſt aber noch zu erwähnen, daß die Lübecker, als Directoren der Hanſe, um dieſe Zeit Geldbeiträge forderten zur Türkenſteuer an den Kaiſer. Deshalb wurden die Bürger am 15. Nov. verſammelt; ſie bewilligten nun, daß der Rath mit den Hundert über den **Modus collectandi** ſich vereinbaren ſolle; d. h. die Bürger bewilligten zwar im Allgemeinen die erforderliche Steuer, aber die 100 ſollten mit dem Rathe die Art und Weiſe der Aufbringung berathen und beſchließen; hier iſt alſo das urſprüngliche Verhältniß der Hundert zu der allgemeinen Bürgerſchaft in ſo weit völlig klar, daß ſie auch gleich Anfangs nicht als eine vollſtändige Repräſentation der ganzen Bürgerſchaft beabſichtigt und erwählt worden ſind. Am 19. Nov. wurden nun die 100 berufen; es kamen aber nur 58 — da wohl viele in der Peſtzeit verſtorben waren. Aus dem Beſchluſſe konnte nichts werden, „jedoch worden diejenigen, ſo an der verſtornen ſtede erwhelet, vereidet vnd enen ſemptlik darnach wedder aftogan verlouet.“ A 120, II. Fol. 367 b.

Es fehlt hier abermals die Angabe der eigentlichen Wahlform, wahrſcheinlich aber wählte der Rath allein, ließ die erwählten Bürger ſofort zu Rathhaus fordern und in Gegenwart der übrigen vereiden; hierdurch wird nun weiter klar, daß die Hundert — da ſie jedenfalls erwählt wurden — nicht etwa nur aus Zunft-Alterleuten beſtanden — abgeſehen davon, daß, ohne Zweifel, die größere Zahl aus Kaufleuten beſtand, die keine anderen Altermänner hatten als die des Gewandhauſes.

Am 21. Nov. kamen nun die 100 vollzählig genug; der Rath (Gentzkow) fragte: ob ſie auf Art und Weiſe gedacht, wie das Geld zuſammenzubringen ſei? ſie aber wünſchen Vorſchläge vom Rath. Gentzkow ſchlägt vor: eine Abgabe von allerlei Waaren, die zur Stadt kommen, Erhöhung der Bier-Aceiſe und eine Mahlſteuer. Nachdem die Bürger abgetreten und Berathung gehalten, erklärt Altermann Stevelin Völſchow (A 3. B 52, Nr. 176.), daß die Hundert ein **pro Cent** (Vermögens-Schoß-) Abgabe und falls nöthig eine Hausſteuer lieber bewilligten, und wäre dann noch etwas nöthig, ſo könnten Dienſtboten beſteuert werden; der Rath will ſich darauf bedenken. Am 28. Nov. hält Gentzkow den 100 abermals Vortrag über die Steuer „vnd als ick vth geredet hedde toch Saſtrow, min guder fründt,

Digitized by Google

eine schrifft bervor, dar vth he den Borgern en anderes verlas, als ick en mundtlik vorgedragen hadde, dar he mi doch thouorn jbar nichts von gesegget. Welket mi so sehr verdrot, dat ick darauer in min hus ging, denn ick konde idt anders nich erachten, den dat he mi dardurch bi den Borgern wolde verdechtig maken, edder einen schimp anbengen." A 120, Fol. 368. b.

Dieser Vorfall, so einfach berichtet, bezeichnet deutlich genug des Rathsherrn Sastrows Gesinnung und sein Benehmen gegen den Bürgermeister Gentzkow. Am 12. Decb. kam es zwischen Gentzkow u. Sastrow im Rathe zu einem heftigen Streite, und Ersterer kündigte seine Rathspflicht A 120, II. Fol. 371. Indessen ward Sastrow am 1. Januar 1567 mit Fürstenow nach Uekermünde deputirt, und Gentzkow trat wieder ein; am 24. Januar 1567 nahmen die Hundert in Betreff der Steuer die Vorschläge des Rathes an. A 120.

§. 28.

Ludolf Koche als Altermann. Beruhigung. Johann Friedrich und Bogislav treten die Regierung an. Huldigung in Stralsund. Friede in Stettin. Protokolle des Raths.

Der Fortgang der Visitation geistlicher Güter; die begonnene Theilnahme der Bürger an der Administration; die Entfernung der wohl etwas zu kecken Altermänner Oloff Lorbeer und Matthias Brun; die Abwesenheit Sastrows — dieses Alles scheint in der Stadt beruhigend gewirkt zu haben; dazu kam, daß in die Stelle der Versetzten, am 8. Januar 1567, der Dr. Johannes Lange und der schon genannte Ludolf Koche, Notarius, zu Altermännern des Gewandhauses erwählt wurden (A 3. B 52. Nr. 179. und Nr. 180.), und letzterer sich wohl von Anfang an als ein zwar fester, aber ruhiger und wohlwollender Charakter wirksam erwies. Bemerkenswerth ist, daß, seitdem der Rath einen gelehrten Syndicus annahm, nun auch die Altermänner anfingen, immer eine Stelle ihres Kollegiums mit einem Juristen zu besetzen, worin sich offenbar ein Streben nach Gleichgewicht der Verfassungs-Kollegien kund giebt. Gentzkow reisete im Januar nach Wolgast, Anfangs April nach Stettin; er giebt aber nicht an, weshalb. Wahrscheinlich hatte er in Wolgast wegen Huldigung und in Stettin schon Vorschläge zu Friedensverhandlungen, auf Ansuchen Lübecks, zu machen. Am 29. April nimmt er in Stralsund, neben Klinkow, Steven und Sastrow, die Gesandten des Kaisers entgegen, A 120, II. S. 382. b., denen bald auch Sendeboten aus Lübeck und Holstein folgten, um Friedensverhandlungen einzuleiten. Letztere blieben hier bis Sonnabend nach Himmelfahrt, und Erstere noch einige Tage länger. Gentzkow ward um diese Zeit krank und hat von den Verhandlungen der Friedensgesandten — die zur Zeit auch noch ohne Erfolg blieben — nichts notirt. B 67. A 120.

Im Juli ging eine große Deputation von zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherren nach Wolgast und mußte dort harte Klagen über die Protestation der Stralsunder gegen die Kirchen-Ordnung anhören; Gentzkow vertheidigte den Rath in einem dreistündigen Vortrage, worauf dann weder Bescheid noch weitere Audienz erfolgte. A 120.

Danächst ward die Huldigung angekündigt, und am 17. Septb. 1567 erschienen die Herzogin Wittwe, die fünf Prinzen, drei Prinzessinnen und ein Gefolge von 500 Pferden in Stralsund; die Huldigung geschah am 18., die Herrschaften blieben hier bis zum fünften Tage und speiseten im Arturshofe. Bevor sie abzogen, ward ein Rujaner, Joachim Grundis, der im Arturshofe ein Gewehr abgeschossen hatte, auf dem alten Markte enthauptet. A 120, II fol. 387. a. B 67, b. S. 166.

Im Nov. 1567 reisete Gentzkow zum Landtage nach Uekermünde, woselbst beschlossen ward, den beiden ältesten Wolgaster Prinzen, Johann Friedrich und Bogislav, die Regierung zu Ostern 1568 auf zwei Jahre zu übergeben. A 120.

Bei Schluß des Jahres revidirte Gentzkow die Rechnung der Schoßkammer und fand, daß in den zwei letzten Jahren etwas über 50700 Mark und zwar einige hundert Mark mehr eingenommen als

Digitized by Google

ausgegeben waren; ein Beweiß, daß über das Rechnungswesen doch ziemlich gute Aufsicht geführt und im Ganzen auch gut gewirthschaftet ward.

Leider hören mit dem 20. December 1567 die Nachweisungen aus Gentzkows Diarium auf, da zur Zeit davon nichts weiter vorhanden ist, obgleich er noch bis 1576 gelebt und wahrscheinlich seine Notirungen auch fortgesetzt hat. Die Memorial-Bücher von Lindemann **B 67, a.** und Hannemann **B 67, b.**, auch Gerhard Dröge's Leben Franz Wessels (**B 61. B 30, III.**) geben dafür nur geringen Ersatz.

Zu Anfang des Jahres 1568 waren im Rathe: Franz Wessel, der älteste Bürgermeister: ihn hatte 1539 der Schlag gerührt und er kam seit August 1559 nicht wieder zu Rath (**B 61**); **Dr.** Gentzkow führte als nächster Senior das Regiment, besprach sich aber öfter mit Franz Wessel, **A 120**; Jürgen Smiterlow, Sohn des frühern Bürgermeisters, und Joachim Klinkow, waren seit 1559 Gentzkows Kollegen als Bürgermeister, ohne grade kräftige Stützen zu sein, deren Gentzkow doch sehr bedurfte, gegen das vor allen andern Rathsherren dreiste Hervortreten des Bartholomäus Sastrow, seit 1562 im Rath, der im Ganzen 25 Mitglieder zählte. Darunter war Zacharias Weise, zweiter Syndicus neben Gentzkow; 11 Mitglieder des Raths gehörten zu der Tuchhändler-Kompagnie und sieben davon waren Altermänner gewesen, unter diesen aber Balthasar Brun und Melchior Prütze, später Bürgermeister, die kräftigsten Charactere. Nicolaus Sasse war Sastrows heftigster Gegner. **B 1, B 30, III.**

Die Visitations-Commission war in Thätigkeit; 1568 sind die beiden Altermänner des Gewandhauses Greyer Mellenthien **B 52, Nr. 171.**, und Stevelin Völschow, **B 52, Nr. 176**, (nach einem Protokoll d. Alterm. vom 21. Nov. 1599) vom Rathe dazu erwählt.

1569 kamen die Erb-Vereinigungen zwischen den Pommerschen Fürstenhäusern am 3. Februar zu Stettin, am 15 — 23. Mai zu Wollin und am 25. Juli zu Jasenitz, zum Abschluß, in deren Folge Ernst Ludwig in Wolgast die Regierung bekam und Bogislaus Barth und Neuen Kamp erhielt. **B 18, S. I. S. 320. B 18, I S. 515. u. S. 267.** 1569 — 1580 ward das Kloster St. Annen und Brigitten von den Rathsherren Nicolaus Steven und Johann Bölkow verwaltet, deren Register, in leidlicher Ordnung geführt, noch im Archive des Klosters vorhanden sind: Pacht und Rentebok. 1569—1580. Steven führte darin die Rechnung noch 1580 eigenhändig und starb 1581. **A 121. I. S. 689.**

Des neuen Wolgaster Landesherrn sehr umsichtige Räthe, Ulrich von Schwerin und Valentin von Eickstedt, bewirkten in Greifswald schon 1570 eine förmliche Visitation der Kirchen und Stiftungen, die durch einen besondern Receß geschlossen ward. **B 37, I. S. 195.** Sie verhandelten auch am 17ten Juni u. 16ten Juli mit mehreren Landständen und Deputirten aus Greifswald, Anklam, Demmin und Pasewalk, über ähnliche Visitation und Vereinbarung über Jurisdiction, Vocation der Geistlichen u. s. w. in Stralsund, und ein vorhandenes Original-Concept (**A 69. B 58, Nr. 69.**) weiset die landesherrlichen Vorschläge nach; aber die Stralsunder ließen sich doch nicht verbindlich darauf ein. Gleichwohl sind eben diese Vorschläge die Grundlage geblieben für die späteren Verhandlungen über diese Gegenstände, unter Philipp Julius.

Der Krieg zwischen Dännemark und Schweden ward 1570 durch einen Frieden in Stettin beendigt; dadurch eine freiere Verbindung zwischen Stralsund und Schweden eröffnet, die sich fortan immer entschiedener ausdehnte. **B 5, IV. 2. S. 381.**

Gegen Schluß des Jahres 1570 ward in Stralsund eine Verordnung wegen Kleider und anderer Ueppigkeit von den Kanzeln verlesen (**B 67, b.**), wohl ein Zeichen von gutem Verkehr und Gewinn während der Neutralität im nordischen Kriege. Die vollständige, sehr ausführliche Kleider-Ordnung, in einer für authentisch zu haltenden Abschrift (**A 70. B 58, Nr. 70.**), giebt ein ziemlich deutliches Bild von der Lebensweise damaliger Zeit, von Sitten und Gebräuchen bei Familien-Ereignissen, Hochzeiten, Taufen, Gastereien, Begräbnissen u. s. w.

1571 hatte Stralsund dreimal sehr hohe Gäste; Markgraf Christoph von Baden reisete mit einem großen Gefolge hier durch, zu seinem Schwiegervater, König Gustav I. von Schweden; er weilte hier eine Woche mit 60 Pferden. **B 67, b. S. 170.**

Nachher kam Ernst Ludwig zweimal, auf einer Jagdreise nach und von Rügen, und besuchte danächst Bogislaus XIII. in Neuen Kamp, der daselbst 1572 Hochzeit hielt mit Clara, Tochter

Digitized by Google

des Herzogs Franz von Braunschweig-Lüneburg, dem zu Ehren der Ort nun Franzburg genannt ward. B 5. B 18.

Die Handels-Verbindungen mit Schweden befestigten sich; die von Gustav I. schon 1542 bewilligten Privilegien bestätigte und erweiterte Johann III. 1574, 1575 bedeutend, B 18, S. I. S. 1119—1126., und 1574 ward in Stralsund das Einläuten der Jahrmärkte zuerst eingeführt. B 67 b. S. 175.

Alle diese Einzelnheiten geben der Zeit eine allgemeine Färbung der Ruhe, obwohl Oloff Lorbeer, der 71jährige, vertriebene Bürgermeisterſohn noch einmal ein Schrecken der Stralsunder Bürgermeister ward, indem sein Sohn Christoph den Rathsdiener Bartze in Voigdehagen erschoß, worüber Bürgermeister Smiterlow fast todt auf dem Acker liegen blieb und wenige Tage nachher starb. (B 67 b. S. 170.) Darauf ward Oloff in der Stadt am 27. Juli 1571 ergriffen, in „die hechte“ gesetzt, „mußte orpheide doen vnd der stadt verſweren;“ es scheint, daß der Mangel einer solchen Rache-Entsagung 1565, die Lorbeer berechtigte, gegen die Stralsunder, oder doch gegen den Rath, Fehde zu führen, wie ehemals die von Barnekows. Dennoch darf man, selbst nach Lindemann und Hannemann, B 67., welcher Letztere freilich nicht wenige Kriminal-Verbrechen und Strafen, neben mancherlei Unglücksfällen, berichtet (B 67, b.), als unzweifelhaft annehmen, daß, nachdem Franz Weſſel 1570 gestorben war, unter Gentzkow's Leitung und Koche's Einwirkung, das Stadt-Regiment ruhig und, namentlich die Verhandlung über Visitation und Administration geistlicher Güter, ungestört fortging, oder letztere nur selten vorgenommen ward. Es läßt sich diese stille Periode füglich mit dem Jahre 1574 schließen, zur Zeit als Bartholomäus Saſtrow, nachdem er den Bürgermeister Gentzkow schon oft, und sogar öffentlich vor den Bürgern, empfindlich gekränkt hatte (z. B. am 28. Novbr. 1566, s. o.), immer mehr Gewicht im Rathe erlangte, eigentlich durch Dreistigkeit und geistige Kräftigkeit erzwang. Ein besonderes Verdienst hatte er, und er selbst rechnete es sich auch hoch an, daß er, als Protonotarius oder Secretarius des Raths, ein regelmäßiges Protokollbuch für die Raths-Beschlüsse einrichtete. Er behauptet, B 30. III. S. 186, daß, bevor er das sogenannte „Rubrikenbuch“ eingeführt, „einige Bürgermeister, Rathmann, Syndicus noch Secretarius nicht geweten, wat men in privilegiis hadde.“ Von dieser Zeit ab sind denn auch alle Nachrichten über Stadt- und Verfassungs-Angelegenheiten viel zuverlässiger, und hier kömmt ein Auszug, den der Kammersecretair C. C. Gharisius aufgeschrieben († c. 1750) aus den Protokollen des Raths seit 1575, als eine unbezweifelt zuverlässige Quelle sehr zu statten, da dieser Auszug auch auf Verfassungs-Verhandlungen ganz besonders Rücksicht genommen hat. B 58. Nr. 72. S. 569 — 699.

§. 29.

Einrichtung eines eigenen Consistoriums. Saſtrow's Regiment beginnt. Dreizehn Beschwerungs-Artikel des Bürger-Ausschusses 1577.

Der Herzog Ernst Ludwig, dem auf dem Landtage im April 1574 die Stände, wegen mancherlei Finanz-Angelegenheiten, Erbhuldigung verweigert hatten (B 5), macht den Stralsundern im Mai 1575 abermals Anträge die Kirchen und Stiftungen zu visitiren; er will nicht gestatten, daß Stralsund ein eigenes Consistorium einrichte; der Stralsunder Superintendent Krause selbst glaubte, weil sonst immer ein Schweriner Offizial hier gewesen, so könne die Stadt auch keinen Anspruch auf ein eignes geistliches Gericht haben; allein der Rath deduzirte eben daraus, daß hier ein eignes geistliches Gericht sein müsse, A 72; der Syndicus, z. Z. Heinrich Busch, soll mit Saſtrow und dem Superintendenten weiter berathen. A 72. B 58, Nr. 72.

Jetzt meldete sich auch der Herzog von Meklenburg, wegen des Stiftes Schwerin, als berechtigt zur Visitation geistl. Güter, in dem ehemal. Archidiakonat Tribuſes; es kamen zwei Meklenburger Abgeordnete, die eine sehr leidliche Revision offerirten, nur Anerkennung des Visitations-Rechtes erstrebten; allein der Rath wußte sich frei zu halten, wies die beiden Landesherren an einander und richtete mittlerweile das eigene Consistorium wirklich ein, wobei Saſtrow aber nicht eintreten

Digitized by Google

wollte, bevor der Rath Schutz der Execution, Appellation an den Rath, und das erforderliche Geld zusichere; damit kam es denn 1575 in Ordnung. B 52. Nr. 72.

Wie wenig Gentzkow und Sastrow harmonirten, ist auch daraus abzunehmen, daß letzterer zweimal bei der Bürgermeisterwahl übersprungen ward; 1571 war Melchior Prütze (früher Altermann des Gewandhauses Nr. 174.), zwei Jahre später als Sastrow zu Rath, Bürgermeister geworden, und 1575 unterm 11. August ward Heinrich Busch als Bürgermeister bezeichnet (A 72), der zehn Jahre nach Sastrow zu Rath gekommen war. Busch weigerte sich standhaft, die Stelle anzunehmen, Sastrow sagt, weil ihm die Einnahme zu klein gewesen; es ward aber ein neuer Syndicus Kirstein angenommen.

Nun starb Gentzkow am 24. Febr. 1576 (B 30. III. B 67 b.) und Busch ließ sich endlich am 29. März 1576 bereden, den Bürgermeister-Stuhl mit 100 Thaler Zulage anzunehmen. A. 72. B 30. III.

Ernst Ludwig war stets in bedrängten Geld-Verhältnissen; am 1. Juni 1576 bitten Fürstl. Gnaden die Stadt Stralsund um ein Geschenk von 200 Gulden zur Hochzeit; der Rath bewilligt aber nur 100 Gulden. A 72.

Sastrows Vorherrschen wird immer bemerkbarer; in einem Rathsprotokolle vom 12. Febr. 1577 wird er „Meister Klüglich" genannt, der nichts ungetadelt läßt, was von ihm nicht herkomme," A 72; aber schon regte sich auch die Opposition der Alter- und Hundertmänner; Ludolf Koche notirte, daß am 28. Febr. 1577, nachdem im Ausschusse vier extraordinaire Steuern bewilligt, dem Rathe dreizehn Beschwerungsartikel übergeben worden seien. A 6. B 58. Nr. 6. S. 295.

Am 16. Sept. 1577 erhält der Rath von dem Herzoge Ernst Ludwig die Anzeige, daß Herzog Karl von Südermannland (später König von Schweden Karl IX.) Stralsund besuchen wolle; der Rath läßt eilig etwas Geschütz auffahren und, „weil man in der Eile kein anderes Volk verordnen können," Matz Tolden, den Stadtdiener, mit einem Pferde Sr. Fürstlichen Gnaden entgegenreiten. Dieser würdige Matz Tolde bringt denn auch den Herzog glücklich zur Stadt und bei Nicolaus Steven, Rathsherrn, ins Quartier. Der Herzogliche Gast wird vier Wochen lang zur Genüge bewirthet, da er dann nach Wolgast, zu Ernst Ludwigs Hochzeit, abfuhr, und von vier Rathsherren, dem Syndicus und sechs Stadtdienern bis hinter Miltzow begleitet ward, wo der Herzog, aus dem Wagen steigend, dankte, und dem Zeughause der Stadt zwanzig Kanonen versprach. — Zu der Hochzeit, am 21. Octbr. 1577, sandten die Stralsunder, auf den Wunsch des Bräutigams, jedoch unter ausdrücklichem Notariats-Protest gegen alle Verbindlichkeit, 13 in schwarzem Sammet mit rother und weißer Verzierung gekleidete Trabanten, außerdem 300 bewaffnete Männer mit einer Fahne und vier Deputirte des Rathes, die zwei silberne, übergoldete Schau-Pokale von 14 und 13¾ Mark löth. Silbers als Geschenk überbrachten. B 67 a.

Bürgermeister Busch starb 1577; er war also nur 5 Jahre im Rath, nur ein Jahr Bürgermeister; er hat, durch Sammlung älterer Nachrichten, (Congesta Henrici Buschii) der Geschichte Stralsunds einen wesentlichen Dienst geleistet, den namentlich Dinnies (A 121) sehr benutzte. B 9. S. XXVIII. B 58. Nr. 121.

§ 30.

Bürgermeister Bartholomäus Sastrow 1578. Gravamina der Bürger 1582.

Zu Anfang des Jahres 1578 kam Sastrow endlich in den Bürgermeisterstuhl; die älteren Bürgermeister waren Joachim Klinkow und Melchior Prütze; neben Sastrow ward noch Dr. Ketel erwählt, seit 1576 im Rath. Es ist sehr zu beklagen, daß der letzte (vierte) Theil von Sastrow's Selbstbiographie (B 30), worin er seine spätere Lebensgeschichte recht pikant zu geben versprochen hatte, verloren gegangen oder, wahrscheinlicher, von seinen Schwiegersöhnen (Gottschalk und Clerike, Altermännern des Gewandhauses, A 3, Nr. 191. u. Nr. 195., später Rathsherren) vernichtet worden ist, da sie, obwohl wahrscheinlich mit zu viel Galle geschrieben, — dennoch über manches Ereigniß mehr Licht verbreitet haben würde, als auf andere Weise zu erlangen ist.

Digitized by Google

Der Fürſt hatte eine Synode nach Greifswald berufen, die Stralſunder Geiſtlichen erhielten aber am 29. Januar 1578 vom Rathe Befehl, nicht hinzureiſen. A 72.

Am 8. April wird im Rath eine, von ſechs Proviſoren und den Alterleuten der Bäcker, Schneider und Schuſter entworfene „Pracher- oder Bettel-Ordnung" verleſen und genehmigt. Schon nach der Stralſunder Kirchen-Ordnung von 1521 ſollten die Kiechen-Vorſteher für die Armen ſammeln, dafür Armenkaſten in der Kirche aufſtellen. Daher, und von den vielen Stiftungen mit Almoſen-Vertheilungen in den Kirchen, kam es denn, daß hier die Kirchen-Proviſoren, unter Zuziehung einiger Gewerks-Alteeleute, dem Rathe eine öffentliche Armen-Ordnung vorſchlagen, A 72.; nach einee ſpäteren Aeußerung Ludolf Koche's iſt anzunehmen, daß auch ee dabei thätig geweſen. A 7.

1579 begehrt Ernſt Ludwig neuerdings Patronat-Recht bei St. Nicolai Kirche, weil dieſe doch unter dem Prälaten von Voigdehagen geſtanden habe; allein, nach Conſultation des Rathes mit dem gelehrten Dr. Heine aus Roſtock (B 69.), beharrt man auf Weigerung. A 72. Ernſt Ludwig ward darüber nicht böſe, ſondern bat den älteſten Bürgeemeiſter 1579 zu Gevatter, zugleich wünſcht ee ſechs Trabanten zu der Feier. Die Stralſunder laſſen zwar Bürgermeiſter Klinkow zur Taufe reiſen, aber die Trabanten werden, nach Veeabredung mit Greifswald, verweigert. B 67, a.

Zum 24. September hatte Ernſt Ludwig ſich in Stralſund anmelden laſſen; kam aber nicht; es erheben ſich immer mehr verdrießliche Streitpunkte zwiſchen dem Landesherrn und der Stadt.

Ueber das Gut Pantlitz, welches der Tuchhändler (A I, Nr 1043.) Altermann (A 3, Nr. 170.) und ſpäterer Rathsherr Jürgen Möller (Sohn des Bürgermeiſters Roloff Möller III.), der 1578 ohne Kinder ſtarb, ſeinem Vetter Roloff Möller (Bruder-Sohn des letztgen. Büegermeiſters) vermacht oder in Lehn-Folge hinterlaſſen hatte, entſtand mit des Erblaſſers Wittwe ein Streit. Die Wittwe heirathete den fürſtlichen Kanzler Herman Weſtphal; nun ward die Jurisdictions-Frage zwiſchen Wolgaſt, Barth und Stralſund lebendig. Roloff Möller ließ ſich durch Bogislaus XIII. in Pantlitz einweiſen; Ernſt Ludwig begehete von dem Rathe in Stralſund Möllees ſonſtiges Eigenthum mit Beſchlag zu belegen, und auf Weigerung des Rathes eehält der fürſtliche Landvogt auf Rügen Befehl, den Weſtphal in die Möllerſchen Gütee auf Rügen zu immittiren.

Als dieſes „in dee Stadt erſcholl" (B 67, a), treten die Altermänner und viele vornehme Bürger — am 23. Nov. 1579 — bei dem Rathe klagend auf, und dieſer „befiehlt dem fürſtlichen Kanzler" ſich der Immiſſion „bei der Strafe des Ettings, des freien Höchſten" zu enthalten. Dieß hatte denn auch Erfolg, und der Streit zwiſchen Weſtphal und Möller waed durch einen Vergleich 1580 beigelegt. Aber Roloff Möller veranlaßte neuen Hader; er hatte ſich mit dee Tochter des Stralſunders H. Schacht, verlobt, ſie aber ſitzen laſſen; darüber klagte Schacht bei'm Herzoge, der die Sache an das Conſiſtorium in Greifswald verweiſet. Da dieß der Stralſunder Rath erfähet, ſo wird dem Schacht bei Strafe verboten, ſich nach Greifswald zu wenden; das Stralſunder Conſiſtorium ſolle entſcheiden. A 72. A 121, II. S. 30.

1580 herrſchte in Stralſund, wie in vielen Orten die Peſt; es ſtarben 2100 Menſchen in kurzer Zeit; darunter wae auch Petee Bavemann, dee eine Aemenſtiftung hinterlaſſen hat, B 23, II. S. 273.; er teieb ſtarken Wollhandel, hatte einmal für 9800 Thalee im Lager; er ſtand bei dem Herzoge Bogislaus in Barth zu Gevatter. A 121, I. S. 655. Tuchhändler im J. 1545; zu Rath 1553. A 1. B 1.

Kaiſer Rudolph II. gab den Stralſundern (datirt Prag, den 12ten Januar 1580) das jus de non arrestando, B 18, II. S. 32, ſo daß den Stralſundern im heil. Römiſchen Reiche keine Güter mit Beſchlag belegt, ihre Perſonen und auch ihre Diener nicht arretirt werden konnten; ſie ſollten immer, nach dem jus de non evocando (B 18) nur in Stealſund ſelbſt gerichtlich belangt werden können.

Der eigene Landesherr ſuchte dagegen immer mehr in die Gerechtigkeiten der Stadt einzudringen; ſein Landvogt, Normann, in Beegen, legte daſelbſt eine Bier-Brauerei an; doch ee konnte dafür keine Abnehmer finden. A 72. Der fürſtliche Fährmann zum Grahl bauete daſelbſt eine Landungs-Brücke, zum Schaden der Altenfähre; der Rath ließ die ſchon eingerammten Pfähle wieder ausziehen und in's Waſſee werfen. A 72.

Digitized by Google

Seit 1567 hatte man nun überall nichts von den Hundertmännern vernommen; damals war ihr letztes Werk eine Steuerbewilligung gewesen, wozu sie durch eine vorhergegangene Versammlung „der Bürger" ausdrücklich bevollmächtigt worden waren. Viele Jahre vergingen, ohne daß der Rath, weder der 100 noch der Bürger bedurft zu haben scheint; wenigstens war wohl seit der Steuerbewilligung von 1577 nichts Erhebliches mit ihnen berathen und die damals von den Altermännern eingereichten 13 Beschwerungsartikel, s. oben S. 46., waren wohl ganz unbeachtet geblieben. Die Altermänner waren mit in der Visitations-Commission und sehr wahrscheinlich — oder vielmehr erwiesenermaßen (s. 1582) ging es mit diesem Geschäfte überall nicht vorwärts; — es blieb liegen. Vielleicht waren keine erhebliche Monita zu machen, aber ein allgemeines Resultat mogte klar genug gewonnen sein: die Ueberzeugung, daß die Stadt immer mehr in Schuld gerathe.

Mit einer solchen Ueberzeugung kam wenigstens der Rath am 6. Februar 1582 zu dem Entschlusse die Hundertmänner fordern zu lassen, um sich mit ihnen über die Abtragung der Schulden zu vergleichen.

„Am 3ten März 1582 sind die hundertsten vor E. E. Rath getreten, wo der Herr Bürgermeister Sastrow einen weitläuftigen Ingreß gehalten, daß nehmlich kein Regiment ohne Geld „bestehen könne; es spräche: **Sine me nihil potestis facere**; wäre **Causa, sine qua non**, „et **nervus rerum gerundarum**; es hätte Herr Christus deshalb gesaget: geber dem Kaiser „was des Kaisers ist u. s. w. Die Ursache der Convocation sei, daß man mit der Bürgerschaft „berathen wolle, wodurch die Stadt aus den Schulden und zu Geld kommen könne.

„**Centumviri resolverunt per Ludolphum Cochen**: daß sie die Mittel und Vorschläge „des Raths anhören und, wo solche erträglich, sich darüber zureichlich erklären wollten."

Der Rath proponirt, 1) Pfundkammer auf vier Jahre, wie zuvor; 2) daß man von Renten und Pachten 1 von 12 (also 8⅓ **pro Cent**) und 3) daß jeder Handwerker von jedem Gesellen 1 Gulden geben solle.

Centumviri vermeinen, das seien wichtige Sachen, die sie mit der ganzen Gemeinde überlegen müßten, und bitten: diese durch vier Diener nach der Johannis Kirche berufen zu lassen, auch um Copey der Vorschläge. Senatus hat Beides abgeschlagen: es wären die 100 Bürger dazu verordnet, daß sie mit dem Rathe schließen sollten.

Jene aber glauben sich erst mit ihren Mitbürgern beredeu zu müssen, und haben endlich resolvirt, ihre Meinung mit Erstem einzubringen. **A 72.**

Aus dieser Verhandlung geht deutlich genug hervor 1) daß, wie immer, die Altermäuner des Gewandhauses auch hier bei den Hundertmännern an der Spitze standen, Wort und Directiou führten; 2) daß der Rath die Hundert gern zu unbedingten Repräsentanten der Bürgerschaft machen wollte — was denn, in Verbindung mit dem für den Rath behaupteten Wahl-Rechte zur Ergänzung der 100, als ein leidliches System für die Herrschaft des Rathes erscheinen mogte; daß aber 3) die Hundertmänner selbst anders darüber dachten, und die Meinung ihrer Mitbürger einzuholen für nothwendig erachteten.

Mit der Antwort waren die Hundert ziemlich schnell bei der Hand; aus den Berathungen der Bürger scheint das Begehren hervorgegangen zu sein, so wie unlängst wegen der geistlichen Güter, nun auch wegen der weltlichen Rechnung der Stadt, nähere Einsicht zu erlangen.

Schon am 7. März übergab Ludolf Koche, Altermann, auf Befehl der 100 Männer und gemeiner Bürgerschaft, dem Rathe ihre „In-Rede", des Inhalts:

1. Der Rath soll einigen vornehmen Bürgern entdecken, wie die Verschuldung der Stadt entstanden und wozu das Geld verwendet sei.
2. Die vor 16 Jahren begonnene Visitation sei, unter Zuziehung von Bürgern, förderſamst zu beschaffen; (sie war also liegen geblieben).
3. Bei jedem Hospital (Kloster) sollen den Verwesern vier Bürger beigeordnet werden, welche alle Einnahme und Ausgabe zu besorgen hätten.
4. Ueber Kämmerei, Schoßkammer u. s. w., welche der Rath behalten solle, müsse jährlich Rechnung gelegt werden, unter Zuziehung von vier Bürgern.

Digitized by Google

5. Auf geiſtlichen und weltlichen Landgütern ſollten Pachthöfe angelegt und durch Bürger verwaltet werden; der Ueberſchuß davon müſſe zum gemeinen Kaſten kommen.
6. Der Vorrath des Kornhauſes ſolle Bürgern zur Verwaltung, ihnen auch die Hebung der Bier-Acciſe übergeben werden.
7. Die Verweſer geiſtlicher und weltlicher Güter ſollen durch Rath und Ausſchuß gemeinſchaftlich erwählt werden.
8. Wenn die Hebungen dann nicht hinreichten, wolle die Bürgerſchaft mit dem Rathe weiter beſchließen, erforderlichen Falls Zuſchuß bewilligen; aber das Vorſtehende müſſe erſt geordnet werden. A 77.

Das war nun ein erſter Umriß der Verfaſſungs-Gedanken Ludolf Koche's, und das Anſinnen war noch beſcheiden genug; freilich für den Rath, und beſonders für Bürgermeiſter Saſtrow — deſſen weitläuftiger Ingreß mit rückſichtsloſer Dreiſtigkeit, am 3. März, keinen guten Eindruck gemacht haben mochte — wohl ein ungebührliches. Indeſſen war der Rath doch zum Einlenken geneigt und „permittirt im Rath am 1. April, daß Bürger bei allen **Officiis** des Rathes ſitzen ſollen, bei jedem Hospital vier Bürger." A 78.

Am 21. April 1582 beſchwert ſich der Rath in eigner Verſammlung: „bei den Bürgern herrſche Mißtrauen; es ſei ihnen mit engliſchen Zungen nicht auszureden. — Alſo ſind bei jedem Gotteshauſe [Kloſter] vier Bürger verordnet und iſt denen Rathsherren **Directio et Inspectio**, denen Bürgern **Administratio** ertheilt worden (laut Protokoll vom 20. Nov. 1582), damit ſie ſehen möchten, wie es mit Einnahme und Ausgabe gehalten werde." A 72.

Die hier zuſammengezogene Zeit blieb gewiß nicht ohne vielfältige Verhandlungen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft, und führte wohl erſt zu dem bezeichneten Reſultat nachdem die Bürger die förmlichen Gravamina überreicht hatten, wovon das in 1582 entworfene Original-Concept hier vorliegt, A 80.; der Inhalt, in Art. **I—VIII.** und 1 a 14 (B 58. Nr. 80.), bedingt noch etwas ausführlicher die Theilnahme der Bürger an Adminiſtration und Rechenſchaftslegung, und erſt wenn dieſes „ohne weiteres disputiren" zugeſtanden, dann will die Bürgerſchaft auch Steuererhebung, Pfundkammer u. dgl., ſo weit als nöthig ſein wird, bewilligen.

Gleichzeitig waren von Ludolf Koche verſchiedene neue Ordnungen entworfen und laut Artikel V. der Gravamina dem Rathe zur Prüfung und Annahme übergeben worden, nämlich Feuer-Ordnung (A 81), Polizei-, Waiſen-, Gerichts- und Brauer-Ordnung, A 7.; ebenſo wurden nach Art. **VI.** u. **VII.** (A 80), Beſchwerden aller Aemter und beſondere Anträge der Brauer, Schiffer und Knochenhauer mit überreicht und zur Berückſichtigung empfohlen; ſo daß alſo, deutlich genug, die ganze Bürgerſchaft in Aufregung war.

Darauf kam denn, wohl noch vor Ende des Jahres 1582, vielleicht in Folge des Rathsbeſchluſſes vom 20. Nov. 1582, eine ſehr glimpflich gefaßte Reſolution des Rathes, auf die **VIII.** und **14.** Gravamina. A 82. S. die Angabe des Inhalts B 58. Nr. 82.

§. 31.

Revers des Rathes von 1583. Weitere Verhandlungen über die Gravamina. Vergleich vom 10. Juni 1588.

Jene Reſolution des Rathes auf die Gravamina der Bürger von 1582 ließ letztere hoffen, daß ihre Wünſche nach und nach erfüllt werden würden und man blieb in Unterhandlung.

Am 24. Januar 1583 kam bei dem Rath in Vorſchlag: alle Hospitalien in eine Verwaltung zuſammen zu werfen, doch gab man dieſe Abſicht bald auf. Da es nun mit den übrigen Punkten der Gravamina nicht ſogleich in Ordnung kommen konnte, ſo bequemte ſich die Bürgerſchaft am 27. März zur Bewilligung der Rathspropoſitionen vom 3. März 1582, gegen einen beſondern Revers des Rathes, worin derſelbe eine Beſeitigung der Gravamina, ſobald als thunlich, verſprach, und es ward die Pfundkammer, zur Steuererhebung von 1 pro Cent, auf die Dauer von Vier Jahren eröffnet. A 83. B 58. Nr. 83.

Digitized by Google

Dieſer Hauptinhalt des Reverſes von 1583 iſt nur aus dem Ingreß eines ſpäteren von 1588 (A 95. B 68.) zu entnehmen, aber ſchon hiedurch und durch die Thatſache, daß der Rath, namentlich unter Leitung eines Bartholomäus Saſtrow, ſich entſchließen konnte oder mußte, der Bürgerſchaft eine ſolche Verpflichtungs-Urkunde auszuſtellen, iſt deutlich genug erwieſen, daß die Zeit vorüber war, in welcher die Obrigkeit mit willkührlicher Gewalt herrſchen und dabei von der Hanſe leicht geſchützt werden konnte. Ludolf Koche konnte nicht, wie Oloff Lorbeer, „in die Erde" geſetzt werden; auch muß aus der Gefügigkeit des Rathes abgenommen werden, daß die Hundertmänner ſich auf Beſchlüſſe und Erklärungen der ganzen Bürgerſchaft ſtützten, obgleich über die Art der Verhandlung mit dieſer, zur Zeit, nichts bekannt iſt.

Jener Revers des Rathes und deſſen vorläufiges Eingehen auf die Gravamina, in der Reſolution von 1582, muß als ein ſehr bedeutender Schritt zur Entwickelung der Verfaſſung angeſehen worden ſein, denn es findet ſich in Burmeiſters „Bürgerſprachen der Stadt Wismar," B 31, S. 101., daß man in Wismar annahm, es ſei am 20. Juni 1583 in Stralſund ein förmlicher Bürger-Vertrag geſchloſſen worden, nach deſſen Beiſpiel denn auch in Wismar, am 21. Nov. 1583, ein ſolcher zu Stande kam. Wenn aber eben daſelbſt angeführt ſteht: daß letztgenannter Wismarſcher Bürger-Vertrag dem Stralſunder ſehr ähnlich und nachgebildet ſei, ſo ſcheint dabei irgend ein Irrthum obzuwalten, da weder die Stralſunder Gravamina noch der Revers von 1583 dazu gedient haben können. Jedenfalls aber iſt der Wismarſche Vertrag von 1583 ein Zeugniß von gleichzeitigen und gleichartigen Zuſtänden in beiden Hanſe-Städten, und zugleich erſieht man, wie wenig die Hanſe geneigt war, ſolchen Verfaſſungs-Entwickelungen entgegenzutreten; denn Lübeck und Hamburg riethen ſchon 1581 dem Rathe in Wismar: ſich nur ſchleunig zu vereinbaren (B 31, S. 101.), und ſo wird denn auch der Rath in Stralſund keinen andern Troſt von der Hanſe erhalten haben. Es war nun einmal ſo weit gekommen, daß, wie Dr. Albinus (Rechtsbeiſtand der Bürger in Wismar) anführt, „der Rath geſtehen müſſe, daß ſie keine domini civitatis, ſondern allein tanquam praetores oder officiales die Verwaltung inne halten." B 31, S. 110. — Auch in Roſtock war man mit Ausbildung der Stadt-Verfaſſung beſchäftigt, und die Stralſunder Altermänner hatten ſich von dort Bericht über die neuen Verfaſſungs-Einrichtungen geben laſſen. A 79. Stralſund, Roſtock und Wismar hatten in Lübeck auf Reviſion des lübiſchen Rechtes angetragen B 31, S. 101.

Unter ſolchen allgemeinen Verhältniſſen war das Auftreten der Bürger in Stralſund, unter des Altermanns Koche Leitung, gewiß ein ſehr mäßiges; ein Revers des Rathes, der nur hoffen ließ, beſchwichtigte hier auf mehrere Jahre.

§. 32.

Ernſtliche Streitigkeiten der Stadt mit den Herzogen Bogislav XIII. und Ernſt Ludwig. Beſchlag der Stralſunder Tuch-Packen in Barth. Die groſſe Muſterung der Stralſunder am 19. September 1587.

Daß der Revers von 1583 bis weiter völlig beruhigte, ergiebt ſich deutlich daraus, daß in den nächſten Jahren, weder aus Protokollen des Rathes, noch aus andern vorliegenden Acten und Büchern, irgend etwas Erhebliches über Verfaſſungsfragen zu erſehen iſt. Ja es finden ſich Zeichen von unbefangener Gemüthlichkeit; 1583 — 84 ließ der Rath den „Riemenſchneider Gang" mit gehauenen Steinen belegen, A 24.; man kennt dieſen Gang jetzt nicht — aus Saſtrow B 31, S. 40. iſt nur abzunehmen: daß er nahe bei Nikolai Kirche geweſen ſei. Am 3. April 1584 ſpielt der Cantor auf dem alten Markte — mit den Schülern — die Tragödie Suſanne. B 46, S. 189. Als der fürſtliche Landvogt, v. Normann, abermals verſucht, bei dem Grabl eine Landungsbrücke zu bauen, läßt der Rath ſie wieder ganz zerſtören. B 45, S. 60. 67. 1585 am 23. Januar bittet Herzog Ernſt Ludwig den Rath: ihm zur Kindtaufe 3000 Thaler und 50 Ohm Rheinwein zu leihen, auch bittet er die Stadt zu Gevatter. Concl. ihm ſollen 2000 Thaler geliehen und 30 Ohm Rheinwein geſchenkt werden; Bürgermeiſter Ketel, Rathsherr Saſſe und der Protonotarius (Martinus Andreae) ſollen zur Taufe reiſen, „ſechs Portugaleſer und

Digitized by Google

100 Engellotten Pathengeld, auch etwas auf die Wiege geben". A 72. (Bei der Taufe konnten die Stralsunder Gevattern nicht ohnen, welches Unheil sie, zum Theil persönlich, von dem unschuldigen Knäblein, Philipp Julius, noch erleben sollten; Ketel † 1601, Sasse 1618, Andreae 1614. B 1.)

Jetzt entwickelten sich ernste Streitigkeiten der Stadt mit den Landesfürsten. Die Vorsteher von Marien Kirche hatten 1585 mit dem Franzburger Hauptmann Rotermundt einen Proceß bekommen, über die Fischerei auf dem Cordshäger Teiche. Als nach einer Appellation in Speier gegen die Stralsunder entschieden worden, übte Rotermundt, im Namen des Herzogs Bogislaus, gehässige Execution gegen einen der Kirchen-Vorsteher, Peter Braun, indem er, in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1586, in Braun's Hof zu Lüdershagen, mit fürstlichen Landreitern und vielen Bauern einbrach, Vieh, Kleider, Geschirr u. s. w. wegnehmen ließ. — Rotermundt scheint sehr erbittert auf die Stralsunder gewesen zu sein, denn er ließ ihnen auch einen Weg, dicht hinter dem Hainholze, durch drei tiefe Gräben versperren; der Rath ließ die Gräben wieder zuwerfen, der Hauptmann sie wieder aufgraben; die Stralsunder werfen sie abermals zu und die Fürstlichen räumen sie wieder auf, setzen auch einen Grenzpfahl dicht bei der Niedermühle; den Pfahl läßt der Rath wegnehmen, und auch hier wiederholt sich die Selbsthülfe einigemal. Jene Gräben füllen die Städter mit Dornen und verschütten diese; als nun die Bauern mit der Wiederaufräumung nicht schnell genug fertig werden können, fallen die Stralsunder über sie her und zwingen sie die Gräben selbst wieder zuzuwerfen; den fürstlichen Grenzpfahl lassen sie durch den Pracher-Vogt verbrennen. — Hier siegte die Hartnäckigkeit der Stralsunder. Aber Rotermundt ruhet nicht; er läßt im Namen oder auf Befehl des Herzogs Bogislaus Schlagbäume auf den Landstraßen bei Zarrendorf, Seemühl und Pütte setzen; den letzteren bauen die Stralsunder weg. A 72. B 67, a.

Nun wird Bogislaus aufs höchste erbittert und läßt am 5. Septb. 1586, im offenen Markte zu Barth, allen Stralsundischen Rathspersonen ihre Wand-Packen, d. h. ihre Tuch-Ballen, wegnehmen. Dabei waren betheiligt, Bürgermeister Klinkow, A 1, Nr. 1033., (also betrieb auch ein Bürgermeister noch jetzt den Tuchhandel und bezog Jahrmärkte), ferner die Rathsherren Sasse, A 1, Nr. 1054., Matthesen, A 1, Nr. 1050.; Carsten Buchow, A 1, Nr. 1064; Cord Bestenbostell, A 1, Nr. 1062. Diese machten ihre „Wand-Packen-Sache" sogleich zu einer Angelegenheit der Stadt; der Rath offerirte dem Herzoge Bogislaus, unter Bezugnahme auf das **jus de non arrestando**, Kaution, B 67, a. S. 81., die er aber nicht annehmen wollte und so ging denn eine Klage der Stadt an das kaiserliche Kammergericht. A 72. B 67, S. 81. (Weiteres unter 1592.)

Gleichzeitig aber bereiten sich die Sundischen auf Krieg; der Kampische Hof (zum ehemaligen Kloster Neuen Kamp, nun das fürstliche Franzburg, gehörig, das spätere Renterei Gebäude in der Mühlenstraße) wird besichtigt, ob davon auch geheime Gänge nach dem Katharinen-Kloster gehen; die Festung wird gebessert, und die Bürgerschaft bewilligt dazu eine Hausteuer von 4 ß wöchentlich; sie war also willig genug; ja jedes Haus sendet alle vier Wochen einen Mann in den Wallgraben A 72.

Im Januar 1587 wird beschlossen: daß Bier auf Barthsche Art gebrauet und auf König Arturs Hof u. s. w. öffentlich ausgeschenkt werden solle; da dieß an dem Tage geschah, als die Aemter, nach alter Sitte, zum Neuen Jahre vor dem Rathe ihre Eide erneuerten, so scheint das eine ziemlich gute Stimmung zwischen Rath und Bürger anzudeuten; und acht Tage darauf, am 26. Januar, beschließt der Rath: der Bürgerschaft anzutragen die Pfundkammer noch auf einige Zeit beizubehalten; indessen ist dieser Antrag entweder noch verzögert oder vorläufig abgelehnt worden; statt dessen fordert der Rath am 8. Septb. 1587 „von der Bürgerschaft" (der Hundertmänner wird nicht gedacht) eine Extra-Steuer; die Bürger aber meinen, das Geld müsse von der Pfundkammer genommen werden. Darüber wird Herr Carsten Buchow, seit 1579 im Rathe, so erbittert, daß er sich des Rathes entsagt; (er trat aber schon am 3. Octb. wieder ein). A 72.

Sowohl die Verhandlungen mit Ernst Ludwig, wegen Jurisdiction, Patronat-Recht, Vokation, Dimission, Consistorium u. s. w. als auch mit Bogislaus XIII. über Territorial-Rechte, Schlagbäume u. s. w. nahmen einen sehr gereizten Charakter an, und die Stralsunder, nachdem sie die Festungswerke ihrer Stadt ausgebessert hatten, beschlossen nun ihre militairische Macht zu mustern und — zu zeigen. Bei Hannemann heißt es:

Digitized by Google

„1587 Notabile den 19. Septb. do musterde ein erbar radt vom Sunde ere borgee, vnd thogen vth mit geschütte, beegern, vhorlüden, timmerlüden, rüteren vnd perden, harnischen, spetzen vnd hakenschütten wol in achte dusent man stark." B 67, b. S. 194.

Aus dieser Schätzung eines Zeitgenossen ist vielfältig auf eine Bevölkerung Stralsunds von 40 — 50000 geschlossen woeden (B 48, a. S. 4.), die, unter Berücksichtigung anderer Veehältnisse, doch nicht so hoch angeschlagen werden kann.

Nach Lindemann (B 67, a. S. 17.) ist die militaieische Eintheilung der Bürger Stralsunds von 1563 in Rotteu von hundert Mann, bekannt; nun findet sich ein „Original-Verzeichniß aller Rottmeister und Rottgesellen von dem Jahre 1592" (A 114.), das alle Haus-, Buden- und Kellerwohnungen und deren, zum Wach- oder Rottdienst verpflichteten Bewohner namentlich aufführt. Dabei sind Wittwen, Doppelhäuser, leerstehende Häuser, Buden (Bodae vacuae) und Keller mit verzeichnet, wahrscheinlich also alle eigenen Wohngebäude, die Wachdienste leisten oder „einen Mann in deu Geaben" stellen mußten, s. Rathsbeschluß vom 17. Mai 1586 A 72; die ganze Zahl derselben ergiebt nun 1489. — In der That konnte die Zahl auch nicht größee sein; die Stadt war nie größer im Umfange, als noch jetzt; nur ein Theil der Langen- und Frankenstraße kann mehr Häuser gehabt haben und der Kataster von 1844 weiset an Häusern, Buden und Kellertheilen (so zusammengestellt, wie im Verzeichniß von 1592) jetzt nur 1209 Nummern nach, außer den eigentlich öffentlichen Gebäuden, z. B. Rathhaus u. dgl. Jene 1489 Nummern von 1592 umschließen demnach jedes nur denkbare Mehr an Gebäuden, und in Betreff der Bewohner, so ist zu erwägen, daß, wenn auch die Menschen jener Zeit sich mit kleinerem Wohnungsraum begnügten, so hatten dagegen auch die größeren Häuser nur drei höchstens vier Zimmer und nur eine Familie bewohnte ein ganzes Haus, worin jetzt drei, vier und mehr Familien wohnen. Aber in den kleineren Häuseen, in Buden und Kellern war eine größere Zahl von Menschen bei einander; die Handwerker hatten viel mehr Gesellen und Lehrlinge als jetzt, die Kaufleute mehr Knechte, der lebhafte Handel mehr Hülfspersonen an Fuhrleuten, Teägern u. dgl. und so war Stralsund allerdings wohl dichter bevölkert, als zu unserer Zeit; wenn man aber auch das Verhältniß noch bedeutend steigert und bis 25000 annimmt, so dürfte dieß, namentlich am Ende des 16ten Jahrhunderts, doch wohl ein Maximum sein. Zwae speicht Kantzow, aus früherer Zeit, von 1400 Trägern, abee theils war Kantzow in solchen Dingen nicht am besten unterrichtet, und dann konnte momentan, z. B. bei dem großen Verkehr im J. 1381 (B 9.), die Zahl der Arbeiter bei der Kaufmannschaft vielleicht auch deshalb sehr groß sein, weil damals Güter und Getreide (wie z. B. noch jetzt in Danzig) mehr getragen als gefaheen wueden; abee wir haben in Stralsund schon von 1616 eine Träger-Ordnung, die auf Fuhrwerk Bezug nimmt. B 10. II. S. 430.

Es waren jedoch die Stralsundee stets bemühet, schon wegen des Eindrucks auf Fürsten und Geguer, auch aus städtischer Eitelkeit, ihre „Bürger-Musterungen" so ansehnlich als möglich zu machen; wahrscheinlich zogen sie selbst von den Landgütern, deren die Hereen des Rathes und auch andeee eeiche Bürger viele hatten, Leute zur Stadt-Musterung und sie brachten auf solche Weise 1587 einen Haufen zusammen, den der Untervogt Hannemann mit 8000 auch wohl noch etwas überschätzte.

Und zu solchem Scheine nach außen war die Auffoederung grade 1587 sehe nahe, denn es sollten nicht bloß dem streitsüchtigen Bogislaus XIII., sondern auch seinem Beuder, dem Wolgaster Füesten, der so sehr auf die Privilegien dee Stralsunder eindeängte, die Keäfte Stralsunds gezeigt werden. Und eben nicht lange nach dem 19. Septb., dem Tage der großen Musterung (am 19. Octbr.), fanden sich hier Landstände ein, die zwischen dem Fürsten und der Stadt vermitteln sollten; sie blieben hier bis zum 4. November (A 72.) und verhandelten ohne Zweifel hauptsächlich über die schon 1571 (A 69.) vom Landesherren gemachten Propositioueu, denen wahrscheinlich bald nachher die darin befindlichen (rothen) Abänderungen hinzugefügt worden sind. Bei den Beratbungen städtischer Seits wueden auch die sechs Altermäuner des Gewandhauses und sechs andere Büeger zugezogen, „weil die Bürger nicht so oft convocirt werden können", sowie die Gelehrten Dr. Heine und Dr. Lüskow, als Consulenten. A 72. S. 589.

Herzog Bogislaus XIII. mochte einsehen, daß mit Gewalt gegen die Stralsundee nichts auszurichteu sei; er faßte einen andern Kriegsplan auf, und beschloß Franzbueg zu einer Rivalin Stralsunds,

Digitized by Google

zu einer Handels- und Manufactur-Stadt zu erheben. Er verbündete ſich deshalb mit einigen ſeiner Ritter und hoffte das Ziel hauptſächlich und ſicher durch eine Stadt-Verfaſſung nach dem Beiſpiele Venedigs, mit einer adligen Obrigkeit zu erlangen, da, wie er ſagt: „Kaufleute und Handwerker, Juſtiz und Regiment zu halten untüchtig — weil ſie dazu nicht erzogen;“ auch beſchließt er eine Tuchmanufactur anzulegen. Man erkennt deutlich, daß es Bogislaus recht darauf abgeſehen hatte, dem Stralſunder Rathe, wovon mehrere Tuchhändler, und als ſolche jetzt mit ihm in Prozeß waren, die Spitze zu bieten; ſelbſt mit Bezug auf Stadt-Verfaſſung. Das Nähere iſt aus den gedruckten Verordnungen zu erſehen (B 18, II. S. 435. 444), und wegen vieler Sonderbarkeiten wirklich leſenswerth.

§. 33.

Beſchwerungs-Artikel der Stralſunder bei dem Landtage. Gravamina in zwanzig Artikeln. Vergleich zwiſchen Rath und Bürgerſchaft (Revers), vom 10. Juni 1588.

In Betreff der Verhandlungen mit Ernſt Ludwig ſtellten die Altermänner, „Gemeine und vier Gewerke“ eine Beſchwerde-Schrift aus, und der Rath entwarf danächſt 53 Beſchwerungs-Artikel, die 1588 übergeben wurden, B 58. Nr. 96. 97.; ſie enthalten eine wirkliche Darſtellung der Verhältniſſe und Zuſtände im Lande, weshalb ſie für ein näheres Studium der Zeitgeſchichte beachtenswerth ſind.

Am 10. Januar 1588 hatte ſich der Rath, wie er früher in Kriegs- und andern kritiſchen Zeiten wohl zu thun pflegte, durch neue Wahlen verſtärkt; es kamen ſieben neue Mitglieder zu Rath (A 72. B I.), und bald ſchritt man nun wieder zu Berathungen über die Pfundkammer und Alles was die Bürger daran knüpften; am 4., 9. und 13. März ward lebhaft verhandelt. A 72. B 30. III. B 71.

Am 26. März hat ein „Ausſchuß“ der Bürgerſchaft, deſſen Entſtehung oder Zuſammenſetzung zweifelhaft iſt, den „Herren Altermännern“ eine ſchriftliche Erklärung abgegeben „zum Verbeſſern und Vermehren, aber nicht zu mindern,“ die in zwanzig Artikeln alle Hauptpunkte enthält, deren Feſtſtellung begehrt wird, bevor ein E. Ausſchuß der Bürgerſchaft (welches auch für Hundertmänner zu nehmen) Geldſteuern einräumen könne. A 93.

Darauf begründen nun die Altermänner des Gewandhauſes: Ladewich, Ludolf Koche, Melchior Warneke, N. Steven, Melchior Prütze und Heinrich Gottſchalk, wovon die drei letzteren erſt 1588 eingetreten waren, ihren Entwurf der Gravamina, auch in zwanzig Artikeln, die nun ſchon mehr die Form einer Verfaſſungs-Urkunde gewannen und am 15. Mai 1588 dem Rathe übergeben wurden. A 94. Hierüber iſt nun am 3 Juni zwiſchen Rath und Hundertmännern vorläufig Rückſprache gehalten und es ergiebt ſich, daß die Bürger ſich noch einmal davon überzeugt haben, es ſei nicht Alles ſofort zu ordnen und die Pfundkammerhebung ſo lange auszuſetzen. Noch einmal bewilligen die „Alter- und Hundertmänner und die ganze Gemeine,“ daß die Pfundkammer fortdauern ſolle, bis Martini des nächſten Jahres 1589, bis wohin ſich der Rath über alle Wünſche der Bürger, namentlich über die eingereichten zwanzig Artikel zufriedenſtellend erklären will. Der darüber unterm 10. Juni 1588 ausgeſtellte, im Original vorhandene Revers, A 95., iſt in der Druckſchrift: Urkundliche Beiträge u. ſ. w. herausg. v. D. E. Zober, Stralſund, 1846, nach der Urkunde ſelbſt wortgetreu abgedruckt worden, worauf hier alſo Bezug genommen wird. B 68.

Es waren wegen dieſes Reverſes mehrere Verhandlungen vom 6. u. 12. Juni 1588, wobei denn auch die Wahl der Hundertmänner in Frage gekommen, welche die Altermänner „der Bürgerſchaft“ aſſerviren wollen; „Electio iſt dem Senat, Praesentatio dem Collegio gelaſſen.“ A 72.

Jener Original-Revers vom 10. Juni 1588 beurkundet zum erſtenmal recht deutlich den Verfaſſungs-Organismus:

> Bürgermeiſter und Rathmannen verpflichten ſich gegen die Altermänner der Gewandtſchneider, die Hundert-Männer (wie den gemeinen Uthſchot), neben der gantzen Börgerſchop.

Digitized by Google

Die vier gesonderten Glieder sind deutlich bezeichnet, nur ist der Beisatz zu den Hundert-Männern: „wie den gemeinen Uthschot“ nicht ganz unzweifelhaft, obgleich es wohl heißen kann, daß die Hundert selbst hier als ein Ausschuß fungiren; darüber ist jedoch kein Zweifel, daß sie nicht als unbedingte stellvertretende Bevollmächtigte der ganzen Bürgerschaft auftreten, sondern nur „neben“ der ganzen Bürgerschaft „gewissermaßen als erwählter Beistand“ dessen Handlungen und Erklärungen niemals ohne ausdrückliche Bevollmächtigung oder Genehmigung der Bürgerschaft selbst, für diese verpflichtend sein konnten.

Der Revers begründet ein neues Recht der Bürgerschaft gegen den Rath, indem letzterer sich zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die Bürgerschaft gestattet die Fortdauer der Pfundkammer-Hebung auf eine bestimmte Zeit; also konnte diese Steuerhebung auch nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft länger, über die gestattete Zeit hinaus, bestehen.

Der Revers bezeugt, daß den Altermännern der Gewandtschneider nach altem Gebrauche das Recht zustand Bürger in doppelter Zahl dem Rathe vorzuschlagen, aus denen dieser die Hälfte zu wählen hatte.

Mit besonderer Rücksicht ist die Art und Weise festgestellt, wie etwanige Monita durch die Altermänner, erst dem Rathe angezeigt und nur wenn dieser die Abhülfe verweigert, den Hundert-Männern vorgebracht werden sollen.

Einem Antrage der Altermänner bei dem Rathe auf Berufung der Hundert soll (wenn die Ursache erheblich befunden wird!) willige Folge geleistet werden.

Die bei der Pfundkammer gewählten zwölf Bürger werden bei Ehre und gutem Rufe verpflichtet, keine Stunde länger, als bis Martini 1589 bei der Hebung zu bleiben; deren Ergänzung soll auch auf Vorschlag der Altermänner und Wahl des Rathes geschehen.

Abgeänderte Bestimmungen sollen ohne Wissen und Willen **der ganzen Gemeine** nicht vereinbart werden, geschehe es, so soll dieß gegen die ganze Commune „gefrevelt“ sein, der davon Anzeige zu machen; dieser letzte Satz bestätigt es noch ausdrücklich: daß die Alter- und Hundertmänner durchaus nicht als Generalbevollmächtigte der ganzen Bürgerschaft oder Kommüne angesehen werden sollten; eben deshalb ist dieser Revers, als die einzige urkundliche Bestimmung über die Stellung der Hundert-Männer, auch in Betreff ihrer Sonderung von den Altermännern der Gewandschneider, von historischer Wichtigkeit.

Im Novbr. 1588 erbat sich Herzog Ernst Ludwig, zur Hochzeit seiner Schwester, von Stralsund 100 Ohm Rhein- und Landwein; es sind ihm aber nur 40 Ohm bewilligt worden. A 72.

Dieses Wiederholen fürstlicher Bettelein und dieses dreiste Abdingen des Rathes wird nur erklärlich, wenn man annimmt, daß Ersteres nur von fürstlichen Beamten geschah, unter stillschweigender Genehmigung des Landesherren, oder wahrscheinlich von Letzterem mit der Absicht, die Stralsunder nach und nach immer mehr an Tributpflichtigkeit zu gewöhnen.

§ 34.

Weitere Verhandlungen über die zwanzig Artikel 1588 — 1592.

Nachdem der Rath die Prolongation der Geldhebungen wieder erlangt hatte, ward er bald wieder muthiger, dieß wird recht deutlich durch die Resolution des Rathes auf die zwanzig Artikel. Diese Schrift wird nach Styl und Inhalt sehr leicht als das Werk des Bürgermeisters Barthol. Sastrow erkannt. B 58. Nr. 98.

Er war es, der am 4. Decb. 1588 „den Bürgern“ über den Gegenstand einen ausführlichen mündlichen Vortrag hielt (ergiebt sich später aus B 58. Nr. 99.) und zugleich die schriftliche Resolution ankündigte. Diese ward am 14. Decb. 1588 ertheilt (A 123, II. S. 563), bei welcher Gelegenheit die Altermänner antrugen: daß den 100, weil es auf dem Sommergemache zu kalt sei, fünf Zimmer für

Digitized by Google

die fünf Klaſſen angewieſen werden möchten, welches auch geſchieht, indem das neue Gemach, die Bierkammer, Gerichtskammer, Weinkammer und das Gewandhaus dafür beſtimmt werden.

Die Reſolution bewilligt faſt Nichts von den 20 Artikeln, nennt Manches praejudizirlich, „unrimlik;“ „es ſei unnöthig den Altermännern der Gewandſchneider der Stadt Heimlichkeiten in den Mund zu hängen.“ Insbeſondere ſei „ungereimt“ was im vierten Artikel über Moderation der Raths-Stipendien angetragen (es betraf hauptſächlich Saſtrows Stellung); was von Secretarien geſagt worden, ſei „Ungereimtes“ und „unſchlüttlik daran geflickt“ u. ſ. w.

Dadurch wurden nun die Alter- und Hundertmänner ſehr erbittert; am 19. u. 22. Febr. 1589 halten die Altermänner vor dem Rathe ſehr ernſtliche Ermahnungs Reden, gegen Ueppigkeit und Ehrgeiz; Keiner könne zu ſeinem Rechte kommen u. ſ. w.; auch bitten ſie den Rath, einen gefährlichen Streit zwiſchen dem Rathsherrn Völſchow und Altermann Steven zu vermitteln; der Rath lehnt Alles ab. (Später ward Völſchow von Steven erſchoſſen.) A 72.

Am 21. März 1589 läßt Herzog Bogislaus XIII. den Kirchherrn zu Pütte, wo Stralſund das Patronat hatte, gewaltſam aufheben, und die Kirche ſchließen. Alter- und Hundertmänner tragen darauf an, daß der Rath das Patronat-Recht in Pütte bewahren ſolle; dieſer ſendet am 24. März einen Notarius und einen Schloſſer hinaus und läßt das fürſtliche Schloß abnehmen; am 26. März rückt ein Hauptmann mit Mannſchaft aus Stralſund nach Pütte, woſelbſt die Patronen dann vor ſich predigen laſſen. A 72

Im Septb. 1589 will der Fürſtliche General-Superintendent in Stralſund eine Synode halten; der Rath verweigert es. A 72.

Nach vielen Berathungen hatten die Hundertmänner auf des Raths Reſolution eine Replik entworfen und übergeben dieſe den Altermännern zur näheren Prüfung. A Nr. 101. B 52. Nr. 101.

Die Altermänner finden daran Manches zu ändern, beſonders zu mildern und geben darüber eine beſondere ſchriftliche Erklärung an den Ausſchuß, woraus denn wohl die eigentliche Replik an den Rath zuſammengeſetzt oder jenes Concept wird ergänzt werden ſein. A 102. B 52. Nr. 102.

Der Hauptinhalt iſt: daß der Ausſchuß, unter Zurückweiſung aller ungebührlichen Ausdrücke der Reſolution: des „unrimliken,“ „unſchlüttliken“ u. ſ. w., ſich entſchieden über den eingeriſſenen Eigennutz beklagt, auch ſich beſchwert, daß in dem mündlichen Vortrage am 4. Decb. (von Saſtrow) eine gewiſſe Perſon als Autor der 20 Artikel bezeichnet worden, da es doch ein Geſammtbeſchluß des ganzen Ausſchuſſes ſei. (Dieſen Paſſus verbat Ludolf Koche in der Erklärung zur Replik [A 102] ausdrücklich, indem er es als ein Recht der Altermänner in Anſpruch nahm, über mündliche Aeußerungen des Rathes, ſich, nach eigenem Ermeſſen, wieder mündlich vernehmen zu laſſen.)

Es werden die Einwendungen des Rathes gegen die zwanzig Artikel einzeln erörtert und zu II. erklärt: es ſei nicht die Meinung, geiſtliche Güter mit den weltlichen zu vermiſchen, obgleich Kaiſer und Fürſten ſich der geiſtlichen Güter bedienten, und die Stadt wohl befugt ſei, aus Ueberſchüſſen, etwas zum gemeinen Beſten zu verwenden; ſchon wegen der Adminiſtration und Abgaben der Bürger. Die Entſagung der Adminiſtration werde vom Rathe verlangt:

1) damit die Herren deſto beſſer des Rathhauſes Geſchäfte beſorgen könnten;
2) weil großer Mißbrauch bemerkt worden, woraus denn auch großes Mißtrauen der Bürger entſtanden. „Sonderlich dieweil eben jetziger Zeit die zugeordneten Bürger von den Rathsherren vorſätzlich ausgeſchlagen und nachgelaſſen worden. [Hieraus wird deutlich, wie es, z. B. mit Ludolf Koche bei'm Kalande, wohl gehalten worden war.] Daß die Rathsherren nicht ordentliche Rechnung legten, ſei bekannt.“

„Im Gegentheil aber die Bürger, als die wohl wiſſen, daß man Ihnen zum Kopfe und zur Rechnunglegung bringen kann, müſſen mit mehr Sorgfältigkeit ihres Amtes gewartigen.“ (In der That ein ſehr weiſer Grund für das Syſtem der Adminiſtration durch Bürger, in Betreff der Rechnungslegung.)

Die gegen Bürger ausgeſprochenen Vorwürfe ſeien auf die Rathsherren zurückzuweiſen, und wenn in der Reſolution ſolche Bürger gelobt würden, die ſich von der Adminiſtration

Digitized by Google

ganz zurückgezogen hätten, so wäre das ja als wenn der Rath ungerechte Vormünder belobe; „man entdecke daraus des Rathes Gedanken.“ —

Das wegen Geheimhaltung über die Altermänner geäußerte Mißtrauen wird als ehrverletzend zurückgewiesen. „E. E. Radt wolde desuluen hinferner damit verschonen vnd man Vorsehung don, dat by En kein Mangel verspüret.“ — Die Revision könne mit zwei Altermännern und vier Bürgern eingerichtet werden.

Die Moderation der Raths-Stipendien sei unerläßlich, vorläufig müßten vier Frei-Jahre eintreten; es sei darin seit 10 — 11 Jahren (Sastrow war 1578 Bürgermeister geworden und er war also ausdrücklich gemeint) großer Mißbrauch getrieben. Der Gütertausch zwischen v. Putbus und Nicolaus Möller (wobei Sastrow thätig gewesen sei, und der Stadt Grundgerechtigkeit entzogen worden), die kostbaren Bauten im Rathhause (die Steintreppe), die scheußliche Decke der Wasserkunst (auf dem Markte) werden getadelt; die kürzlich gebauete Mauer des Franken-Zingels, sei schon wieder eingefallen. „Vnd glik wol der Baumeister Jacob sine Besoldung wol erhalten, — bittet dat E. E. Radt densuluen darhen wisen möge, dat he datjenige vp sine egene vnkosten vnd eventur wedder ferdig schaffe“, u. s. w.

Alles sei gemeinschaftlich berathen und öffentlich verlesen und wolle man ohne weitere Disputation dabei bleiben, daß man vor Abschaffung aller Mängel keine Contribution bewilligen wolle, „vp dat nich auermal water in ein boddenlos gefäß gegaten werde.“

Die Erklärungen dieser Replik mußten dem Rathe wohl bemerklich machen, wie unweise jene aufreizende Resolution von Sastrow gefaßt worden war; der Rath übertrug die Antwort darauf nun ohne Zweifel einem andern Mitgliede. Diese Antwort (A Nr. 103.) widerspricht, in sehr milden Ausdrükken, zwar noch immer den Hauptanträgen des Bürger-Ausschusses, namentlich insoferne die Administrations-Abtretung verlangt wird; „die Bürger könnten bei Allem gegenwärtig sein,“ aber Jurisdiction und Inspection müsse den Rathsherren verbleiben u. s. w.; die begehrten vier Frei-Jahre könne der Rath nicht zugestehen. Uebrigens geht der Rath auf Manches ein, namentlich in Betreff der Revision, unter Zuziehung von vier Bürgern, wobei ein oder zwei Altermänner, und bahnt dadurch den Weg zur näheren Berathung und Vereinbarung.

Wie Bürgermeister Sastrow zur Zeit gesonnen war, darüber giebt seine eigene Schutzschrift, vom 28. Septb. 1589 datirt, die beste Auskunft; sie ist vollständig abgedruckt B III. S. 177. Am empfindlichsten äußert er sich über das Ansinnen der Bürger, daß er vier Jahre ohne Stipendien dienen solle, „dem Ossen de da dreschet schalt du dat Muhl nich tobinden; der dem Altar dienet schal darvon leben; Guth vth lath sleten is dat lohn der Kommuniteten“ u. s. w.; ihm ist in allen Dingen groß Unrecht geschehen, er schimpft auf Personen und — wird dadurch doch nicht gerechtfertigt.

Die vielen Streitigkeiten im Rathe selbst, namentlich mit Sastrow, veranlaßten die Altermänner, daß sie bei der Neujahrs-Gratulation am 3. Januar 1590, den Rath ersuchten: durch eine Vermittelungs-Kommission den Streit zwischen Sastrow und Sassen beilegen zu lassen; eine solche Kommission hatte aber keinen Erfolg. B 30, III. 177. A 72, S. 597.

Am 26. Mai 1590 ward die Pracher-Ordnung verlesen, A 72; Provisoren sollen die Execution haben. Am 20. Oct. 1590 ward der Rathsherr Völschow durch Alterm. Claus Steven, A 3. B 52, Nr. 189, erschossen; wahrscheinlich außerhalb des Stadtgebietes. Der Mörder scheint ungestraft geblieben zu sein und hat erst 1602 als Altermann resignirt. A 72, S. 596. A 3. B 52.

Der zu Martini 1589 schon abgelaufene Termin der Pfundkammer war, wie es scheint, ohne weitere Verhandlung noch prolongirt und im J. 1590 war wohl viel über Einzelnes der 20 Artikel conferirt worden, ohne daß hier Nachweisung darüber vorhanden ist.

Am 18. Januar 1591 behaupten Altermänner, daß ihnen das Denominations-(Vorschlags-) Recht in Betreff der Bürger bei'm Kornhause zustehe; der Rath giebt ausweichende Antwort. A 72.

Am 4. März 1591 wird die Brauer-Ordnung verlesen; am 27. April die Schul-Ordnung. A 72.

Digitized by Google

Am 27. Juli 1591, — nachdem die Hundert, wegen Peſt, ſeit zwei Jahren nicht verſammelt geweſen, — werden die Altermänner allein berufen, um einen Beitrag zur Hanſe zu bewilligen; man iſt zweifelhaft geweſen: ob die Hanſe-Verbindung noch aufrecht zu erhalten; die Altermänner bewilligen nach einiger Weigerung den Beitrag, holen aber ſpäter die Zuſtimmung der Hundert ein. A 72. S. 601.

Die Verfaſſungs-Angelegenheit ſcheint ganz zu ruhen; im Laufe des Januar 1592 macht der Rath einige Aenderungen in der Raths-Willkühr. Dabei kommt vor, daß ein neuer Raths-Stuhl (in der Kirche) gebauet werden, dazu jeder neue Bürgermeiſter 60 Fl., jeder neue Rathsherr 50 Fl. geben, wogegen das gebräuchliche Silbergeſchenk wegfallen ſolle; (Urſprung der noch jetzt üblichen Raths-Stuhlgelder)

Schon 1586 hatten die Bürger auf Anſtellung eines neuen (zweiten) Syndicus angetragen; jetzt ward dazu der von Osnabrück gebürtige D. Domann, von Roſtock, auf ein Probe-Jahr berufen; er erhielt 800 Mark, des Syndicus halbe Portion und freie Wohnung. A 72. S. 602.

Am 17. Juni 1592 ſtarb der Fürſt Ernſt Ludwig; die Wittwe begehrte von Stralſund 12 ſchwarz gekleidete Trabanten zur Beerdigungsfeier; — dieſe wurden abgeſchlagen. Bürgermeiſter D. Ketel und Rathsherr Andreae reiſeten zur Begräbniß-Folge — wurden aber dabei gegen die Frauenzimmer zurückgeſtellt und reiſeten ſehr beleidigt wieder ab. B 67, a. A 72.

Aus dem ſchon §. 31. beſprochenen „Regiſter der Rottmeiſter und Rottgeſellen von Anno 1592“ möchte man ſchließen, daß der Rath in dieſem Jahre, wenn auch keine öffentliche Muſterung, doch eine neue Muſter-Rolle vornehmen ließ. Die Rottmeiſter ſind weder Rathsherren noch Gewandhaus-Altermänner: es ſind 38 Rottmeiſter in S. Marien u. 18 in S. Jürgen, 31 Rottmeiſter in S. Nicolai und 30 in S. Jacobi; jeder hat 8, 10, 12, 16 ja über 20 Namen unter ſich, einſchließlich Rathsherren, Altermänner, Wittwen, Kellerwohnungen, leere Häuſer und Buden; darunter finden ſich Pulſanten, Kuhlengräber u. dgl. aus niedriger Klaſſe, jedoch nur wenige bezeichnet; Doppel-Häuſer nur als einfach gerechnet, ergeben ſich 1489 Haus-, Buden- u. Kellerſtellen.

§. 34.

Weitere Verhandlungen über die zwanzig Artikel und deren Abſchluſs durch den Bürger-Vertrag vom 16. Decbr. 1595.

Der Rath, nachdem Saſtrow noch mehr zurückgedrängt und im Syndicus Domann ein neuer, tüchtiger Beiſtand gewonnen worden war, ſuchte die Bürger nach und nach durch Einzelnes zu befriedigen: im Januar 1593 wird die Waiſen-Ordnung beſprochen, am 20. Januar wird „im Beiſein einiger Bürger“ die Gerichts-Ordnung publizirt. A 72, S. 603.

Von Verhandlungen mit Alter- und Hundertmännern ergiebt ſich im Laufe des Jahres faſt keine Spur. Endlich treten die Altermänner am 3., 5. u. 6. Decb. 1593 wieder mit Energie bei dem Rathe auf und wollen das Recht **denominandi et convocandi Centumviros** in Anſpruch nehmen, „welches aber der Rath ihnen disputiret.“ A 72, S. 604.

In Folge dieſer und wohl ähnlicher Anforderungen iſt denn 1594 die Verhandlung über Verfaſſung wieder vorgenommen worden (A 93): im Januar 1594 wurde im Rath wieder Einiges über die Raths-Willkühr beſchloſſen, namentlich in Betreff der Wahlen, wobei nach dem lübiſchen Rechte auf die Verwandſchaften Rückſicht genommen werden ſoll; Beweis, daß dieſe Vorſchrift auch bis dahin noch vielfältig unbeachtet geblieben war. *)

Im Juni 1595 wird eine Deputation zur Krönung des Königs von Schweden beſchloſſen, um gleichzeitig die Beſtätigung der Privilegien zu erhalten, worauf Stralſund, da ſich der Han-

*) In Rückſicht auf die Wahlformen im Rathe iſt Bezug zu nehmen auf die kleine Druckſchrift: „Ueber die Raths-Wahlen u. ſ. w. in Stralſund, von A. T. Kruſe. Stralſund, 1846.“ B 71.

Digitized by Google

del nach Schweden immer mehr ausdehnte — während alle übrigen Handels-Verbindungen, namentlich auch der Tuchhandel und der Verkehr mit Rußland, rasch abnahmen — jetzt mit Recht einen großen Werth legte. *) Es wurden ansehnliche Geschenke mitgegeben. A 72, S. 604.

Der Prozeß gegen Herzog Bogislaus XIII. wegen der, den Stralsunder Rathsherren 1586 weggenommenen Tuch-Ballen (§. 31.), wendete sich in Speyer zu Gunsten der Stralsunder. Bogislaus zeigte sich zu einem Vergleiche mit den Betheiligten geneigt; da aber der Prozeß im Namen der Stadt geführt ward, so wollte der Rath den Privat-Vergleich nicht gut heißen; die Betheiligten mochten jedoch den jetzt von dem Herzoge erreichbaren Kapitalbetrag nicht weiter für die Privilegien der Stadt wagen und nahmen das Geld von dem Herzoge an; die Stadt blieb mit den Prozeßkosten ohne Zweifel hängen. Saſtrow giebt die Kosten (B 30, III. S. 200) schon zu etwa 9000 Thlr. an.

Aus dem Jahre 1595 liegt nichts in Bezug auf Verfassungs-Berathungen vor; diese scheinen zwischen wenigen Personen sehr im Stillen bis zum Abschlusse gefördert zu sein.

Nach Dinnies (B 23, II. S. 129) soll Nicolaus Dinnies schon vor 1595 als Bürger Administrator des Klosters S. Jürgen vor Rambin gewesen sei; aus dem Register des S. Annen und Brigitten Klosters von 1589 — 1596, ergiebt sich, daß bis 1595 die Rathsherren Nicolaus Sasse und D. Nicolaus Picht in der Administration wechseln; 1595 — 1596 tritt Jochim Schwarte ein; dieser Name findet sich im Raths-Verzeichnisse (B 1.) für diese Zeit nicht; aber derselbe kommt in einem Verzeichnisse der Hundert von 1598 in Klasse V. vor. A. 123. III. A S. 80.

Daß nun der förmliche Abschluß der so langwierigen Verfassungs-Verhandlungen mit Ruhe und Umsicht betrieben worden sei, darüber giebt

der Bürger-Vertrag oder Receß vom 16. Decbr. 1595

selbst das genügendste Zeugniß; derselbe ist nach dem Original wortgetreu abgedruckt in „Zober, D. E., Urkundliche Beiträge (aus den Jahren 1588, 1595 u. 1618) zur Geschichte der Stralsunder Verfassung", (Stralsund, 1846), worauf hier Bezug genommen wird.

§. 35.

Einige Bemerkungen zu dem Bürger-Vertrage von 1595.

Die vorgedachte Urkunde, deren Redaction ohne Zweifel dem Syndicus D. Domann, unter Mitwirkung des Altermanns Ludolf Koche, zugeschrieben werden muß, jedenfalls nicht in dem Style des Bürgermeisters Saſtrow abgefaßt ist, ward in zwei Exemplaren, das vorliegende Original auf zehn Bogen Papier, ausgefertigt, in Pergament geheftet, die Heft-Schnur von Seiten des Rathes mit dem Stadt-Siegel, darunter mit dem Siegel der Altermänner des Gewandhauses (beide Siegel in bräunlich Wachs) versiegelt. Zu beiden Seiten dieser Siegel, an dem Pergament-Umschlage, befinden sich die Siegel der vier Gewerke, nämlich:

Der Bäcker. Der Schuster. Der Schneider. Der Schmiede.

Wegen dieser Versiegelung heißt es in der Urkunde selbst:

„Urkundtlich sindt disser **recesse** twe glickludende hirauer vpgerichtet vnd in nahmen eines rades mit der stadtsecret.segell, wegen der borgerschop mit des wanthuses cumpanien, vnd dann mit der vier werken ingesegeln bekreftiget worden."

Das eine Exemplar ward in das Archiv des Rathes, das andere in das Archiv des Gewandhauses niedergelegt; von dem letzteren, sehr gut erhaltenen Exemplare, ist der Abdruck in den „Urkundlichen Beiträgen," B 68. Beide Exemplare haben besondere Schicksale gehabt; davon kann hier aber noch nicht

*) Wenn der Geschichtschreiber Barthold (B 5, IV. 2), als Deutscher, darüber klagt: daß Stralsund sich um diese Zeit immer mehr zu Schweden hinneigte und deshalb die unrichtige Politik der Stralsunder tadelt, so vergißt er nur, daß Stralsund damals, nach den Welt-Verkehrs-Verhältnissen, unabweislich sich nach Schweden wenden mußte; Deutschland bot der sinkenden Handelsstadt nicht die geringste Hülfe, und selbst der deutsche Kaiser und Wallenstein konnten hier nichts bringen, sondern wollten nur holen, kamen überdieß nicht als helfende Brüder, sondern als zerstörende Feinde.

Digitized by Google

die Rede sein, wo es genügen muß, historisch festzustellen: daß der Receß oder Bürger-Vertrag von 1595 von Bürgermeister und Rath mit den Alter- und Hundertmännern, als dem Ausschusse der ganzen Bürgerschaft, förmlich abgeschlossen worden ist, und zwar nach vieljährigen Verhandlungen, die, wenn auch im Schriftwechsel hin und wieder etwas aufgereizt, sonst aber mit Ruhe und Ernst, im Ganzen mit großer Mäßigung von beiden Seiten, aber auch mit gegenseitig sehr fester Beharrlichkeit für die entgegenstehenden Ideen vom Gemeinwohl, geführt wurden. Namentlich ist die Stille, womit in den letzten zwei Jahren die Redaction und der Schluß des Vertrages herbeigeführt worden ist, ein sehr gewichtiges Zeugniß: daß hiebei weder Zwang noch Uebereilung stattfand. Freilich forderten die Gravamina der Bürger (S. 53.) von dem Rathe das sehr große Opfer: Abtretung des Administrations-Rechtes; Letzterer aber mußte endlich zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß dieses Recht weder dem Rathe, noch dem Gemeinwohl weiter dienlich sei; wenigstens ist anzunehmen: daß die hierüber, nicht ganz ohne Grund, damals noch obwaltenden Zweifel, von denjenigen Männern, die den Vertrag förmlich abschlossen, nicht für so erheblich erachtet wurden, um deshalb den Abschluß noch länger zu verzögern; möglich ist zwar, daß einige dieser Männer den formellen Abschluß mit der An- und Absicht geschehen ließen, daß dem Rathe bei der Ausführung des Vereinbarten, noch Mittel und Wege genug zu Abänderungen bleiben würden, und die Folgezeit hat allerdings solchen Vorgedanken nur allzusehr entsprochen, indessen geziemt es sich wohl, im guten Glauben anzunehmen: daß der Vertrag mit ehrlichem Willen, denselben auch zu halten, geschlossen worden sei.

Zur Zeit des Abschlusses waren 1) im Rath — nach Brandenburgs Geschichte des Magistrats — B 1.:

Joachim Klinkow,	Bürgermeister	seit 1559;	im Rath	seit	1549,	A 1.
Bartholomäus Sastrow,	„	„ 1578	„	„	1562.	
Joachim Ketel, D.,	„	„ 1578	„	„	1576.	
Erasmus Kirstein, D., erster Syndicus			„	„	1576.	
Johann Domann, D., zweiter Syndicus			„	„	1592.	
Nicolaus Sasse,	Rathsherr		„	„	1566,	A 1.
Gregor Matthewes,	„		„	„	1576,	A 1.
Nicodemus Tessin,	„		„	„	1579.	
Casten Buchow,	„		„	„	1579,	A 1.
Cordt Bestenbostell,	„		„	„	1582,	A 1. A 3.
Heinrich Buchow, D., (1596 Bürgermeister)			„	„	1586,	A 1. A 3.
Peter Splieth,			„	„	1586.	
Thomas Brandenburg, Protonot., (später Bürgerm.)			„	„	1586.	
Martin Andreae, Rathsherr und Secretarius,			„	„	1588.	
Bertram Hoyer,	Rathsherr, (später Bürgerm.)		„	„	1588.	
Joachim v. Braun,	„		„	„	1588,	A 1. A 3.
Balzer Klinkow,	„		„	„	1588,	A 1. A 3.
Johann Sinneke,	„		„	„	1588,	A 1. A 3.
Heinrich Hagemeister, (später Bürgermeister)			„	„	1588.	

Der ganze Rath, mit Einschluß der beiden Syndici, bestand also aus 19 Personen, wovon 9 zur Kompagnie der Gewandschneider gehörten, davon vier Altermänner des Gewandhauses gewesen waren.

2) Altermänner des Gewandhauses: (A 3.)

A 3. B 52. Nr. 178.	Aßmus Ladewich,	Altermann seit	1566. (A 1.)
„ „ 180.	Ludolf Koche, Notarius publ.	„ „	1567.
„ „ 188.	Melchior Warneke	„ „	1588, (1596 zu Rath)
„ „ 189.	Nicolaus Steven,	„ „	1588, (A 1.)
„ „ 190.	Melchior Prütze,	„ „	1588, (A 1.)
„ „ 191.	Henricus Gottschalk, (Bürgermeister Sastrows Schwiegersohn)	„ „	1588, (1596 zu Rath)

Digitized by Google

Es scheint als wenn hiervon nur drei wirkliche Tuchhändler waren; zur Gewandschneider-Kompagnie gehörten sie aber natürlich alle; das Verzeichniß der Tuchhändler läßt um diese Zeit schon Unvollständigkeit bemerken.

Der Inhalt und die Wichtigkeit des Vertrages von 1595 ward bisher, da derselbe noch nie im Drucke erschienen und die Geschichte seiner Entstehung überall nicht bekannt geworden war, von den Geschichtschreibern, die seiner gedenken, nicht richtig gewürdigt. D. F. Fabricius, in „Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung, Stralsund 1831 (B 48.)," erwähnt desselben als einer vorübergehenden, unwichtigen Zwischen-Erscheinung, ohne es auch nur merken zu lassen, daß dieser Vertrag, nach langem, beharrlichen Kampfe für eine Hauptverfassungs-Idee, zuerst förmlich und vollständig „Theilnahme der Bürger an der Verwaltung des Gemeinguts, unter geregelter Aufsicht, Verantwortlichkeit und Rechnungslegung" feststellte; auch irrt Fabricius, wenn er den Kampf, der nach Abschluß des Receſſes über dessen Ausführung entstand, nur finanziellen Ursachen zuschreibt, da er doch hauptsächlich dem Widerstreben des Rathes: die Administration im Sinne des Vertrages wirklich abzutreten, zugeschrieben werden muß, welches freilich erst aus der Geschichte des Kampfes selbst, nach den darüber vorhandenen Acten, nachgewiesen werden kann. Es scheint als wenn Fabricius den Vertrag und seine Geschichte fast gar nicht kannte.

Wenn aber der Synd. D. Brandenburg, in seiner Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund (B I. S. 56.) Folgendes anführt: „daß — — im Jahre 1560 (recte) ein Receß entworfen „wurde, aber wegen Prätensionen der Gewandhaus-Alterleute nicht zu Stande kam" [unter Berufung auf Gentzkows Diarium], „wogegen am 16. Decbr. 1595 ein neuer Receß unter Einfluß der Altermänner des „Gewandhauses und der in diesen Verhandlungen zuerst mit der gemeinschaftlichen Benennung der vier „Gewerke, an der Spitze der Gewerks-Aemter auftretenden Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede, „unter den Bürger-Repräsentanten abgefaßt und vollzogen wurde, welcher fast alle Gewalt in Stadt-Angelegenheiten in die Hände der ersteren legte, deshalb aber die Zustimmung des Rathes nicht erhielt," — Und in der Note 204: „Der Vertrag ist nur von dem Gewandhause und den vier Gewerken unter„siegelt, obgleich nach demselben auch die Besiegelung von Seiten des Rathes geschehen sollte: und das „im Raths-Archiv befindliche Exemplar ist, durch Herausschneiden der Siegelschnur mit dem Gewandhaus„Siegel, förmlich cassirt worden," —

so ist, rücksichtlich der Vorgänge in 1560, auf dasjenige zu verweisen, was hier S. 35 f. f. darüber aus dem Manuscript des Bürgermeisters Gentzkow selbst, und von andern dabei obwaltenden Umständen mitgetheilt worden ist, woraus wohl etwas deutlicher erkannt werden mag, daß, wenn auch Gentzkow's Entwurf einer, schon 6 bis 8 Jahre früher versprochenen „Nieu Ordnung", von den Bürgermeistern und vom ganzen Rathe, bei erster Vorlesung gebilligt ward, derselbe keinesweges wegen Prätensionen der Altermänner, als solche, sondern wahrscheinlicher wegen zu wenig Rücksicht auf Theilnahme der Bürger an der Verwaltung, bei dem Ausschusse, „den Utherwelden tor Nien Ordnung oder den Hundert-Männern" keinen Anklang fand. Daß aber, sowohl dabei, als auch bei den späteren Verhandlungen und bei dem Abschlusse des Receſſes von 1595, die Altermänner der Gewandschneider von erheblichem Einflusse waren, ist gewiß; konnte auch nach deren Stellung in der Verfassung seit 1370, nicht gut anders sein, und es ist diese Stellung, welche den Männern, die sie zu vertreten hatten, immer Beschuldigungen zuziehen mußte, entweder von dem Rathe oder von der Bürgerschaft, obgleich es doch in der That sonderbar erscheinen muß, daß 6 oder 5 Altermänner mit ihrer Meinung, ohne eigentliche Autorität, mehr Gewicht oder Einfluß auf den Entwickelungs-Gang der Verfassung ausgeübt haben sollten, als die ganze Obrigkeit, oder andererseits hundert Bürger, welche die Obrigkeit selbst aus der Bürgerschaft in den Ausschuß erwählte! — Die Wichtigkeit des Kollegiums als Verfassungs-Organ machte sich geltend.

Daß der Bürger-Vertrag oder Receß von 1595 unter den Bürger-Repräsentanten, und zwar in einem Ausschusse, sogar gesondert von den Altermännern, verhandelt und genehmigt wurde, bezeugen die schriftlichen Verhandlungen deutlich genug; daß derselbe nicht alle Gewalt in Stadt-Angelegenheiten in die Hände der Altermänner legte, bezeugt der Inhalt des Receſſes selbst, der den Altermännern nur das

Digitized by Google

Recht der **denomination**, z. B. der bürgerschaftlichen Administratoren zur weiteren Wahl, Theilnahme bei der Revision u. dgl., wie es ihnen schon früher, urkundlich: „na oldem Gebruke“ (s. 1588 B 68) zustand, jetzt noch förmlicher zusicherte. Ganz unrichtig aber ist die Meinung, daß für den Receß die Zustimmung des Rathes nicht erfolgt, die Versiegelung Seitens des Rathes nicht geschehen sei; das Duplikat-Original im Archiv des Gewandhauses beweiset durch das ordnungsmäßig daran gehängte und hängende Stadt-Siegel unleugbar das Gegentheil und beweiset ferner, daß die Herausschneidung der Siegelschnur bei dem Duplikat-Original, im Archive des Rathes, nur anderseitig geschehen sein kann und ein förmliches Kassiren des Vertrages vom 16. Decbr. 1595 nicht zu nennen ist; so wie denn auch die späteren Verhandlungen über diesen Vertrag es noch deutlicher erweisen: daß derselbe niemals förmlich aufgehoben worden ist. Und hiernach ist auch die, in der vor Kurzem erschienenen Schrift „Einige Anmerkungen zum Stralsundischen Bürger-Vertrage, von A. Brandenburg,“ wiederholte Angabe: daß der Vertrag von 1595, „welcher der Kaufmannschaft überwiegende Rechte einräumte, aber hinterher, sowohl dem Rathe, als dem Gewerksstande mißfiel und deshalb angefochten und cassirt wurde“ zu berichtigen; auch insofern, als der Vertrag durchaus nicht den Kaufmannsstand bevorzugte, auch gar nicht vom Handwerksstande irgendwie angefochten zu sein scheint, obgleich er freilich dem Rathe, wegen Abtretung der Verwaltung mißfiel und deshalb die Ausführung vom Rathe verzögert ward, worüber ein neuer Kampf für die Verfassung Stralsunds entstand, der noch etwa dreißig Jahre dauerte und eine gesonderte Darstellung verlangt.

Vielleicht wird dieser freimüthige Widerspruch, für den genannten, sehr gelehrten und ehrenwerthen Forscher in der Geschichte Stralsunds, eine Veranlassung zu weiterer Aufklärung und Feststellung des Sach-Verhältnisses in Betreff des einseitigen Ausschneidens des Stadt-Siegels, welches um so merkwürdiger ist, da das zweite Original-Exemplar, mit allen Siegeln, noch 1618, also zwei Jahre nach dem Abschlusse des Bürger-Vertrages von 1616, eine, auch noch im Original daran befindliche fürstliche Bestätigungs-Urkunde erhielt. B 68. S. 25.

Jedenfalls ist aber dem Receß vom 16. December 1595 schon hier die Anerkennung nicht zu versagen: daß derselbe die erste vollständige Bürger-Vertrags-Urkunde der Stadt Stralsund ist, die besonders deshalb eine besondere Wichtigkeit in Anspruch nehmen darf, weil dadurch, auf dem Wege ruhiger Verhandlung, die Haupt-Verfassungs-Grundsätze:

> Gesetzgebung bei Rath und Bürgerschaft, Jurisdiction in Händen des Rathes, Administration in Händen der Bürgerschaft, mit geregelter Aufsicht, Rechnungslegung, Revision und Verantwortlichkeit; Bestimmung der Wahl-Formen für den Rath, für die Bürger-Repräsentanten und die einzelnen Stadt-Aemter, sowohl hinsichtlich der geistlichen als weltlichen Güter“

auf eine förmliche Art festgestellt worden sind.

Eine vollständigere und lobenswerthere Verfassungs-Urkunde hat Stralsund nie gehabt und auch jetzt noch nicht aufzuweisen; auch ist es der darin waltende Geist, dessen Einwirkung, trotz aller späteren Makeleien und Aenderungen in Nebendingen, Jahrhunderte hindurch lebendig geblieben ist, bis zu unsern Tagen; es besitzt auch noch gegenwärtig wohl keine deutsche Stadt eine freisinnigere Verfassung als die, deren Feststellung den Bürgern Stralsund's, nach vielen Kämpfen, am 16. December 1595 gelungen war.

Digitized by Google

Anlage I.

(Zu S. 3. Nach Brandenburg, A., Geſchichte des Magiſtrats S. 27. 28.)

Die älteſte Willkühr des Rathes (1280)

findet ſich auf einem in das Stadtbuch bei'm Jahre 1280 eingehefteten Pergamentſtreifen folgenden Inhalts:

Hoc est lex quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes secundum deum et insticie obseruanciam debent tenere. Primo votum manifestum facere iuramento et concordare in omnibus vnanimiter quo ad bonum. Nec allus prodere debent Consilii secreta. Nec aliquis Consulum quam diu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra insticiam tueri nec suum inimicum contra iusticiam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et quicunque hec non seruauerit et ex hoc aliquando periurus conprobatus fuerit, eciatur do consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur.

Von gleichem Inhalt, und ohne Zweifel gleich frühen Urſprungs, iſt die alte Eidesformel: (bekannt iſt ſie erſt aus dem Eidebuche um 1550, und dem ſ. g. Rubrikenbuche um 1560, weshalb auch die Verpflichtung zur Lieferung eines Silberſtückes ſtatt der Köſte ſich angehängt findet.)

Gy werden lauen vnd schweren by Gade vnd sinem hilligen Euangelio, dat gy willen in allen Dingen getrewlich vor dat gemeine gudt raden und daden, vnd juwen Oldesten gehorsam wesen; die Vorborgenheit des Rades nicht melden, in dat Recht spreken, als gy dat likest weten, darouer holden dat idt ane ansehent der Personen, sinen geborliken gang ga vnd volstrecket werde; so lange gy tho rade syn juwen frundt (vtgenamen dat gy eme, so vele gy konen vormiddelst bede bystan mugen,) gegen die Rechtferdicheit nicht beschermen, noch juwen viendt gegen die Rechtferdicheit haten effte verfolgen; den Personen des Rades ere rechticheit dhon binnen ij Monaten nomelick einem jewelicken Borgermeister vj. fl. einem jedern Radtmanne iij fl. Münte vnd den Secretriren wat ene gebürdt; ock der Stadt tho eines Rades besten vor de olde wonlicke Radtkoste in iiij Monaten einen Schonwer von iij lodegen Mark gemakot sulner mit gewonliker vorguldeter ambulirung; Alles ane gefehr.

Digitized by Google

Anlage II.

Statut der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin von 1353.

(Zu S. 9. Nach Kosegarten, J. G. L., Pommersche und Rügensche Geschichtsdenkmäler. S. 169.)

De statuta vnde endracht der veer steder stralessund, gripeswold, anklem vnde demyn beleuet an den jaren vnses haren m° ccc° liij° des dages na der hosnydinge vnses heren.

i.

To dem ersten dat wy rad van anklem holden vnsen orden in deme kore to kesende van jare to jare nige radlüde, na der wise vnde orden der van lubeke, vnde der vorbenomeden steder, also dat de rad van anklem in iewelker tyd wen des behuf ys, schal kesen nige radlüde, also vele alz em bedarf vnde behuf ys, na desser wise. Dat to dem ersten en van vnsen borghermeystern schal kesen vp enen vramen erwerdighen man, vnde wen he koren heft so schal he vpstan vnde ghan buten de dore vore. desgheliken de vrünt des ienen dede koren ys, efft dar wol ys in dem rade, de scholen ok vore ghan. Darueghest de ander borghermeysterschal kesen enen vrameu man, vnde desgheliken de vrünt des de dar koren ys efft dar we mank deme rade sy, scholen vpstan vnde ghan vore myt deme borghermeyster, vnde denne so vortan na der wise vnde orden scholen alle anderen borghermeystere vnde radmanne don da dar sitten to rade to ewighen tiden. (De dar sittende bliuet, de scholen sik beraden, offte he der stad nütte vnde rechte sy, so wan he inkummet vnde des valbort begeret, de dar sittende sint gebleuen, swyget se stille, so en is de man nicht gekoren.) *)Vnde desse kore schall schen to allen tiden des sonnauendes vor lichtmissen. Vnde wener dat dar en nige radman koren wert, de schal dan deme rade enen gudru högben don, an etende vnde drinkende, vnde anders nemande vp deme radhusr, vnde de dar wert ghekoren to enem borghermeyster, de schal desghrliken don dem rade en tonnen vp deme radhuse.

ii.

Item vader vnde sone, edder twe brodere, scholen vp ene tyd tosamende nicht wesen in deme rade effte inghekoren werden.

iii.

Item vnse borghermeystere scholen hebben vulkamen macht to kesende de kemmerere edder wynheren, vnde de anderen amtlüde des rades, vnde dar schal en nemant ane hinderen, vnde ieghen seggen, hy pyne euer lödighen mark süluers.

*) Ergänzung nach den Hamburger Statuten von 1270. Westphalen Monum. ined. IV. p. 2090.

iiii.

Item de tal vnses rades de schal nicht wesen hauen xxiiii personen effte mannen, also dat xvi radlüde scholen wesen in deme rade, vnde viii buten de döra synt, vnde werden gheheten de olde rad.

v.

Item wy rad van anklem vorbonömet nige unde olt, myt endrachtelikem rade hrbbe wy ghezettet dat nascreuen statutum, dat to holdende to ewighen tidrn, dat dar beleuet ys van allen unseren borgheren. Dat en jewelik mynsche vnser vnde vnser borgherre alle, de dar makede en tohoprlopent effte samelinge jeghen den rad effte menheyd, de schal vorbreken an den rad hundert mark lödighes sulners van vnde vth sinen redesten güderen, dat sy radman effte borgher.

vi.

Item dat en jewelik vnses rades, de dar hefft wes to weruende vor deme rade, wan he sin werff gheendiget, vnde were ghezecht vth toghande, so schal he vthgan mit alle sine neghesten vründen, de he hefft in deme rade. Vnde desgheliken ok wen en van den borgheren hefft tho schaffende, so scholen ok myt em voreghan sine vründe, de he hefft in deme rade by siner ere, by pyne hundert lödigen mark suluer.

vii.

Item na endracht der vorscreuen stede, so hebbe wy heten scriuen, dat en jewelik mynsche, de dar arbeydet to deme schaden vnde vordarf vnser stad vnde borghere jeghen recht vnde rechtverdicheyt, de schal vorlosen syn lyf myt alle synen güderen.

viii.

Item wy rad nige vnde olde, vorbonömet, vmme besten willen vnser stad hebbe wy ghesettet to holdende to ewighen tiden, alse nascreuen steyt, vnde dat schole wy vnde vnse nakomelinghe holden by pyne ener lödighen mark suluers, also vaken alze wy vnde vnser en dat vorsumet effte darieghen zecht, de he geuen schal effte me schal ene vthpanden also vele. Also dat en jewelik borghermeyster vnde radman schal holden vnde hebben en gud perd to allen tiden, vnde weme de borghermeyster heten riden, de scholen riden wor se henne werden gheheten to ridende sunder jeghensegghent, by der pyne ener lödighen mark suluers so vore screuen steyt.

ix.

Item so hebbe wy beleuet dat eyn jewelik de dar vorwundet perd effte vordoruen perd hadde, dat dar

Digitized by Google

vorwundet effte verdoruen were in der stad weruc. dat scholen ze verkündigheu vns. effte weme vth deme rade de dar to zettet sint byunen dren daghen. vnde vorantwerden dat perd bynnen dersuluen tyd. denne so schal de rad dat perd em betalen. weret dat he des nichten dede alse. so darf de rad em dat nicht betalen.

x.

Item wener dat en nymmet ene jumfrowe effte vrouwe. de dar hefft en erue. dat bedarf beteringe effte weddermakent. is yd dat he dat erue huwet vnde vorbetert von synen eghenen güderen. de he hefft te er ghebracht. vnde de schal komen vor den rad wen dat schen ys. vnde schal sweren wo vele he verbuwet hefft. vnde de summen schal me scriuen in der stad buk. vnde de ede schelen namen werden van der jumfrowen effte vrowen negheste eruen vnde ys yd dat de man steruet so scholen de neghesten eruen vor alle gud se vele wech nemen to erem erfliken dele. alse de storwen swören hefft. dat he hefft vthgelecht vor de buwede.

xi.

Item efft dar wol welde maken myt synem naber en glynt in synem hof. dat schal he entbaden synem nabere tovere vormante. denne schal em de naber helpen. dat he mach dat vullenbringhen in de hoghede van xii voten. Effte he wolde muren myt synem naber se schal he em te zeghen tovore en ganz jar. vnde scolen denne tosamende muren de muro van lx voten in de lenghe. vnde van viii voten in de hoghede ane de kelremure. sunder se willen beyde endrachteliken muren hegher offte sider.

Anlage III.

Das Privilegium der Altermänner des Gewandhauſes von 1370.

(Zu S. 11. Nach dem Privilegienbuche der Altermänner des Gewandhauſes A 3, S. 4 ff., auch Sundine 1847 Nr. 13.)

13. Item. Ock gifft en ersamer radt den eldermanne der wantsnider den elden gebruke dat se scholen sitten vn gan negest den jungesten des rades vn wen de borger to hope wezen scholen se schal en [einer] van den oldermannen dat wert ver dem rade holden vn nemant anders.

Weret sake dat dar yemant bouen dede wil en ersamer radt straffen an sin fryg bogeste. dartho schal man nenen oldermaune der wantsnider den fronen senden vor sine doer offte dar yemant toseggent te em hadde den schal man esehen laten ver den radt by deme hussluter edder by den hoghesten stadtdener; de dar bouen dede de schal gebreken hebben iij punth an de stadt.

14. Item. Wen eek en ersamer radt de borger to hope wil eschen laten edder sus, dar se en radt to bedarf hedde, se scholen de Oldermanne the verne twe edder dre dage toseggen laten, wes se alse for de borger weruen scholen, uppe de mede dath se deste beth innert werden.

15. Item. Wen eek en nyge olderman gekoren werth, so syn se mechtig to kesen wen se hebben willen, vnn scholen de den wantsnyde hebben van sik des

13. Auch bewilligt ein ehrſamer Rath: daß die Altermänner der Wantſnider nach dem alten Gebrauche ſollen ſitzen und gehen zunächſt den Jüngſten des Rathes und wenn die Bürger zuſammen kommen, ſo ſoll Einer von den Altermännern das Wort vor dem Rathe halten und Niemand anders.

Wäre es der Fall, daß Jemand dagegen handelte, den will ein ehrſamer Rath ſtrafen an ſeinem freien Höchſten.

Ueberdem ſoll man keinem Altermanne den Frohn [Gerichtsdiener] vor ſeine Thüre ſenden, wenn aber Jemand etwas wider ihn [den Altermann] zu ſagen [zu klagen] hat, der ſoll ihn fordern laſſen vor den Rath, durch den Hausſchließer, oder durch den oberſten Stadt-Diener; wer dagegen handelt, der ſoll in eine Strafe von drei Pfund [Silber, alſo nach jetzigem Werthe 84 Thaler Preuß. Courant], an die Stadt, verfallen.

14. Wenn auch ein ehrſamer Rath die Bürger will zuſammenfordern laſſen, aber wenn ſonſt der Rath ihrer bedürfte, ſo ſollen ſie [der Rath] die Altermänner zwei oder drei Tage zuvor zuſagen laſſen, worauf ſie die Bürger vorzubereiten haben, damit ſie [die Bürger] es deſto beſſer inne [erinnert] werden.

15. Wenn auch ein neuer Altermann gewählt wird, ſo ſind ſie mächtig [berechtigt] zu wählen wen ſie haben wollen und ſollen die den Wantſchnitt haben und von demſelben Gebrauch

Digitized by Google

wantanedes gebruken, sunder weret nothsake dat dar nemant mede were de dar benellicht thn were, so schal man nemen van den yppersten der borger den en dunket beuellich dar to syn, vn desuluich oldermanne, de den gekaren wert, is nich schuldig enen eidt to donde deme rade, vn des stades gesette van deme stadtscriuer lesen vn hören lathen.

25. Oek scholen de Oldermanne vrig syn, wakegelt vn deme fron nich to geuende. darueuenst eren deneren schal schotfry, wakefry aller vnplichtichkeit likest den andern stadtdeneren [syn].

machen; wäre es aber Nothſache, und Niemand darunter der dazu geeignet wäre, ſo ſollen ſie einen nehmen von den vornehmſten Bürgern, der ihnen dazu geeignet ſcheint, und der gewählte Altermann iſt nicht ſchuldig dem Rathe einen Eid zu leiſten und die Stadt-Geſetze von dem Stadtſchreiber ſich vorleſen zu laſſen und zu hören.

25. Auch ſollen die Altermänner frei ſein Wach- und Frohn-Geld zu geben; und ihr Diener ſoll vom Schoß und von anderen Laſten frei ſein, gleich den andern Stadtdienern.

Anlage IV.

Aus dem Beſchluß der Hanſe vom 24. Juni 1418.

(Zu S. 16. Nach der Handſchrift in dem Denkbuch F. des Gewandhauſes. [A 5.] S. 65. 66.)

In deme Jare na gudes horth xiiij C. iar, dar na in deme achteynden Jare vp Sunte Johannis Baptisten dach to middensomere weren de gemeynen stede van der dudeschen henſse vergaddert tho lubeeke vnd hebben vmme mldfrede vnd bestentnisse willen, des gemenen gudes geramet, gesettet, vnd setten eindrachtliken, desse nagescreuen ordinantien vnd articule vnd willen se stede vnd vngebraken hebben bolden.

Vnde de vorgescrenen stede hebben dat mitt gantzer vorsichtieheit, vorsichtiger endraebt, vor dat mene beste koren, schicket vnd gesettet, dat me alle vnd jſslike desse nagescreuen stucke vnd artikelle holden schal, vnd willen hebben geholden by den pynen vnd broken de dar vp ghesettet synt.

Item we towerwende hefft vor deme Rade in jeniger stadt, de schal mitt neiner sammelinge vor den Radt kommen. Oek schal he mitth meer personen dar nicht vore komen den sulff soste, breke dar jemant ane, dat schal me richten.

Item efft jenich man, effte mher lude vploep, sorchlike vorgadderinge, edder vorbindenitze makeden in jeniger Stadt, jegen den Radt, vnde des Rades macht, staedt, werdicheitt vnd vorsange, dat me bewisen mochte, edder dar se vorvluchtich vmme wurden, der lude schalmo in neiner henſsestadt, leyden, effte liden, men me schal ze richten in ere hogeste, vnd dat schal me ok alzo holden, mit den jenen de alsodane vploep, zorglike vorgadderinge wuste vnd der nichten meelde. weret oek dat jennige Stadt, de in der henſse nichten were, alsodan lude yegen der henſsestede willen zammetliken edder besundern enthbelde edder busede vnd hauede: So schal neyne Stadt van der henſse jenigerleige meensehop edder handellinge hebben, alle dewile ze sodane lude eynen edder mher in erer stadt liden.

Item offt wor ein radt all, offt ein deell des rades, in einer henſsestadt van den Borgeren edder Inwoneren dersulven stadt, entweldigett wurde des radtstoeles, mit wat gewalt dat idt schege, de schall darvmme vth de henſse wesen, vnd de anderen henſsestede scholen mitt der stadt Borgeren vnd Inwaneren, dar de waltt gesehen is, nyne handelinge edder menschop hebben, vnde se ock in eren steden edder erer stede beede nicht liden, noch geleiden, so langbe wente de radt alle offte dat deell, so entweldigett, wedder in ere macht vnd werdieheitt genomen zin, in aller mate alse de radt all offte datt deell, to voren alder vrygest vnd erlikest weren, er de waltt arbarh vnd der henſse noech gesehen, vnd dan were vor de waltt vnd vngehorsam.

Item offt de Raedt in eyner Stadt van den Borgeren edder Inwaneren der sulven stadt vnmechtich gemakett wurde in deme Regimente vnd vorwesende edder synen vryheiden vnd herlicheiden vorkortett wurde, mit drange, effte mit gewaltt, de doch Radtmann bleuen, Na deme dat de raedt nirbt so meehtig, vnd in alsnlker vrigheitt vnd berlieheit is, alse he heuoren was: So scholen der stadt radessendebaden dar de radt also vnmechtig ys, mank den sendebaden der anderen henſsestede nicht tho rade gaen, vnd me schal dersulnen Stadt Borger vnd Inwanere manen, datt ze eren radt lathen by ereme Regimente, vrigheiden vnd herlicheiden dar de van gedrungen is, vnd dat ze der henſse den ouertrede vnd sulffwaltt verboten, vnd don ze denne des nicht, zo schal de Stadt vtb der henſse wesen, vnd de anderen henſsestede scholen darna mitt der Stadt Borgeren edder luwaneren nyne handellinge edder menschop hebben vnd ze ok in eren steden vnd beeden nicht liden, noch geleiden, zo lange wente de radt komen sy to den vrygheiden, herlicheiden vnd Regimente, alse dat ehe deme drange edder waltt plach towesende vnd der henſse noech geschen zy, vor den ouertrede vnd sulffwaltt u. s. w.

Anlage V.

Verhandlung über das freie Wahl-Recht der Altermänner des Gewandhauſes, am Tage nach St. Andreas 1457.

(Zu S. 21. Nach dem Oldermenne-Bok A 3, S. 94.)

In't jar xiiij C. lvij jar des neghesten dages na sunte andreas dage, da verwerfen de oldermanne der wantsnider alse ghert gerolt, matties lippe, hans van vloten, tamme buker, hennynk seluter, merte krakowe, disse vrygheit van unsem erliken rade vor uns vnd vor vnse nakomelinghe: wen den oldermannen des behoff is enen oldermann edder mer to kesende, so moghen se enen beddernen man, edder wo vele en behoff is to kesende, de in deme wantsnede is edder darinne sint, se bruken sik des snedes edder nicht, den edder de moghen se kesen.

Item desse vrygheit wart oc screuen in der stadtbock in vnser leuen vrouwen auende vor wynachten also hir bauen screuen steyt.

Anlage VI.

Der Receß vom 27. Juni 1524.

(Zu S. 25. Nach Saſtrow B 30, I. S. 139—44., und Fabricius, D. Ferd., die Acht und Vierzig. B 47 S. 236.)

Bürgermeiſter und Rath verſprechen und geloben, den Acht und Vierzigern und gemeinen Bürgern getreue und fleißige Vorgänger zu ſeyn, ihre Ehre und Würde zu befördern.

Item, wenn Ein Ehrbarer Rath mit der Bürgerſchaft ſich zu bereden und zu verhandeln hat, ſo mag er daſſelbe mit den Acht und Vierzigern thun, damit dieſe des Rathes Meinung an die Bürgerſchaft bringen, und alſo Mittler zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft ſeyn ſollen.

Item, es verpflichtet ſich der Rath, kein Gebot oder Verbot auf- und abſetzen zu wollen, als allein mit Wiſſen und Vollbort der Acht und Vierzig.

Item ſoll und will Ein Ehrbarer Rath die Acht und Vierzig in Allem gütlich aufnehmen, und beſtändig neben ſich behalten, auch mit ihnen, ſo viel das allgemeine Beſte belangt, rathen und thaten, und ihre gute Meinung mit anhören.

Item, wenn den Acht und Vierzigern ein Argwohn, oder ſonſt etwas, woran dem gemeinen Beſten gelegen, glaubwürdig vorkäme, ſo ſoll nach ihrem Rathe die gemeine Bürgerſchaft forderſamſt zu ſammen geſchet werden.

Item, jede beabſichtigte Rathskêre ſoll den Acht und Vierzigern zuvor angekündigt werden.

Anlage VII.

a. Militairiſche Eintheilung der Stralſunder. (1563.)

(Zu S. 42. Nach des Stadt-Secretairs Lindemann Memorialbuch: Stralſundiſche Chroniken II. Herausg. von D. E. Zober. Stralſund, 1843. S. 17.)

Anno LXIII. Alss der konig zwischenn Dennemarckenn vnnd Schwedenn nach beschwerung wider beschuldenn disser stadt gebracht, dass man sich allerley vnnachbarliche von dem ko. zu Dennemarckenn besorgenn müssen: jst die wache des tags vnnd nachts binnen vnnd aussen der stadt bestellet werdenn. In einem jedernn quartier der stadt [sind] radtsherrn, so quartierhern genandt, vorordenet. Disse [haben] vnter sich gehabt hunderste mnn; jeder hunderste man zehen rotmeister; jeder rotmeister 10 burger. Hefft der quartiersherr die wache, so nach gelegenheitt der zeit xv, x, ß, v, iij rodt starck gewesenn, neben dem wachmeister (deren zwey alte vorsuchte kriegsleute vom radte besoldet) auff vnd abgefuret,

Digitized by Google

selbst mitt gewachet, vnterweiln in der nacht mitt dem wachmeister ab vnnd zugangenn, die wache für den dorenn vnd auff dem marckt, wie die vorsehenn, besucht, vmb die lose befragt. Wan solche der qwartierherr aus vorhinderung nicht thun konnen, jst es des hundersten manns, dessen rotte gewachet, ampt gewesenn. Der vp der wache als ein rodtgesell nicht erschien, wurde vmb vnij ss, ein rotmeister vmb eine marck gepfandet. Vorsamleten sich jm anfang vff dem Altenmarckt; weil aber viel frembdess volcks, wan die trummel geschlagen, zulieff, jst darnach die alte scharne, alss ein beimlicher ordt, zusammen zu komen vorordnet wordenn. — Quartierhern in S. Nicolaj-caspel: her Peter Bnuemann, her Heinrich Stein; jn S. Jakobss-caspel: Joachim Reeblin, her Jochim Tode; Maria-c.: Melchior Prntz; jn S. Jörgens-caspel: Nicolaue Steuen, Dankw[art] Hane.

b. Die Einführung des Bürger-Eides 1564.

(Zu S. 42. Nach Lindemann's Memorialbuch. S. 23. und S. 35.)

Eodem. Es hatt zue jeder zeitt in vorschienen viell jarenn in diesse stadt, da (godt lob!) jegen andere stedte noch etzlichermassen in geringer haushaltung zuleben, sich allerley lose gesinde aus frembden orternn niederlassenn, der burger freiheit gleichst denen, so in andringender nodt die burdenn tragenn mussenn, gebraucht, der stadt mit eidenn nicht vorwantt worden, vnnd nichts desto weiniger beschutzet vnnd beschirmet sein wollenn. [Da hat] ein radt nicht vnbillich erachtet, das ein jeder, so sich allhie heuslich niderlassenn wolle, bey denn hernn kemerern, wass standess ehr sie, vnn wannen ehr kome, wie ehr abgeschieden, wass hantirung ehr treibe etc. angebe, vnnd der stadt mit eidenn sich vorwant mache. Alss [d. i. da] auch auss einem weitleufftigenn wahn vormeint, burger kinder, so alhie wohnen, wollenn sich mit eiden nicht vorpflichten durffenn, aus diessen vrsachenn, dass ihr vater, grosnater, proanns, abanns etc. der stadt geschworenn, vnnd offt burger kinder gemeinem guthe zum schedlichstenn sein konnen: jst vorordenet, dass zugleich frembde vnnd burger kinder der stadt vnnd vaterlandt mit leiblichenn eidenn vorwandt werdenn sollenn; sein doch [d. i. jedoch] fur andernn burgers sohn hiemit befreyet, dass sie nur 1 marck sund. fur burgerschafft gebenn, da empter vnnd frembdenn, wie in der burger matrickel zubefinden. ein meress nach gelegenheit der personen entrichtenn. Damit diesse vorordennnge gehaltenn, ist by denn predigernn vorsehung geschehenn, dass sie keinen ehlich vortrawenn sollenn, [er] zeige dann zunor einen schriftlichenn schein, dass ehr seinen bescheit vann den hernn kemerern erlangt; welchs geschehen, wan er seinen burgereidt geschwornn vnnd eine gute eigene wehr, einen halnen hakenn, ein lang rohr oder eine rustung mit einer langenn spitzen, wo ehr sie habenn kann, getzeigt. Dass zeigenn der wehren wirt mit allen, so hiebenor burger sein vnnd doch anderweit sich verehligen wollen, gehaltenn. Die dregere aber vnnd zimmerleute habenn ex hac ordinatione keine wehren, dan sie in zeitt der nodt, dregere by dass geschütz ab- vnnd zuzubringenn, zimmerleute by blockheusernn etc., vorordenet. — Disser ordnung zuefolge sein viel burger kinder, deren nahme in der matrickel mitt einem sternichenn betzeichnet, burger gewordenn, vnnd hirdurch zimblich wehrenn bey die stadt gebracht.

Juramentum, quo astringuntur ciues. (1566.)

Ich wil die zeit meiness lebenns einen erbarnn radt ehrenn vnd dem gehorsam sein, kein auffrur oder einiche vorsamblung wider einenn erbarnn radt helffen machenn, noch in vorsamblungen, zusammenkünfften oder an einicher stedtenn, dar einss radts zum bosesten gedacht wirt, gefundenn werdenn; sondern, wo ich ampt vnnd gild werde besitten, meinen oldermannen gehorsam sein, vnnd einem erbarnn radt will ich mit wartenn vnnd werckenn beistehn in allenn sachen. Ich will auch disse meine rustung vnd wehr, die mein eigenn ist, nicht vorringernn noch vorenssernn, sondern verbessernn vnd stets in meyner gewarsam bereit vnnd ferdig habenn. Auch mir zu jeder zeit, bey tage vnd nacht, binnen vnd aussenn der stadt, zum schertz oder ernst, wan vnd wor ich von dem radt gefurdert vnnd vorordenett werde, damitt findenn lassenn, vnd in allem alss einem aufrichtigenn, fromen vnd gehorsamen burger geburt ertzeigenn. Alss mir Gott helff vnd sein heillig euang.

Digitized by Google

Einige Druckfehler, Berichtigungen und Zusätze.

S. 4. Zu der Note: In die Stelle des Ettings (und d. Burſprake) trat ſpäter eine regelmäßige Verſammlung der Bürger vor dem Rathe, alljährlich in der Woche nach Epiphanias (heil. drei König), in welcher der Bürger-Vertrag von 1616 (ſ. daſ. Art. 31) immer wieder verleſen werden ſollte, welches aber ſeitdem nur ſehr ſelten geſchehen iſt.

S. 5 Z. 4 ſtatt dem l. m. das — gegründete.

S. 5 Z. 4 v. u. ſtatt B 32 l. m. B 25.

S. 5 Z. 23 v. u. das hier erwähnte fac simile hat für dieſes Heft nicht beſchafft werden können. B 52.

S. 7 Z. 16 ſtatt Lätara l. m. Lätare.

S. 7 Z. 17 v. u. ſtatt 1316 l. m. 1321.

S. 8 Z. 11 v. u. ſtatt eligera l. m. eligere.

S. 9 Z. 18 ſtatt B III. l. m. B 36, III.

S. 11 Z. 13 ſtatt erworbene l. m. erworbenen.

S. 13. Nach Z. 9: Es fehlt hier die Erwähnung der Raths-Willkühr, welche — nach B 1, S. 10 u. S. 16 — 1386 beſtimmte, daß niemals mehr als vier Bürgermeiſter ſein, und wie die Raths-Lehne unter den Raths-Mitgliedern vertheilt werden ſollen. B 8, II. §. 8 u. §. 11.

S. 17 Z. 19 v. u. ſt. ſogenannte l. m. (alle benannte).

S. 19 Z. 8 v. u. hinter B I.: S. auch Dinnies „Nachrichten" A 121, I. S. 314. u. B II. S. 118.

S. 20 Z. 4 v. u. nach gekräftigt ſetze man: B 8, II. §. 17.

S. 21 Z. 23 ſtatt Mäßigkeit l. m. Mäßigung.

S. 21 Z. 7 v. u. ſtatt dem l. m. den.

S. 22 Z. 13 ſtatt 94 l. m. 44.

S. 22 Z. 14 v. u. nach welches ſetze man: den glaubensmuthigen.

S. 23 Z. 6 v. u. ſtatt B 19 l. m. B 9. Uebrigens waren es wohl nicht Rathsmitglieder, ſondern die Schuldigen, welche vor Reimar Hahne kniefällig Abbitte thun mußten.

S. 23 Z. 10 ſtatt ſoll l. m. ſollte.

S. 24 Z. 2 v. u. ſtatt welches l. m. was.

S. 25 Z. 16 v. u. ſtatt dafür l. m. davor.

S. 26 Z. 5 v. u. ſtatt 1210 l. m. 1218.

S. 27. Zu Z. 8: Nach dem Rathsprotokoll vom 25. Juni 1575 waren hier Abgeordnete aus Schwerin, um Viſitations-Rechte in Anſpruch zu nehmen; der Rath ließ ſich aber nicht darauf ein, verwies ſie mit ihren Anſprüchen an den Landesherrn und verweigerte auch dieſem beharrlich diejenigen Rechte, welche erſt ſpäter durch den Viſitations-Vertrag von 1612 und Erb-Vertrag von 1615 näher feſtgeſtellt worden ſind.

S. 28 Z. 6 hinter 28 ſetze man: (1415).

S. 29 Z. 3 ſtatt Stralſunds l. m. in Stralſund.

S. 31. Zu Z. 22. Es iſt zu 1541 anzumerken: daß in dieſem Jahre die Altermänner des Gewandhauſes ihre Privilegien, namentlich auch vom Rathe beſtätigt und beſiegelt erhielten; dieß bezeugt eine Stelle in dem Tagebuche des Bürgermeiſters Nicolaus Gentzkow unterm 2. April 1566, welche hier ſpäter S. 42. angeführt wird; auch iſt aus dem Oldermannebok S. 19. zu erſehen, daß 1541 die Kompagnie-Ordnung der Wantſnider vom Rathe confirmirt worden iſt.

S. 32 Z. 19 ſtatt mußte l. m. wußte.

S. 32 Z. 16 v. u. ſtatt in ſeiner l. m. und ſeiner.

S. 32 Z. 13 v. u. „ als l. m. wie.

S. 33 Z. 7 ſtatt Greifswald Uneinigkeit l. m. Greifswald noch einmal Uneinigkeit.

S. 33 Z. 8 ſtatt 1534 eingerichteten Ausſchuß l. m. 1525 eingerichteten, aber 1534 wieder aufgehobenen Ausſchuß.

S. 33 Z. 17 ſtatt inländiſchem l. m. inländiſches.

S. 34 Z. 9 ſtatt mußte l. m. mußten.

S. 39 Z. 3 v. u. füge man hinzu: Rechnungsführung und Reviſion ward übrigens eifrig betrieben; nach Gentzkow legten am 12. April 1560 die Kämmerers, am 7. Mai die Bier-, am 8. Mai die Richt-, am 11. Mai die Weins-, am 13. Mai die Hof-Herren den Bürgermeiſtern Rechnung ab, und am 30. Mai 1560 fanden dieſe, daß die Verweſer des Johannis-Armenhauſes mehr ausgegeben als eingenommen hatten. B 63.

S. 42 Z. 11 ſtatt Anlage VI. l. m. Anlage VII.

S. 44 Z. 1 „ Beweiß l. m. Beweis.

S. 45 Z. 7 „ ſtatt 71 l. m. 62, (A 3, S. 19).

S. 49 Z. 11 ſtatt deu l. m. den.

S. 49 Z. 10 v. u. Vergleich vom 10. Juni 1588 iſt hier ganz zu ſtreichen.

S. 49 Z. 7 v. u. ſtatt eine l. m. Eine.

S. 53 Z. 8 v. u. ſtatt vom l. m. an.

S. 55 Z. 1 Es iſt hier noch Veranlaſſung die Bemerkung zu machen, daß die Eintheilung der Hundert in fünf Klaſſen wahrſcheinlich ſchon bei der erſten Begründung geſchehen ſein wird, da ſpäterhin darüber, ſo wie über die Anordnung von Quäſitoren, nichts vorkommt.

S. 56 Z. 21 v. u. ſtatt B III. l. m. B 30, III.

S. 58 Z. 4 ſtatt ſei l. m. ſein.

Digitized by Google

Digitized by Google